



**STADTGEMEINDE LIEZEN**

8940 Liezen, Rathausplatz 1



# Verhandlungsschrift

## Gemeinderat

- Datum:** Dienstag, 22. Oktober 2024  
**Nummer:** 04/2024  
**Ort:** Sitzungssaal Rathaus  
**Beginn:** 18.00 Uhr  
**Ende:** 19.15 Uhr  
**Vorsitzende:** Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS
- Anwesende:** Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS  
1. Vizebürgermeister Albert Krug  
2. Vizebürgermeister Egon Gojer  
Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc  
StR Raimund Sulzbacher  
GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Barbara Recher  
GR<sup>in</sup> Angelika Platzer  
GR<sup>in</sup> Renate Kapferer  
GR Mirko Oder  
GR Wolfgang Preis  
GR Gregor Steiner  
GR Adrian Zauner  
GR Georg Schweiger  
GR<sup>in</sup> Franziska Gassner  
GR Markus Majer  
GR<sup>in</sup> Renate Selinger  
GR Werner Rinner  
GR August Singer (anwesend bis TOP 4)  
GR Helmut Laschan  
GR<sup>in</sup> Sanja Dzidic  
GR<sup>in</sup> Susanne Köck
- Entschuldigt:** GR<sup>in</sup> Angelika Cainelli  
GR Manuel KONRAD  
GR<sup>in</sup> Sara Mairhofer  
GR Thomas Wohlmuther
- Nicht entschuldigt:** GR<sup>in</sup> Jennifer Kolb
- Protokollführer:** Mag. Peter Neuhold
- Weitere Anwesende:** OAR Herbert Waldeck, Gerald Rieß, Michaela Dechler, Bettina Dechler, Susanne Reiter, Mag. Werner Raggl

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS begrüßt die anwesenden Stadt- und GemeinderätInnen, den Stadtamtsdirektor sowie die anwesenden ZuseherInnen recht herzlich.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung des Gemeinderates fristgerecht an alle Gemeinderatsmitglieder ergangen ist. Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS informiert, somit ist in der heutigen Gemeinderatssitzung folgende Tagesordnung zu behandeln:

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 16.09.2024
2. Mitteilungen der Bürgermeisterin
3. Fragestunde
4. Berichte der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner
5. Einwendungsbehandlung für die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall Nr. 1.02, zur Ausweisung des Grundstückes Nr. 840/3 EZ 363 in der Katastralgemeinde 67411 Weißenbach bei Liezen der Ehegatten Walter und Elke Göschl bzw. deren Rechtsnachfolger Angela Ornik, BA (Tochter) und Michael Ornik, MSc (Schwiegersohn) als „Gebiet mit baulicher Entwicklung für Wohnen“
6. Endbeschluss für die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall Nr. 1.02, zur Ausweisung des Grundstückes Nr. 840/3 EZ 363 in der Katastralgemeinde 67411 Weißenbach bei Liezen der Ehegatten Walter und Elke Göschl bzw. deren Rechtsnachfolger Angela Ornik, BA (Tochter) und Michael Ornik, MSc (Schwiegersohn) als „Gebiet mit baulicher Entwicklung für Wohnen“
7. Einwendungsbehandlung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall Nr. 1.03, zur Ausweisung des Grundstückes Nr. 840/3 EZ 363 in der Katastralgemeinde 67411 Weißenbach bei Liezen der Ehegatten Walter und Elke Göschl bzw. deren Rechtsnachfolger Angela Ornik, BA (Tochter) und Michael Ornik, MSc (Schwiegersohn) als „Bauland in der Kategorie Wohnen Allgemein“ mit der gleichzeitigen Einstufung als „Aufschließungsgebiet“
8. Endbeschluss für die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall Nr. 1.03, zur Ausweisung des Grundstückes Nr. 840/3 EZ 363 in der Katastralgemeinde 67411 Weißenbach bei Liezen der Ehegatten Walter und Elke Göschl bzw. deren Rechtsnachfolger Angela Ornik, BA (Tochter) und Michael Ornik, MSc (Schwiegersohn) als „Bauland in der Kategorie Wohnen Allgemein“ mit der gleichzeitigen Einstufung als „Aufschließungsgebiet“
9. Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage für das Projekt „Subvention Errichtung Denkmal Sternenkinder“ (VC 3200170)

- 
10. Entnahme aus der Grundstücksrücklage für die Abdeckung der Rückforderung Hochlahner
  11. Entnahme aus der Grundstücksrücklage für das Projekt „Ankauf Oberreiner Grundstück“ (VC 1200171)
  12. Zuführung des Erlöses aus dem Verkauf des Grundstückes Nr. 311, KG 67406 Liezen, EZ 433 an den Naturschutzbund Stmk. an die Grundstücksrücklage
  13. Beauftragung der Bürgermeisterin zum Abschluss eines neuen Stromliefervertrages für 2025
  14. Festsetzung von Hallengebühren für die Friedhöfe Liezen und Weißenbach
  15. Festsetzung von Tarifen für die Randspielzeiten des Kinderhauses ab dem Kindergartenjahr 2025/2026
  16. Änderung der Marktordnung
  17. Erlassung einer neuen Marktgebührenordnung
  18. Festsetzung von Tarifen für die Adventbegegnungen
  19. Flächentausch Grundstücksnummer 1041 KG 67409 Reithal mit Mag. Roland und Mag. Ulrike Jahn
  20. Auflassung des öffentlichen Gutes hinsichtlich eines Trennstückes des Grundstückes Nr. 1041 KG 67409 Reithal und Übernahme in das freie Gemeindevermögen
  21. Übergabe eines Trennstückes des Grundstückes Nr. 1041 KG 67409 Reithal an das Grundstück Nr. .205 KG 67409 Reithal (Mag. Roland und Mag. Ulrike Jahn)
  22. Übernahme eines Trennstückes des Grundstückes .205 KG 67409 Reithal (Mag. Roland und Mag. Ulrike Jahn) in das öffentliche Gut

**Nicht öffentlicher Teil:**

23. Personalangelegenheiten

---

**1.****Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 16.09.2024**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS teilt mit, nachdem zur Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 16.09.2024 keine Einwendungen erfolgt sind, gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

**2.****Mitteilungen der Bürgermeisterin****a) Gemeindewandertag**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, informiert, dass am 26. Oktober der traditionelle Gemeindewandertag stattfindet, Treffpunkt ist um 09:00 Uhr vor dem Rathaus. Die Wanderung führt zu den Bauernhöfen Mandl, Dechlbauer und Obergeier. Zum Abschluss wird zu einem gemütlichen Zusammensein bei Jause und Musik im Hof der Familie Eder eingeladen, wobei frische Steirerkrapfen serviert werden.

**b) Stammtische mit der Bürgermeisterin**

Die Bürgermeisterin berichtet, dass im November insgesamt sechs Stammtische mit der Bürgermeisterin stattfinden werden, und lädt die Bevölkerung herzlich zur Teilnahme ein. Die Stammtische finden zu folgenden Terminen, an folgenden Orten statt:

Donnerstag, 07.11.2024, 18:30 Uhr, Volksschule Weißenbach/Turnsaal,

Freitag, 08.11.2024, 15:00 Uhr, Kaffee Taunt,

Montag, 11.11.2024, 18:30 Uhr, Habibis Grillstube,

Dienstag, 12.11.2024, 18:30 Uhr, Kaffee Restaurant Schnuderl,

Mittwoch, 13.11.2024, 18:30 Uhr, Hotel Liezenerhof und

Donnerstag, 14.11.2024, 18:30 Uhr, Gasthaus Arracher.

**c) Langer Amtstag im Bürgerservice**

Die Bürgermeisterin informiert, dass die Parteienverkehrszeiten im Bürgerservice ab 04. November geändert werden. Es soll nunmehr ein langer Amtstag am Dienstag,

durchgehend von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr, eingeführt werden. Die Parteienverkehrszeiten im Rathaus sind ab 04.11.2024 somit wie folgt geregelt: Alle Abteilungen: Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr.

Bürgerservice: Montag bis Freitag 08.00 bis 12:00 Uhr, Dienstag 08:00 bis 19:00 Uhr.

#### **d) Liezen-Gutschein neue Hüllen**

Die im Auftrag des Tourismusverbandes von einem Grafiker entworfenen neuen Hüllen der Liezen Gutscheinkarte weisen eine sehr triste Optik, ähnlich einem Sterbean denken, auf. Außerdem beinhaltet die Aufschrift der Gutscheinhüllen mehrere negativen konnotierten Worte. Aus diesem Grund wurde von Citymanager Heinz Treschnitzer eine neue, freundliche Gutscheinhülle gestaltet.

#### **e) Relaunch Bibliothek Liezen im Stadthaus Arkade**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, informiert, dass das Bundesschulzentrum in welchem auch die Stadtbibliothek untergebracht ist, umgebaut wird. Derzeit stellt das Bundesschulzentrum die Räumlichkeiten für die Bibliothek zur Verfügung und die Stadtgemeinde Liezen sorgt für das Personal und die Medien. Das hat jahrelang sehr gut funktioniert. Nach dem Umbau werden die für die Bibliothek zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten jedoch massiv verkleinert und es werden nur noch 80 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. Dies entspricht dem Platzbedarf für eine reine Schulbibliothek. Die Stadtgemeinde Liezen hätte sich zu sehr hohen Kosten einkaufen können, dies wäre in Form eines Zuschusses zu den Baukosten oder durch einen besonders hohen Mietzins möglich gewesen. In diesen Fall hätte die Bibliothek in der bisherigen Größe erhalten werden können. Da sich diese Variante für die Stadtgemeinde Liezen jedoch finanziell in keinster Weise abbilden lässt, wurde nach Alternativen gesucht und besteht nunmehr die Möglichkeit, die Stadtbibliothek im Stadthaus Arkade auf Mietbasis unterzubringen. Für die Unterbringung der Bibliothek würden in der Arkade 265,72 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. Die Finanzierung soll über ein Leader-Projekt erfolgen, dessen Gesamtvolumen € 166.666,67 beträgt, wovon € 100,000 gefördert werden könnten. Ein entsprechendes Förderansuchen wurde bereits gestellt, zudem wurde beim Land Steiermark um Bedarfszuweisungsmittel angesucht. Vorteile dieser Variante wären die zentrale Lage sowie die Verfügbarkeit von Parkplätzen, welche am derzeitigen Standort problematisch ist. Der Durchführungszeitraum für das Projekt wäre von 01.01.2025 bis 31.12.2025.

#### **f) Blackoutvorsorge im Ausbau**

Die Bürgermeisterin berichtet, dass insgesamt vier Stromaggregate für die Wasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung geliefert wurden. Somit ist die Aufrechterhaltung der bestehenden diesbezüglichen Infrastruktur im Falle eines Blackouts gewährleistet.

### **g) Sanierung Oberdorferweg und Dorfstraße Weißenbach**

Die Bürgermeisterin informiert, dass der Oberdorferweg saniert wird und im Zuge der Baustelle auch Glasfaserleitungen mitverlegt werden.

Weiters wird in Weißenbach die Dorfstraße von der Kreuzung Schalenweg bis zum Sengsschmiedweg saniert. Ob im dortigen Bereich die Mitverlegung von Glasfaserleitungen erfolgt, wurde von der RLM Infrastruktur GmbH bis dato noch nicht entschieden.

### **h) e5 – Das vierte „e“ ist mit 69 % stark abgesichert**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, berichtet, dass die Stadtgemeinde Liezen seit dem Jahr 2009 am e5-Programm teilnimmt. In der Zeit von GR August Singer als Umweltreferent wurde das vierte „e“ erlangt. Danach ist dieses Projekt ein wenig eingeschlafen und wurde inzwischen jedoch auf neue Beine gestellt. Initialzündung war eine Exkursion zur Stadtgemeinde Judenburg, welche seit geraumer Zeit über 5 „e“ verfügt und bereits im Sommer 2022 eine Delegation aus Liezen zu einem Erfahrungsaustausch empfangen hat. Nunmehr wurde die Stadtgemeinde Liezen auditiert und konnte sich von 64 % auf 69 % steigern, obwohl die Kriterien für das Audit inzwischen strenger geworden sind.

GR August Singer meldet sich zu Wort und führt aus, dass er seinen Hut zieht und sich bei den befassten Mitarbeitern der Gemeinde herzlich bedankt, dass es gelungen ist, das vierte „e“ zu erhalten. GR Singer stellt klar, dass dieses Projekt in der Zeit von GR<sup>in</sup> Jennifer Kolb als Umweltreferentin eingeschlafen ist, die Gemeinde hat mit der Bestellung einer neuen Umweltreferentin und der Betrauung von Barbara Aigner mit dem e5-Agenden jedoch kurzfristig die Kurve gekriegt.

### **i) Altspeiseölboxen**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, berichtet, dass von der Firma Münzer Altspeiseölboxen aufgestellt wurden. Das Altöl wird zu Biotreibstoff verarbeitet und es können in die Boxen auch Behältnisse eingeworfen werden.

GR Helmut Laschan möchte wissen, welche Arten von Behältnissen eingeworfen werden können.

GR Mirko Oder antwortet, dass außer Glas alle Behältnisse eingeworfen werden können.

Die Bürgermeisterin informiert, dass Butterschmalz, Margarine, Altspeiseöl/-fett, verdorbenes Öl, abgelaufenes Öl sowie Öl von eingelegetem Lebensmittel eingeworfen

---

bzw. entsorgt werden kann. Die Boxen sind am Parkplatz des Alpenbades, am Parkplatz der Tennishalle, in der Admonter Straße sowie in der Dorfstraße Weißenbach aufgestellt.

#### **j) Eislaufplatz Liezen geplante Eröffnung Samstag, 30.11.2024**

Die Bürgermeisterin berichtet, dass der Eislaufplatz am Samstag, den 30.11., eröffnet wird. Die Öffnungszeiten werden Montag bis Sonntag, von 14:00 bis 16:30 Uhr, sowie

von 17:30 bis 20:00 Uhr sein. Für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen sind auch in der kommenden Saison Sonderöffnungszeiten von Montag bis Freitag, jeweils am Vormittag, vorgesehen. Die Voraussetzung hierfür ist eine Gruppengröße von zumindest zehn Kindern. Am 24.12. und am 31.12. wird der Eislaufplatz jeweils vormittags von 10:00 bis 12:30 geöffnet sein.

#### **k) Kinderbadekarten Hallenbad Spital am Pyhrn**

Die Bürgermeisterin informiert, dass die Stadtgemeinde Liezen erneut ein Kontingent vergünstigter Kindertageskarten für das Hallenbad in Spital am Pyhrn angekauft hat, welche im Bürgerservice erhältlich sind.

#### **l) Aufbahrungshalle in Weißenbach**

Die Bürgermeisterin berichtet, dass am Friedhof in Weißenbach ein neuer Kerzenautomat installiert wurde. Die Aufbahrungshalle wurde saniert, eine neue Beleuchtung sowie neue Heizkörper angebracht und es wurde zudem ein von außen zugängliches WC geschaffen.

#### **m) Sternenkindergedenkstätte**

Die Bürgermeisterin berichtet, dass die Gedenkstätte für die Sternenkinder am Friedhof Liezen am Fertigwerden ist.

#### **n) Sanierung Kriegerdenkmal**

Die Bürgermeisterin informiert, dass das Kriegerdenkmal renoviert und saniert wurde.

### **o) Fahrzeugsegnung HLF 2 der FF Pyhrn**

Die Bürgermeisterin berichtet, dass das neue HLF 2 der Freiwilligen Feuerwehr Pyhrn im Rahmen einer netten Feier gesegnet wurde.

### **p) Ehrenringverleihung**

Die Bürgermeisterin berichtet, dass an Bürgermeisterin a.D. Roswitha Glashüttner sowie an Bezirkshauptmann a.D. Hofrat Dr. Christian Sulzbacher im Rahmen eines Festaktes, welcher am Dienstag, dem 19.11., mit Beginnzeit um 18:00 Uhr, im großen Saal des Kulturhauses stattfindet, der Ehrenring der Stadtgemeinde Liezen verliehen wird. Alle Gemeinderäte sind herzlich eingeladen und die Bürgermeisterin bittet um zahlreiches Erscheinen sowie um vorherige Anmeldung bei Chiara Unterberger.

## **3.**

### **Fragestunde**

#### **a) Mandatsverlust GR<sup>in</sup> Jennifer Kolb**

GR Werner Rinner weist darauf hin, dass GR<sup>in</sup> Jennifer Kolb der heutigen Sitzung erneut unentschuldigt ferngeblieben ist, und führt aus, dass die Gemeindeordnung gemäß seiner Interpretation bei dreimaligem aufeinanderfolgendem unentschuldigtem Fernbleiben den Mandatsverlust vorsieht. GR Werner Rinner bittet die Bürgermeisterin daher, ein klärendes Gespräch mit GR<sup>in</sup> Jennifer Kolb zu führen.

Die Bürgermeisterin übergibt dem als Auskunftsperson anwesenden Stadtdirektor Mag. Peter Neuhold das Wort.

Mag. Neuhold führt aus, dass Frau GR<sup>in</sup> Jennifer Kolb, den Aufzeichnungen im Stadtamt zufolge, nunmehr das dritte Mal in Folge unentschuldigt ferngeblieben ist. Daher liegen die Voraussetzungen für den Mandatsverlust vor, und es wird vom Stadtamt diesbezüglich am morgigen Tag an das Land Steiermark herangetreten werden. Nachdem diese Vorgehensweise bereits durch das dreimal aufeinanderfolgende unentschuldigete Fernbleiben ausgelöst wird, besteht aus derzeitiger Sicht für ein klärendes Gespräch kein Raum mehr.

GR August Singer informiert, dass der auf der Liste der GRÜNEN zweitgereichte Kandidat GR<sup>in</sup> Jennifer Kolb mehrfach zum Rücktritt aufgefordert hat, jedoch hat sich GR<sup>in</sup> Jennifer Kolb stets geweigert, ihr Mandat zurückzulegen.

---

Zur Kenntnis genommen.

### **b) Schranken Fußgängerzone**

GR Werner Rinner bedankt sich dafür, dass im Bereich der Fußgängerzone ein Schranken installiert wird. Dies ist ein wichtiger Schritt, der nunmehr sehr schnell zur Umsetzung gelangen konnte.

Zur Kenntnis genommen.

### **c) Stadtratsbeschlüsse**

Weiters bedankt sich GR Werner Rinner bei der Bürgermeisterin und dem Stadtdirektor dafür, dass die Stadtratsbeschlüsse nunmehr auch für jene Gemeinderäte, welche nicht im Stadtrat vertreten sind, im Sitzungsmanager einsehbar sind.

Zur Kenntnis genommen.

### **d) Arzbergweg**

GR Werner Rinner weist darauf hin, dass am Arzbergweg eine Tonnagebeschränkung besteht. Auch die kleinen Schneeräumfahrzeuge der Gemeinde sind momentan zu schwer, um dort fahren zu können, jedoch muss im Winter eine Schneeräumung erfolgen. GR Rinner möchte daher wissen, ob die Mitarbeiter der Stadtgemeinde Liezen im dortigen Bereich trotzdem mit den Schneeräumfahrzeugen fahren dürfen und wer in einem solchen Fall die Verantwortung übernimmt, wenn etwas passiert.

Die Bürgermeisterin antwortet, dass die provisorische Sanierung des Arzbergweges im Stadtrat beschlossen wurde. Damit ist sichergestellt, dass im kommenden Winter eine Schneeräumung mit kleinen Kommunalfahrzeugen möglich ist.

Zur Kenntnis genommen.

### **e) Umfrage Sicherheit**

GR Werner Rinner erinnert daran, dass in einem sozialen Netzwerk eine Umfrage bezüglich der Sicherheit in Liezen durchgeführt wurde. Rund 70% der Teilnehmer/innen fühlen sich aus verschiedensten Gründen in Liezen nicht sicher. Dieses Thema betrifft jedoch derzeit nicht nur Liezen, sondern auch andere Städte und Gemeinden. In Liezen gibt es bereits verschiedene Ansätze der Gemeinde, einige Themen, die bei der Umfrage in den Kommentaren erwähnt wurden, einzudämmen bzw. wird bereits gegen manche Probleme aktiv vorgegangen. Andere Gemeinden, wie z. B. Knittelfeld, haben bereits eigene Sicherheitskonzepte in Zusammenarbeit mit den Bürgern und verschiedenen Institutionen erstellt.

GR Werner Rinner möchte wissen, wie in Liezen nunmehr vorgegangen werden soll, damit den Bewohner/innen wieder ein sicheres Gefühl vermittelt werden kann.

Die Bürgermeisterin antwortet, dass sie das Konzept der Stadtgemeinde Knittelfeld nicht kennt, sie wird sich diesbezüglich jedoch erkundigen. In Liezen wird die Sicherheit im Straßenverkehr vorangetrieben. Leider muss die Gemeinde oft sehr lange auf Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Liezen warten, wie dies jetzt auch im Hinblick auf die Tempo 30 Beschränkung der Fall ist. Wenn die entsprechende Verordnung letztendlich in Kraft getreten ist, wird jedenfalls mehr Sicherheit im Straßenverkehr gewährleistet sein.

Weiters informiert die Bürgermeisterin, dass in der Unterführung in der Fußgängerzone mittels Kameraüberwachung und besserer Beleuchtung den Menschen bei Dunkelheit ein sichereres Gefühl vermittelt werden soll. Abschließend hält die Bürgermeisterin fest, dass es sehr schwierig ist, die richtigen Maßnahmen zu setzen, damit die Menschen weniger Angst vor anderen Menschen haben. Erforderlich wäre mehr Polizeipräsenz, diese wird von der Bürgermeisterin auch beharrlich gefordert.

Zur Kenntnis genommen.

#### **f) Polizeipräsenz in Liezen**

GR August Singer möchte wissen, ob es in Liezen überhaupt eine Polizei gibt, welche Aufgaben diese hat und auf welche Weise sie diese wahrnimmt. Weiters fragt GR August Singer, was die Gemeinde tun kann, damit sich hier etwas ändert. Abschließend weist GR August Singer darauf hin, dass sich die Gemeinde die Schrankenanlage ersparen könnte, wenn die Polizei am Kulturhausplatz präsenter wäre.

Die Bürgermeisterin antwortet, dass ihren Informationen zufolge derzeit um 4.000 Polizisten weniger im Dienst stehen als früher. Stadtrat

Raimund Sulzbacher stellt klar, dass dies so nicht richtig ist. Es wurden in Sonderbereichen massive Aufstockungen vorgenommen, wie etwa in Dienststellen zur Bekämpfung der Cyberkriminalität. Insgesamt hat sich der Personalstand der Polizei durch diese Maßnahmen sogar erhöht.

Aus Sicht von GR August Singer gehört die Polizeipräsenz auf der Straße erhöht. GR Singer wiederholt seine Frage, welche Aufgaben die Liezener Polizei überhaupt wahrzunehmen hat. Die Leute glauben nämlich, dass in Liezen gar keine Polizei mehr existiert.

Die Bürgermeisterin übergibt Stadtrat Raimund Sulzbacher, in dessen Eigenschaft als Kommandant der Polizeiinspektion Liezen, das Wort.

Für Stadtrat Sulzbacher ist es überhaupt nicht bemerkbar, dass die Sicherheit nicht gewährleistet ist. Die Aufgaben der Polizei ergeben sich aus dem Sicherheitspolizeigesetz sowie der Strafprozessordnung. Weiters stellt Stadtrat Raimund Sulzbacher

---

klar, dass die Polizeiinspektion keine Gemeindepolizei ist. Wenn die Gemeinde will, dass die Polizei zusätzlich zu den gesetzlich zugewiesenen Tätigkeitsfeldern weitere Aufgaben übernimmt, müsste man einen Gemeindegewachkörper oder eine Gemeindepolizei einrichten. Dies ist jedoch nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich.

Stadtrat Sulzbacher konkretisiert, dass die Hauptaufgaben der Polizei in der Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr sowie im öffentlichen Raum besteht. Die Aufgaben der Polizei sind somit klar umrissen. Von diesen Aufgaben ist auch die Schulwegsicherung und die Geschwindigkeitsüberwachung auf Gemeindestraßen umfasst. In diesem Zusammenhang weist Stadtrat Sulzbacher darauf hin, dass die Strafbeträge, die für Geschwindigkeitsübertretungen auf Gemeindestraßen anfallen, in die Gemeindekasse fließen. Jedoch stellt Stadtrat Raimund Sulzbacher klar, dass die Polizei auf Gemeindestraßen nicht mehr Aufgaben übernehmen kann als auf Landesstraßen.

GR August Singer weist darauf hin, dass Thomas Koch permanent, meist mit mehreren Fahrzeugen, vor seinem Lokal steht und die Polizei an diesen Fahrzeugen vorbeigeht, ohne etwas zu unternehmen. GR Singer möchte wissen, ob Herr Thomas Koch von der Polizei abgestraft ist oder von den Parkraumüberwachungsorganen.

Stadtrat Raimund Sulzbacher informiert, dass die Bundespolizei hier zwar mitwirken könnte, jedoch ist in Liezen die Group 4 mit der Überwachung des ruhenden Verkehrs beauftragt. Da Doppelgleisigkeiten vermieden werden sollen, überwacht die Polizei die gebührenpflichtige Kurzparkzone nicht.

GR August Singer fragt, ob es zwischen der Group 4 und der Polizei Vereinbarungen gibt.

Stadtrat Raimund Sulzbacher antwortet, dass es solche Vereinbarungen nicht gibt, sondern die Group 4 von der Gemeinde mit der Parkraumüberwachung beauftragt wurde. Ein Rechtsverhältnis besteht daher lediglich zwischen der Gemeinde und der Group 4.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass die Verordnung hinsichtlich der Fußgängerzone ohnehin adaptiert werden muss. Es sollen künftig genaue Zeiten für Ladetätigkeiten festgelegt werden. Eine abgeänderte Verordnung befindet sich bereits in Vorbereitung.

GR August Singer möchte wissen, ob von der Polizei in Liezen patrouilliert wird. Dies sollte nämlich zu fixen Zeiten erfolgen. Weiters fragt GR Singer, warum manche Polizisten zu zweit oder zu dritt anzutreffen sind, da er der Meinung ist, dass man die ohnehin knappen Personalressourcen durch eine entsprechende Einteilung effizienter einsetzen könnte.

Stadtrat Raimund Sulzbacher antwortet, dass er diesen Vorwurf so nicht stehen lassen kann. Es finden Einschulungsmaßnahmen für Aspiranten statt, an denen naturgemäß mehr als eine Person teilnimmt. Zudem ist es aus Sicherheitsgründen notwendig, dass Polizisten zu zweit Dienst machen.

GR<sup>in</sup> Angelika Platzer ergänzt, dass die Kollegen auch in Zivilfahrzeugen Streife fahren und daher nicht als Polizisten erkennbar sind.

GR Wolfgang Preis ruft in Erinnerung, dass der Feueranschlag in Liezen innerhalb kürzester Zeit aufgeklärt werden konnte. Dies wäre nicht möglich gewesen, wenn die Polizei ihre Arbeit nicht ordentlich gemacht hätte.

Zur Kenntnis genommen.

### **g) Containerdorf Niederfeldstraße**

GR Helmut Laschan weist darauf hin, dass im Bereich der Kleingartensiedlung in der Niederfeldstraße ein Containerdorf entstanden ist. Es befinden sich dort etwa zwanzig abgemeldete PKW und auch einige Wohnmobile.

GR Werner Rinner stellt klar, dass das eingezäunte Grundstück Herrn Jürgen Bacher gehört. Desweiteren befinden sich im dortigen Bereich die eigenen Container von GR Rinner. GR Rinner weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Wohnmobile in seinem Areal legal abgestellt sind. Die anderen Fahrzeuge befinden sich auf dem Grundstück von Jürgen Bacher.

GR Laschan weist darauf hin, dass die Fahrzeuge bereits in die Wiese einwachsen.

Die Bürgermeisterin richtet an den als Auskunftsperson anwesenden Leiter des Referates Baurecht und Raumordnung, OAR Herbert Waldeck, die Frage, ob für die derzeitige Nutzung dieses Bereiches Baubewilligungen erforderlich sind.

OAR Herbert Waldeck stellt klar, dass Baubewilligungen notwendig sind. Derzeit wird jedoch das Wasserrechtsverfahren abgehandelt, bei dem es sich speißt. Abschließend stellt OAR Herbert Waldeck klar, dass das Abstellen von PKW und Wohnmobilen im dortigen Bereich jedenfalls rechtswidrig ist.

Zur Kenntnis genommen.

### **h) Verkehrssituation beim Bauernmarkt**

GR Georg Schweiger weist darauf hin, dass die Verkehrssituation beim Bauernmarkt sehr unübersichtlich ist. Die Autofahrer fahren im dortigen Bereich kreuz und quer und teilweise auch gegen die Einbahn.

Die Bürgermeisterin antwortet, dass ihr dieses Problem bekannt ist. Es existiert zwar eine Beschilderung, diese ist jedoch offensichtlich nicht ausreichend.

Zur Kenntnis genommen.

### **i) Kanaldeckel Oberdorferweg**

GR<sup>in</sup> Susanne Köck weist darauf hin, dass sich am Oberdorferweg im Bereich oberhalb des Schwimmbades ein Kanaldeckel zu tief in der Straße befindet. Es wurde in Aussicht gestellt, dass dies gerichtet wird. Bis dato ist jedoch nichts passiert. GR<sup>in</sup> Köck ersucht daher um rasche Erledigung.

Zur Kenntnis genommen.

## **4.**

### **Berichte der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner**

**Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsreferent GR Adrian Zauner** informiert, dass die letzte Sitzung des Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschusses am gestrigen Tage stattgefunden hat.

Zur Kenntnis genommen

**Schulreferentin GR<sup>in</sup> Barbara Recher** informiert, dass in der Sitzung der Schulausschüsse am 14.10. im Wesentlichen dieselben Punkte besprochen wurden, wie in den Sitzungen davor. Es besteht ein intensiver Kontakt mit den Schulleitern. Im Hinblick auf die Schaffung der dafür notwendigen Rahmenbedingungen gestaltet sich jedoch die Erweiterung des Betreuungsangebotes an den Pflichtschulen als schwierig. Die Schulreferentin bedankt sich bei allen Ausschussmitgliedern für deren Mitarbeit in den Schulausschüssen. Abschließend informiert GR<sup>in</sup> Recher, dass besonderes Augenmerk auf die Lernbetreuung gelegt werden sollte. In diesem Zusammenhang bestehen auch Überlegungen hinsichtlich Lernwerkstätten.

Zur Kenntnis genommen

**Kulturreferent GR Gregor Steiner** informiert, dass er derzeit über keine Neuerungen berichten kann. Die nächste Sitzung des Kulturausschusses findet nämlich erst im November statt und wurde seit der letzten Gemeinderatssitzung keine Kulturausschusssitzung durchgeführt. Auch im heurigen Herbst ist wieder die Kinderkrampusarena geplant und es findet am 22.11. bzw. 23.11.2024 der große Krampuslauf der Prime Noctis statt. Weiters wird es am zweiten Novemberwochenende ein Krampusspiel in Kooperation mit dem ELI geben. Der Christkindmarkt in Weißenbach findet am 30.11. und am 01.12.2024 statt, danach sind die Adventbegegnungen geplant. Im neuen Jahr stehen dann die Aufführungen der Theaterrunde Weißenbach an.

StR Raimund Sulzbacher möchte wissen, wie viele Teilnehmer beim großen Krampuslauf zu erwarten sind.

GR Steiner antwortet, dass mit vielen Teilnehmern zu rechnen ist, die geschätzte Teilnehmerzahl wird er in Erfahrung bringen.

GR<sup>in</sup> Angelika Platzer möchte wissen, ob im heurigen Jahr wieder die Kinderkrampusarena stattfindet.

Der Kulturreferent antwortet, dass die Kinderkrampusarena für den 22.11. geplant ist.

Zur Kenntnis genommen

**Prüfungsausschuss Obmann GR August Singer** berichtet, die vierte Sitzung des Prüfungsausschusses im heurigen Jahr hat am 02.10.2024 stattgefunden. Behandelt wurde die Auszahlung von Kilometergeldern in den Jahren 2023 und 2024, die Jugendsportförderung sowie ein Teil des Stellenplanes.

Im Jahr 2023 wurden € 40.000,00 an Kilometergeldern ausbezahlt. Auf den ersten Blick erscheint dieser Betrag sehr hoch, dieser relativiert sich jedoch da allein € 29.000,00 auf die Fahrtkosten im Zusammenhang mit den Heilpädagogischen Kindergärten entfallen. Diese Fahrtkosten müssen aus gesetzlichen Gründen übernommen werden und besteht hier keinerlei Einsparungsmöglichkeit. Ein Betrag von € 3.570,00 betrifft die Musikschule Liezen. Diese Fahrtkosten sind im Zusammenhang mit den beiden Außenstellen in Admont und Lassing angefallen ist die Stadtgemeinde Liezen auch hier verpflichtet, die Fahrtkosten zu übernehmen. Im Bereich der Bauverwaltung sind relativ geringe Kilometergelder angefallen, da diese Abteilung den Dienstwagen von allen Abteilungen am häufigsten benutzt. Weiters ist zu beachten das die Mitarbeiter häufig Termine in Graz haben. Würden sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu diesen Terminen anreisen, bestünde mangels öffentlicher Verbindung sehr oft keine Möglichkeit mehr, noch am selben Tag zurückzufahren, da sich diese Termine oftmals bis in den Abend hineinziehen. In diesen Fall würden teure Nächtigungskosten anfallen. Die im Bereich des Bauhofes zur Auszahlung gelangten Kilometergeldern belaufen sich auf € 1.900,00.

Als Ergebnis der Prüfung der Kilometergelder kann zusammengefasst werden, dass sich in diesen Bereich kaum Einsparungspotenziale erkennen lassen.

Zur Jugendsportförderung informiert GR Singer, dass diese seit dem Jahr 2018 mit jährlich € 10.000,00 gedeckelt ist. Die jugendlichen Sportler müssen von den jeweiligen Vereinen gemeldet werden, dies passiert jedoch sehr schleppend. Die Verwaltung erhält dann von politischer Seite den Auftrag, bei den Vereinen nachzutelefonieren. Dies ist ein völlig unnötiger Aufwand. Der Prüfungsausschuss ist darin überein gekommen das ein letztmaliges Schreiben an die Vereine ergehen soll, in welchen darauf hingewiesen wird, bis zu welchem Datum die entsprechenden Meldungen zu erstatten sind. Zukünftig wird es kein Nachtelefonieren mehr geben, da von den Vereinen ein

Mindestmaß an Eigenverantwortung erwartet werden darf. Vom Prüfungsausschuss wurde eine entsprechende einstimmige Empfehlung abgegeben.

**Finanzreferent Stefan Wasmer** relativiert, dass es insgesamt nur 15 bis 20 Fördernehmer gibt und etwa ein Drittel davon ihre jugendlichen Sportler nicht rechtzeitig einmelden. Aus diesem Grund hält sich das Nachtelefonieren in Grenzen.

GR Singer weist darauf hin, dass die nicht abgeholten Gelder ohnedies nicht verfallen, sondern auf die anderen Vereine, welche ihre Sportler rechtzeitig melden, aufgeteilt werden. Diese werden somit belohnt, dass sie ihrer Eigenverantwortung in diesem Bereich nachkommen.

Zum Stellenplan berichtet GR Singer, dass zunächst der Stellenplan im Bereich des Städtischen Bauhofes geprüft wurde. GR Singer ist hier einem Irrtum aufgesessen, da er davon ausgegangen ist, dass sich aus dem Stellenplan die Personalkosten für den jeweiligen Bereich sowie unbesetzte Stellen ersehen lassen. Der Teufel sitzt hier jedoch im Detail. Zum Teil sind Bereiche auf Grund von Einarbeitungsphasen und damit einhergehenden vorübergehenden Doppelbesetzungen überbesetzt. Dies ist derzeit etwa im Bereich der Bauhofleitung der Fall. Wenn Bauhofleiter Ing. Schattauer in den Ruhestand tritt, wird eine Unterbesetzung im Ausmaß von 0,4 Vollzeitäquivalente vorliegen.

Weiters wurde der Stellenplan im Bereich der Bibliothek angesehen. Hier entspricht die tatsächliche Personalausstattung dem Stellenplan, das Stadtamt ist hingegen unterbesetzt. In den Kindergärten wird den gesetzlichen Vorgaben genüge getan, jedoch fehlen im Heilpädagogischen Kindergarten Therapeuten.

Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass Therapeuten sehr schwer auf dem Arbeitsmarkt zu bekommen sind.

Finanzreferent Stefan Wasmer informiert, dass im heurigen Jahr noch eine Sitzung der Finanzgruppe stattfinden soll, in deren Rahmen der Bereich der Subventionen geprüft werden soll.

Zur Kenntnis genommen

GR Singer verlässt die Gemeinderatssitzung.

## 5.

***Einwendungsbehandlung für die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall Nr. 1.02, zur Ausweisung des Grundstückes Nr. 840/3 EZ 363 in der Katastralgemeinde 67411 Weißenbach bei Liezen der Ehegatten Walter und Elke Göschl bzw. deren Rechtsnachfolger Angela Ornik, BA (Tochter) und***

**Michael Ornik, MSc (Schwiegersohn) als „Gebiet mit baulicher Entwicklung für Wohnen“**

Bau-, Raumordnung und Stadtentwicklungsreferent GR Adrian Zauner berichtet zum Tagesordnungspunkt:

**Einwendungsbehandlung für die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall Nr. 1.02, zur Ausweisung des Grundstückes Nr. 840/3 EZ 363 in der Katastralgemeinde 67411 Weißenbach bei Liezen der Ehegatten Walter und Elke Göschl bzw. deren Rechtsnachfolger Angela Ornik, BA (Tochter) und Michael Ornik, MSc (Schwiegersohn) als „Gebiet mit baulicher Entwicklung für Wohnen“**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

„Die zur obigen Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall Nr. 1.02, eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen werden wie folgt behandelt:

**Stellungnahme des Gemeindeamtes Hinterstoder vom 10.07.2024:**

Sehr geehrter Herr OAR Herbert Waldeck  
Betrifft: Stadtgemeinde Liezen; Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.02 "Schalenweg"

Die Gemeinde Hinterstoder erhebt keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen  
Bürgermeister  
Klaus Aitzetmüller

**Gemeindeamt Hinterstoder**

4573 Hinterstoder 38  
T: +43 (0) 7564 52 55-13  
F: +43 (0) 7564 52 55-23

[www.hinterstoder.ooe.gv.at](http://www.hinterstoder.ooe.gv.at)

Nähere Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie unter <https://www.hinterstoder.ooe.gv.at>

*Kein Einwand.*

*Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.*

**Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Bau- und Raumordnung, datiert mit 26.09.2024, GZ.: ABT13-247998/2024-9:**



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

Stadtgemeinde Liezen  
Rathausplatz 1  
8940 Liezen

→ Umwelt und  
Raumordnung

Referat Bau- und Raumordnung

Bearb.: DI Anela Duranovic, BSc  
Tel.: +43 (316) 877-3932  
Fax: +43 (316) 877-3490  
E-Mail: abt13-bau-  
raumordnung@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-247998/2024-9

Graz, am 26.09.2024

GgSt: Stadtgemeinde Liezen, Raumordnung, FWP 1.03 + ÖEK 1.02  
Schalenweg, Bekanntgabe von Einwendungen;

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus fachlicher Sicht wird zur Auflage des Örtlichen Stadtentwicklungskonzeptes 1.02 und Flächenwidmungsplanes 1.03 wie folgt Stellung genommen (aufgrund der personellen Situation erfolgen derzeit keine rechtlichen Prüfungen von Auflageentwürfen) bzw. wird nachfolgender Mangel vorgebracht:

Die Ist- und Soll-Darstellung samt Legende der ÖEK-Änderung ist als FWP-Änderung bezeichnet und ist eine Richtigstellung erforderlich.

Anmerkung:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass allfällige verfahrensbezogene Schreiben anderer Fach-/Abteilungen/Stellen ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Anmerkung:

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 der Planzeichenverordnung 2016 nach Endbeschluss der ggSt. Änderung, jedenfalls spätestens nach Ablauf der Kundmachungsfrist, sämtliche Pläne in elektronischer Form im Shape-Format über das ROKAT-Portal hochzuladen und damit an die Landesregierung zu übermitteln sind. Ohne diese Datenübergabe ist die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) bzw. des Flächenwidmungsplanes wegen Widerspruchs zur Planzeichenverordnung 2016 rechtswidrig und wird daher in solchen Fällen auch keine Verordnungsprüfung durch die Abteilung 13 durchgeführt.

Hingewiesen wird weiters darauf, dass lt. Planzeichenverordnung 2016 unter § 1 (5) festgehalten ist, dass nach Endbeschluss durch den Gemeinderat die Änderung zusätzlich in die DIN A3-Darstellung

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais  
Trauttmansdorf/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

einzuarbeiten und der/die jeweilige/n Änderungsbereich/e mit strichlierter Umrandung und mit der Verfahrensnummer zu kennzeichnen sind. Diese A3-Blätter sind gestempelt und unterzeichnet vom Raumplaner und der Gemeinde 2fach den Endbeschlussunterlagen beizulegen.

Zu beachten ist, dass die A3-Darstellungen denselben Maßstab aufweisen, wie die A3-Blätter der Revisionsunterlagen, da in der Abteilung 13 nach Rechtskraft einer FWP-/ÖEK-Änderung (sowie auch Bebauungsplan-Zonierungsänderung) die A3-Blätter in den vorliegenden rechtskräftigen Revisionsunterlagen ausgetauscht werden müssen und hierfür der richtige Maßstab mit dem richtigen Blattschnitt erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

DI Anela Duranovic, BSc  
(elektronisch gefertigt)

**Ergeht nachrichtlich an:**

1. Architekt Dipl.-Ing. Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann, per E-Mail
2. Fr. Mag. Emilia Mosjammer, Stempfergasse 7, 8010 Graz, per ELAK / zur Kenntnis

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2024-09-26T10:20:50+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter <a href="https://es.stmk.gv.at">https://es.stmk.gv.at</a>	

*Die Bezeichnungen der IST- und SOLL-Darstellung samt Legende der ÖEK-Änderung wurden richtiggestellt.*

*Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:*

*Dem Einwand wird stattgegeben.*

***Stellungnahme der Baubezirksleitung Liezen - Referat Wasser, Umwelt und Baukultur, datiert mit 11.07.2024, GZ.: ABT14-238819/2024-2:***

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 14, Wasser, Umwelt und Baukultur

Stadtgemeinde Liezen  
Rathausplatz 1  
8940 Liezen



Das Land  
Steiermark

→ Baubezirksleitung Liezen

Bearb.: Erhard Reith  
Tel.: +43 (3612) 22111-23  
Fax: +43 (3612) 22111-29  
E-Mail: [bbl-li@stmk.gv.at](mailto:bbl-li@stmk.gv.at)

GZ: ABT14-238819/2024-2

Liezen, am 11.07.2024

Ggst.: Liezen, ÖEK 1.02, Schalenweg

Im gegenständlichen Anhörungsverfahren ÖEK-Änderung Verfahrensfall Nr. 1.02 „Schalenweg“ der Stadtgemeinde Liezen wird vom Referat Wasser, Umwelt und Baukultur der Baubezirksleitung Liezen kein Einwand erhoben.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Leiter der Baubezirksleitung Liezen

[Erhard Reith](#)  
(elektronisch gefertigt)

8940 Liezen • Hauptstraße 43 • <https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

*Kein Einwand.*

*Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.*

***Stellungnahme der Baubezirksleitung Liezen - Referat Wasser, Umwelt und Baukultur, datiert mit 11.07.2024, GZ.: ABT16-238826/2024-3:***

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Stadtgemeinde Liezen  
Rathausplatz 1  
8940 Liezen



→ Baubezirksleitung Liezen

Referat Wasser, Umwelt und  
Baukultur

Bearb.: Dipl.-Ing. Marianne Skacel  
Tel.: +43 (3612) 22111-68  
Fax: +43 (3612) 22111-29  
E-Mail: bbl-li@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT16-238826/2024-3      Bezug: BV-031-2-ÖEK-1.02/24 Liezen, am 11.07.2024

Ggst.: BBLLI, Stadtgemeinde Liezen, Änderung des Örtlichen  
Entwicklungskonzeptes Nr. 1.02 "Schalenweg", Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Änderung des ÖEK Nr. 1.02  
„Schalenweg“ der Stadtgemeinde Liezen.

Es wird angemerkt, dass die planlichen Darstellungen und die Legende auf den Seiten 6, 7 & 8 mit  
„FWP-Änderung“ bezeichnet sind und nicht mit ÖEK-Änderung.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
die naturschutzfachliche ASV

Dipl.-Ing. Marianne Skacel  
(elektronisch gefertigt)

8940 Liezen • Hauptstraße 43  
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und nach Terminvereinbarung  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007  
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

*Kein Einwand.*

*Die Bezeichnung der IST- und SOLL-Darstellung samt Legende der ÖEK-Änderung wurde richtiggestellt.*

*Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.*

**Stellungnahme der Abteilung 14, Wasserwirtschaftliche Planung, datiert mit 06.08.2024, GZ.: ABT14-260307/2024-2:**

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 14

Stadtgemeinde Liezen  
Rathausplatz 1  
8940 Liezen

GZ: ABT14-260307/2024-2

Ggst.: Liezen, ÖEK 1.02, FWP 1.03, Einwendung

Schr geehrte Damen und Herren!

Zu den Kundmachungen der Stadtgemeinde Liezen vom 08.07.2024 betreffend die Auflage der ÖEK-/Entwicklungsplanänderung 1.02 und betreffend die Flächenwidmungsplanänderung 1.03 „Schalenweg“ wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der BBL Liezen vom 11.07.2024 bzw. der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 29.10.2021 mitgeteilt, dass grundsätzlich keine weiteren Einwände bestehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Abteilungsleiter i.V.

Ing. Thomas Kraxner  
(elektronisch gefertigt)

Ergeht nachrichtlich an:

1. Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, per ELAK
2. Kaml Martina Dipl.-Ing., Boder 211, 8786 Rottemann, per E-Mail

8010 Graz • Wartingergasse 43  
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007  
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G



→ **Wasserwirtschaft,  
Ressourcen und  
Nachhaltigkeit**

**Referat Wasserwirtschaftliche  
Planung**

Bearb.: Ing. Thomas Kraxner  
Tel.: +43 (316) 877-3086  
Fax: +43 (316) 877-2480  
E-Mail: [abteilung14@stmk.gv.at](mailto:abteilung14@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen  
Graz, am 06.08.2024

*Kein Einwand.*

*Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.*

**Stellungnahme der Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, datiert mit  
06.08.2024, GZ.: ABT16-251399/2024-2:**

Stadtamt Liezen

- 6. Aug. 2024

GZ.: BV

Das Land  
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 16

Stadtgemeinde Liezen  
Rathausplatz 1  
8940 Liezen→ Verkehr und  
LandeshochbauStabsstelle Personal, Organisation,  
Recht, BBL-KoordinationBearb.: Dr. Brigitte Autengruber  
Tel.: +43 (316) 877-8788  
Fax: +43 (316) 877-5579  
E-Mail: abteilung16@stmk.gv.atBei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 06.08.2024

GZ: ABT16-251399/2024-2

Ggst.: BBLII, Stadtgemeinde Liezen, ÖEK 1.02, FWP 1.03,  
Schalenweg, verkehrstechnische Stellungnahme

Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte!

Zum gegenständlichen Akt wird seitens der Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Liezen, eine Nullmeldung erstattet.

Wir weisen aber darauf hin, dass die Katastralgemeinde mit „Weißenbach“ statt richtigerweise „Weißenbach bei Liezen“ angeführt ist und ersuchen um Richtigstellung.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Abteilungsleiter i.V.Dr. Brigitte Autengruber  
(elektronisch gefertigt)**Ergeht nachrichtlich an:**

1. Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, per ELAK
2. Kaml Martina Dipl.-Ing., Boder 211, 8786 Rottenmann, per E-Mail

8010 Graz • Stempfergasse 7  
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung  
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais  
Trauttmansdorf/Urania  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007  
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

**Kein Einwand.****Die Bezeichnung der Katastralgemeinde wurde richtiggestellt, „bei Liezen“ ergänzt.  
Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis****Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes, verfasst von Dr. Mahringer, datiert  
mit 06.08.2024, GZ.: 2024-0.519.016:**

 Bundesdenkmalamt

bda.gv.at

Stadtgemeinde Liezen  
Rathausplatz 1  
8940 Liezen

BMKÖS - DMF (BDA - Abteilung  
Denkmalforschung)  
[denkmalforschung@bda.gv.at](mailto:denkmalforschung@bda.gv.at)

**Mag. Karin DERLER**  
Sachbearbeiterin

[karin.derler@bda.gv.at](mailto:karin.derler@bda.gv.at)  
+43 1 534 15-850753  
Schubertstraße 73, 8010 Graz

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [denkmalforschung@bda.gv.at](mailto:denkmalforschung@bda.gv.at) zu  
richten.

Geschäftszahl: GZ 2024-0.519.016

### **8940 Liezen, Steiermark**

**Kundmachungen: Örtl. Entwicklungskonzept Nr. 1.02 und  
Flächenwidmungsplan Nr. 1.03 "Schalenweg";  
Örtl. Entwicklungskonzeptes Nr. 1.03 und  
Flächenwidmungsplan Nr. 1.04 "Hauser"**

Graz, 6. August 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes wird darauf hingewiesen, dass eine Liste der unter Denkmalschutz stehenden Objekte (aktualisiert jeweils mit Stichtag 1. Jänner bis spätestens 30. Juni des Kalenderjahres) auf der Website des Bundesdenkmalamtes in der Rubrik Denkmalverzeichnis – Übersicht über die Anzahl der Denkmale in Österreich einsehbar ist. [https://www.bda.gv.at/dam/jcr:0ab1dc9a-a59e-454c-a397-2c68b91ceeb5/Steiermark DML 2023.pdf](https://www.bda.gv.at/dam/jcr:0ab1dc9a-a59e-454c-a397-2c68b91ceeb5/Steiermark_DML_2023.pdf)

In Hinblick auf die räumlich-funktionalen Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde möchten wir im Speziellen auf die Berücksichtigung schützenswerter Bereiche im Umfeld denkmalgeschützter Objekte hinweisen und ersuchen diesbezüglich um eine besonders sensible planerische Vorgehensweise. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Erhalt von historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen und Wegeführungen,

Ensemblewirkungen, das Freihalten von Sichtbeziehungen und die Qualität von Freiräumen zu legen.

Diesbezüglich wird auch auf die Bestimmungen zum Umgebungsschutz von Denkmalen gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz (Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung BGBl. I Nr. 170/1999 und BGBl. I Nr. 2/2008) verwiesen. Die Bodenfundstätten des Bezirks und damit der Gemeinde sind im GIS Steiermark über den dort allgemein zugänglichen Layer Fachdienste / Geschichte und Kultur :: Museen, Burgen, Schlösser, Denkmäler abrufbar. Dort finden Sie einen eigenen Layer "Denkmalschutz - BDA" mit den Unterkategorien "Baudenkmal, Archäologisches Denkmal und Fundstelle" (dies meint die Bodenfundstätten lt. Planzeichenverordnung). In blau sind Bodendenkmale ausgewiesen, in orange Bodenfundstätten. Dieser Layer ersetzt die behördliche Bekanntgabe einzelner Bodenfundstätten und Bodendenkmale.

Mit besten Grüßen

Dr. Paul MAHRINGER

Leiter der Abteilung für Denkmalforschung

	Unterzeichner	serialNumber=1766448112,CN=Bundesdenkmalamt,C=AT
	Datum/Zeit	2024-08-06T13:27:57+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bda.at">http://www.bda.at</a>

*Kein Einwand.*

*Bekanntgabe von Planungsinteressen, die im Auflageentwurf bereits berücksichtigt wurden.*

*Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis*

**Stellungnahme des Militärkommandos Steiermark, datiert mit 19.08.2024, GZ.: S92247 / 16-MilKdo ST / Kdo / StbAbt3 / 2024 (1):**

[bundesheer.at](https://www.bundesheer.at)Militärkommando  
STEIERMARKSachbearbeitung durch:  
OStv Rene GLASHÜTTNER  
rene.glashuettner@bmlv.gv.at  
8050 40321/0664 622 4801An  
VerteilerGeschäftszahl:  
S92247/16-MilKdo ST/Kdo/StbAbt3/2024 (1)Bezug:  
ohne Fremdzahl  
ohne FremdzahlStellungnahme MilKdo ST;  
Änderung ÖEK 1.02 und FWP Nr.:1.03;  
"Schalenweg"  
Gemeinde LIEZEN

In Erledigung Ihrer Kundmachung vom 08.07.2024 betreffend Änderung ÖEK Nr.: 1.02, GZ:BV-031-2-ÖEK-1.02/24 und FWP Nr.: 1.03, GZ:BV-031-2-FWPL-1.03/24 teilt Ihnen das Militärkommando STEIERMARK mit, dass das vorhin angesprochene Grundstück innerhalb der Sicherheitszone des Militärflugplatzes AIGEN/Ennstal liegt und militärische Planungsinteressen bestehen, die zu berücksichtigen sind.

In Hinblick auf die Sicherheitszone für den Militärflugplatz AIGEN/Ennstal wird hingewiesen, dass die Sicherheitsverordnung und die daraus abzuleitenden Beschränkungen zu berücksichtigen sowie auf bestehende An-, Abflugstrecken Bedacht zu nehmen ist.

Im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, ist festzuhalten, dass Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Anpflanzungen, gespannte Seile und Drähte sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen (Luftfahrthindernisse gem. §85 Abs. 1 Luftfahrtgesetz [LFG]), welche die Untergrenze der Sicherheitszone des Militärflugplatzes AIGEN/Ennstal gem. der geltenden Sicherheitszonenverordnung überragen, einer Ausnahmegewilligung gemäß §92 LFG, BGBl.Nr.253/1957 idgF bedürfen.

Es ist auch zu beachten, dass gem. §93 Abs 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG) i.d.g.F zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung gem. § 86 des LFG im Bereich der Sicherheitszone des Militärflugplatzes die Frau Bundesministerin für LV zuständig ist.

Es wird daher ersucht, die Einreichunterlagen des Bauwerbers an MilKdo ST oder BMLV/AR (Abteilung Rechtsangelegenheiten) zur weiteren Bearbeitung/Beurteilung zu senden.

Seite 2 von 2

Aufgrund der möglichen Zunahme des stärkeren Militär-Flugbetriebes, insbesondere mit leistungsstärkeren Militärluftfahrzeugen entstehen Immissionen auch im Umfeld des Militärflugplatzes AIGEN/Ennstal (für diesbezügliche Informationen steht das Bundesministerium für Landesverteidigung Sektion III/Abteilung für Umweltschutz zur Verfügung), die zu berücksichtigen wären.

Seitens des MilKdo ST bestehen keine Einwände gegen die geplante Änderung der oben bezeichneten Angelegenheiten, sofern die vorzitierten militärischen Interessen berücksichtigt werden.

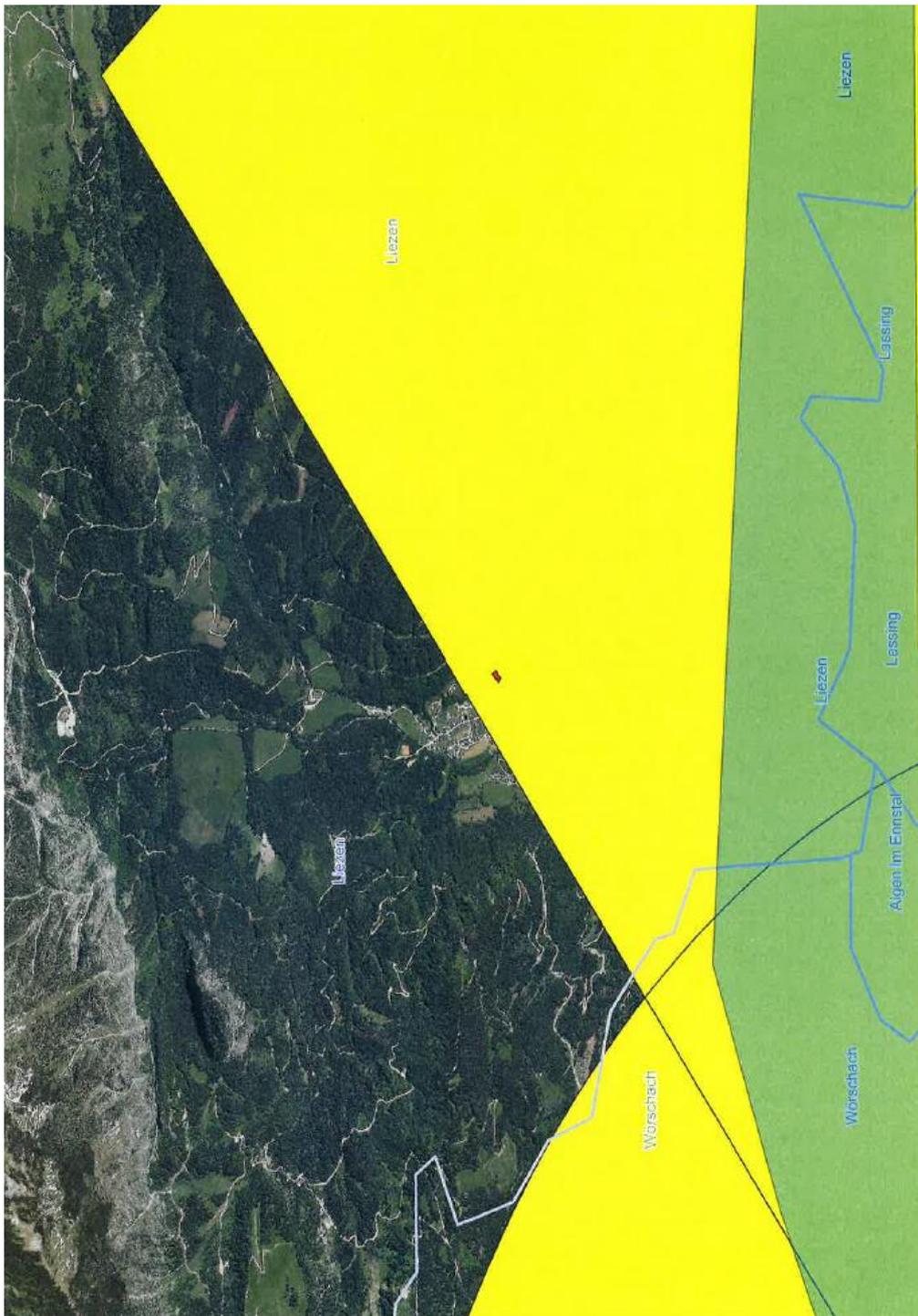
Die digitalen Datensätze des militärischen Raumordnungskatasters (MIROKat) sind beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung in der A 17, Referat Statistik und Geoinformation einsehbar.

Sie werden höflich ersucht, gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes i.d.g.F. dafür Sorge zu tragen, dass die militärischen Interessen in Ihrem Gemeindegebiet gewahrt bleiben.

GRAZ, am 19.08.2024  
Für den Kommandanten:  
Obst Mag.(FH) Manfred LEITNER, MA

Beilage  
graphische\_Darstellung\_ "Schalenweg"

Ergeht an:  
Gde Liezen  
Amt der Steir. LReg, Abt13 (nachrichtlich)  
Amt der Steir. LReg, Abt17 (nachrichtlich)  
AR  
ADir RgR Angelika LENZ (nachrichtlich)



*Kein Einwand, sofern die in der Stellungnahme zitierten militärischen Interessen berücksichtigt werden.*

*Um dem Bauwerber die militärischen Interessen von vornherein zur Kenntnis zu bringen, sind die wesentlichen Inhalte der Stellungnahme nunmehr in den Erläuterungen zum ÖEK 1.0 idF. der Änderung Verfahrensfall 1.02 enthalten.*

*Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 6.

**Endbeschluss für die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall Nr. 1.02, zur Ausweisung des Grundstückes Nr. 840/3 EZ 363 in der Katastralgemeinde 67411 Weißenbach bei Liezen der Ehegatten Walter und Elke Göschl bzw. deren Rechtsnachfolger Angela Ornik, BA (Tochter) und Michael Ornik, MSc (Schwiegersohn) als „Gebiet mit baulicher Entwicklung für Wohnen“**

Bau-, Raumordnung und Stadtentwicklungsreferent GR Adrian Zauner berichtet zum Tagesordnungspunkt:

**Endbeschluss für die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall Nr. 1.02, zur Ausweisung des Grundstückes Nr. 840/3 EZ 363 in der Katastralgemeinde 67411 Weißenbach bei Liezen der Ehegatten Walter und Elke Göschl bzw. deren Rechtsnachfolger Angela Ornik, BA (Tochter) und Michael Ornik, MSc (Schwiegersohn) als „Gebiet mit baulicher Entwicklung für Wohnen“**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Gemäß § 24 a Abs. 1 Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 73/2023 iVm § 24 Abs. 6 Stmk. ROG 2010 beschließt der Gemeinderat das Örtliche Entwicklungskonzept 1.0 in der Fassung der Änderung Verfahrensfall 1.02 „Schalenweg“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung, dem Verordnungsplan, im Maßstab 1:2500, verfasst von Architekt Dipl.-Ing. Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann, GZ.: 04/2412/RO/01.2 - ÖEK, vom 24.04.2024, geändert am 10.10.2024. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen:



## ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT

1.0 idF. der Änderung Vf. 1.02

"Schalenweg"

VEREINFACHTES AUFLAGEVERFAHREN  
nach § 24a Abs. 1 Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 73/2023

### VERFÜGUNG BÜRGERMEISTER (AUFLAGE)

gem. § 24a Abs. 1 Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 73/2023

DATUM: ..... 02.07.2024

FÜR DIE GEMEINDE: .....  
DIE BÜRGERMEISTERIN

angeschlagen: ..... 29.07.2024

abgenommen: ..... 27.09.2024

GEPRÜFT DURCH  
DAS AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN  
LANDESREGIERUNG

### GEMEINDERATSBESCHLUSS

gem. § 24a Abs. 1 Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 73/2023 iVm. § 24 Abs. 6

DATUM: ..... 22.10.2024

FÜR DEN GEMEINDERAT: .....  
DIE BÜRGERMEISTERIN

angeschlagen: .....

abgenommen: .....

DATUM: .....

BETROFFENE GRUNDSTÜCKE / KG:

Gst. 840/3 | KG 67411 Weißenbach bei Liezen

MASZTAB: M1:2500

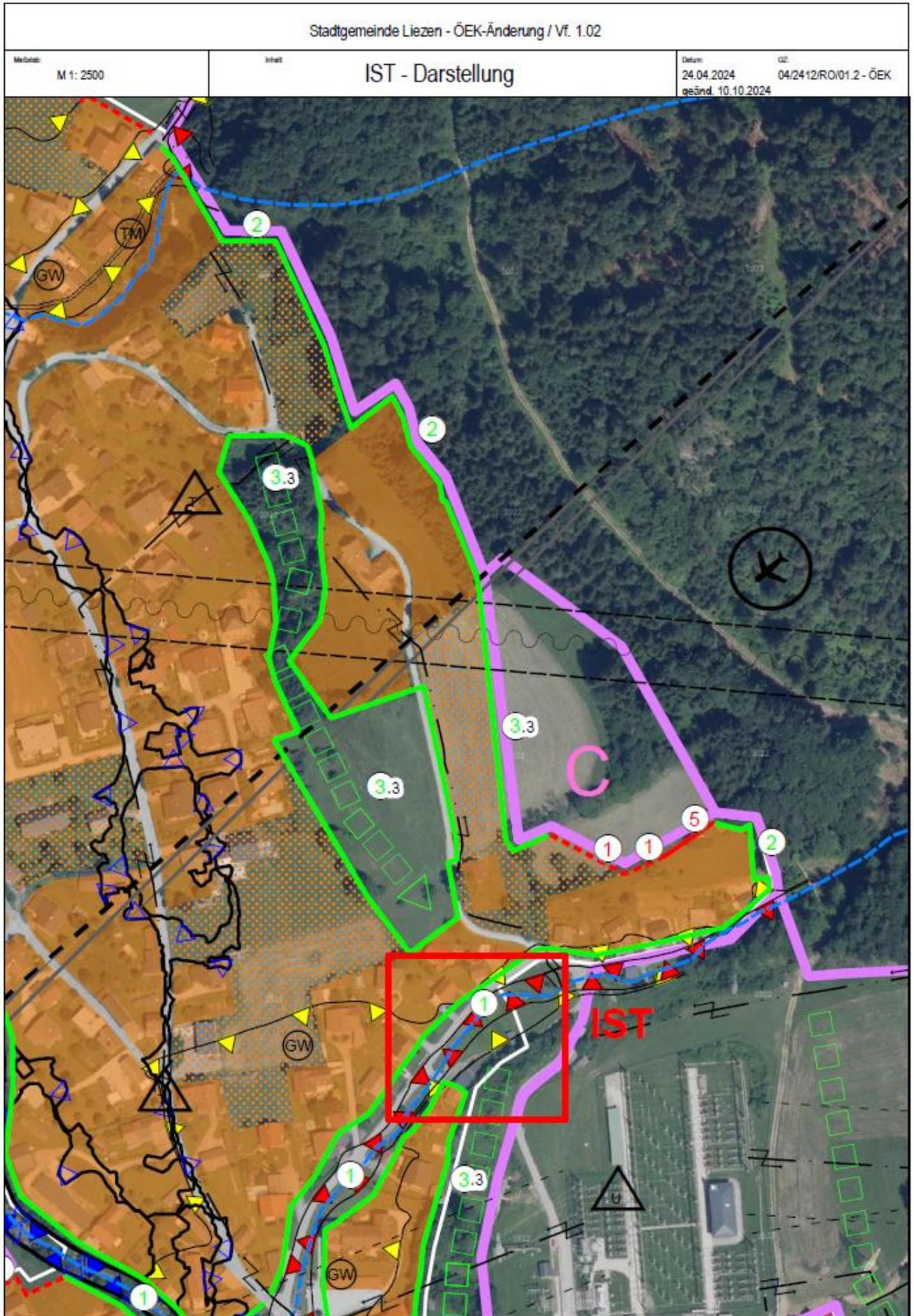
FÜR DEN INHALT VERANTWORTLICH:

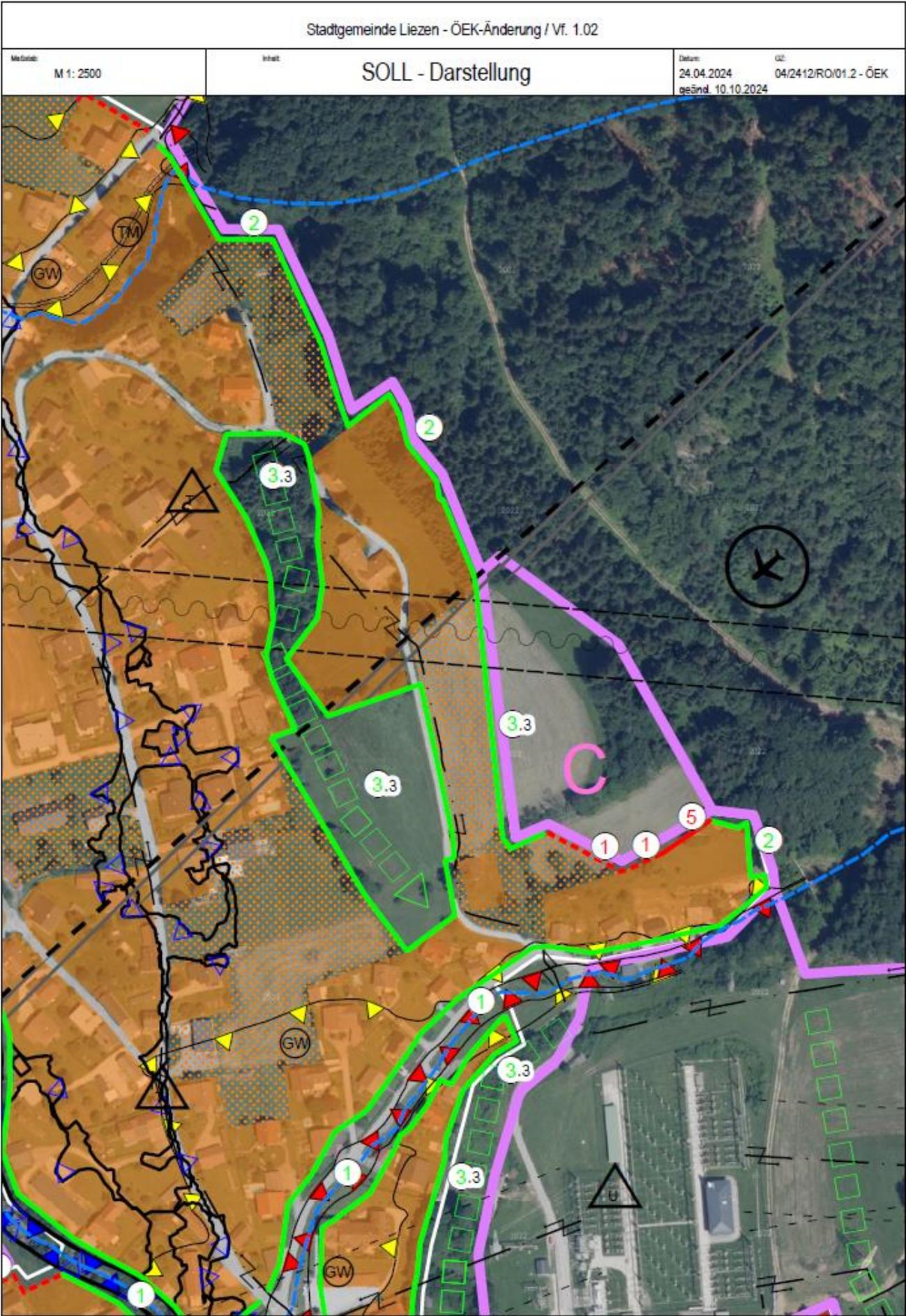
architekt  
**DI Martina K A M L**  
Staatlich befugter und  
beeideter Ziviltechniker  
A-8786 Rottenmann, Boder 211  
Tel.: 03614 / 4272, Fax: 20 029  
e-mail:m.kaml@architektur-kaml.at

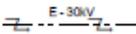
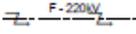
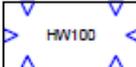
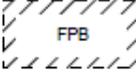
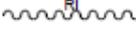
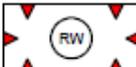
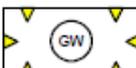
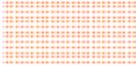
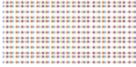
RUNDSIEGEL

BESCHLUSSFASUNG

GZ:	DATUM:	GEÄNDERT:
04/2412/RO/01.2 - ÖEK	24.04.2024	10.10.2024





Stadtgemeinde Liezen - ÖEK-Änderung / Vf. 1.02		
Maßstab:	Inhalt:	Datum:
M 1: 2500	<b>Legende</b>	02: 24.04.2024 04/212/RO/01.2 - ÖEK geänd. 10.10.2024
<p>  Versorgungsanlage von überörtlicher Bedeutung   Hochspannungserdkabel   Hochspannungsfreileitung   Gerinne   Hochwassergefährdungsbereich 30jährig   Hochwassergefährdungsbereich 100jährig   Sicherheitszone Flugplatz   Flugzeugerprobungsbereich   Richtfunkstrecke   Leitungsschutzzone   Rote Wildbachgefahrenzone   Gelbe Wildbachgefahrenzone   Wohnen, Bestand   Wohnen, Potenzial   Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete, Bestand   Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete, Potenzial   Tierhaltungsbetrieb   Siedlungspolitisch absolut   Siedlungspolitisch relativ   Naturräumlich absolut   Grünzug </p>		

---

**Stadtgemeinde Liezen, ÖEK - Änderung | Vf. 1.02 „Schalenweg“**

Stadtgemeinde: Liezen  
Pol. Bezirk: Liezen  
Land: Steiermark

**VERORDNUNG**  
**ÖEK - ÄNDERUNG Vf. 1.02**  
**„Schalenweg“**  
gemäß § 24a Abs. 1 des Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 73/2023

**WORTLAUT**

**Präambel / Rechtsgrundlage**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen hat in seiner Sitzung am 22.10.2024 das Örtliche Entwicklungskonzept 1.0 in der Fassung der Änderung Vf. 1.02 „Schalenweg“, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 04/2412/RO/01.2 - ÖEK, vom 24.04.2024, [geändert am 10.10.2024](#), beschlossen.

Rechtsgrundlagen: Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 73/2023

ÖEK 1.00, in Rechtskraft seit 12.12.2020,  
FWP 1.00, in Rechtskraft seit 12.12.2020

ÖEK 1.00 u. FWP 1.00 wurden auf Grundlage des Stmk. ROG 2010 LGBl. 49/2010 idF. LGBl. 61/2017 beschlossen.

**§ 1**  
**Inhalt**

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:2500, basierend auf dem rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzept 1.0 der Stadtgemeinde Liezen, GZ.: 04/2412/RO/01.2 - ÖEK, vom 24.04.2024, [geändert am 10.10.2024](#), besitzen Verordnungscharakter. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

*Anmerkungen (kurz Anm.) haben ausschließlich erläuternden Charakter und sind nicht Teil des Wortlautes. [Änderungen sind in blauer Schrift gehalten.](#)*

**Stadtgemeinde Liezen, ÖEK - Änderung | Vf. 1.02 „Schalenweg“**

**§ 2**

**Gebiet mit baulicher Entwicklung Wohnen**

Im Bereich des von der Änderung betroffenen Grundstückes wird, wie im ggs. Verordnungsplan dargestellt, ein Gebiet mit baulicher Entwicklung für Wohnen festgelegt.

*Anm.: Von der Umwandlung ist ein Teil des Grundstückes 840/3, KG 67411 Weißenbach bei Liezen, im Ausmaß von ca. 420 m<sup>2</sup> betroffen.*

**§ 3**

**Absolute Entwicklungsgrenzen**

Absolute Entwicklungsgrenzen EG sind für die Dauer der Planungsperiode nicht verrückbar, ausgenommen bei wesentlicher Änderung der Planungsvoraussetzungen und nur nach Änderung des ÖEK.

Naturräumliche EG Nr. 1:  
Uferstreifen – Gewässer Freihaltung

Naturräumliche EG Nr. 3.3:  
Fehlende naturräumliche Voraussetzungen (§28 (2) Z. 1) / Steilhang

**§ 4**

**Rechtskraft**

Die Rechtskraft des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0 in der Fassung der Änderung Vf. 1.02 „Schalenweg“ beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat:

Angeschlagen: .....

Abgenommen: .....

Die Bürgermeisterin:

(Andrea Heinrich)

---

**Stadtgemeinde Liezen, ÖEK - Änderung | Vf. 1.02 „Schalenweg“**

---

**ERLÄUTERUNGSBERICHT  
ZUM ÖEK 1.0 IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNG VF. 1.02****1.) Anlass:**

Die Tochter des Antragstellers beabsichtigt auf einem Teil des ggs. Grundstückes ein Wohnhaus zu errichten. Dem **dringenden Eigenbedarf** zufolge wurde bei der Stadtgemeinde Liezen der Antrag auf Umwidmung in Bauland eingebracht. Das öffentliche Interesse an der Ausweisung wird nachstehend dokumentiert.

**2.) Lage / Grundstück / Ersichtlichmachungen lt. ÖEP 1.0:**

Das mittlere Ennstal stellt ein inneralpines, in einer tektonisch determinierten und glazial überprägten Furche verlaufendes Längstal dar. Der zentrale Bereich von Liezen liegt genau dort, wo die Pyhrnpassfurche das Tote Gebirge von den Ennstaler Alpen trennt. Die Südbegrenzung des Tales erfolgt durch die Niederen Tauern. Liezen ist eine verhältnismäßig junge Stadt, die in ihrer städtebaulichen Struktur durch ein weitgehend kompaktes Erscheinungsbild bei gleichzeitig deutlicher Funktionstrennung geprägt ist. Der Hauptsiedlungsbereich ist im Landesentwicklungsprogramm als "Regionales Zentrum" (Versorgungszentrum) festgelegt, demzufolge hohe Anteile an Industrie- / Gewerbe- und Einkaufszentrenflächen für Liezen charakteristisch sind. Der innere Kern verfügt über eine hohe urbane Qualität. Die Wohnnutzung erstreckt sich vor allem auf die das Zentrum umgebenden Hanglagen, auf den nördlichen Teil von Weißenbach, entlang der Phyrnstraße sowie kleinräumig im Süden jenseits der ÖBB-Bahnlinie. Hinzu kommen zwei kleine Siedlungssplitter im Bereich Phyrn. Konträr dazu zeigen die großflächigen Industrie- und Gewerbezone im Osten, Südwesten und Süden eine ausgeprägte industriell-gewerbliche Grundmusterung. Entlang der B 320 Ennstalstraße, die den Hauptsiedlungsbereich im Südwesten tangiert und dabei eine wesentliche Zäsur darstellt, trägt die handelsbetriebliche Nutzung mit ihren charakteristischen Bauformen zur visuellen Kennzeichnung bei. Beeinträchtigung erfährt die Stadt Liezen durch die Lärmbelastung aus den überörtlichen Verkehrsträgern, mittlerweile jedoch durch lineare Maßnahmen in Form von Lärmschutzwänden abgeschwächt. Hinsichtlich Teilraumabgrenzung zählen der regionale und der örtliche Siedlungsschwerpunkt zu den „Siedlungs- und Industrielandschaften“. Für alpine Tallandschaften typisch hat das Gemeindegebiet Anteil an den Kalkstöcken des Toten Gebirges, an den von Wald und weitläufigen Almböden geprägten Vorgebirgen, an den Steilwiesen an den Hangfüßen und an der weiträumigen, unzerschnittenen, weitgehend ebenen, von Heuhütten bestandenen Ennsniederung, einem ganz besonderen kulturlandschaftlichen Charakteristikum. Als wesentliche Sondernutzung dieses Freilandes ist der ca. 50ha große Golfplatz zu nennen. Weitere naturräumliche Besonderheiten stellen die Europa-Vogelschutz- und Fauna Flora Habitat Gebiete am Ennstalboden dar. Für den von Südosten kommenden Betrachter vervollständigt sich das Erscheinungsbild durch das beeindruckende Warscheneckmassiv im nordwestlichen Hintergrund, für den von Südwesten kommenden Betrachter durch die markanten Weißenbacher Wände.

Weißenbach: Weißenbach stellt den westlichsten Siedlungsbereich der Stadtgemeinde Liezen dar und ist vom inneren Zentrum im Mittel ca. 3 km entfernt. Naturräumlich in einer Einbuchtung der nördlichen Flanke des Ennstales gelegen, umrahmt von den östlichen Ausläufern des Toten Gebirges, als deren höchste Erhebungen ua. die markant schroffen Weißenbacher Mauern im Nordwesten, der Hochangern im Nordosten, der Hochtausing im Westen und der Hirschriedel im Osten zu nennen sind, befindet sich Weißenbach auf einem Schwemmfächer des gleichnamigen Baches. Eine wesentliche Gliederung erfährt er durch die am nördlichen Rand des Talbodens verlaufende Ennstal-

### Stadtgemeinde Liezen, ÖEK - Änderung | Vf. 1.02 „Schalenweg“

Straße. Während sich nördlich davon die Funktionen Wohnen, Zentrum und Landwirtschaft verteilen, ist der südliche Bereich industriell-gewerblich geprägt. Die südliche Begrenzung wird durch die ÖBB-Bahnlinie gebildet, jenseits davon breitet sich der freie, ebene Landschaftsraum der Ennsniederung aus. Als wesentliche Sondernutzungen dieses Freilandes sind der ca. 50 ha große Golfplatz und der Badeteich im Süden festzustellen.



*Ansicht von Süden, 2017*

Weißbach Nord: Der ca. 65 ha große, annähernd dreieckige Teil von Weißbach nördlich der B320 Ennstal Straße entwickelt sich auf einer Länge von ca. 1.500 m und einer größten Breite von ca. 1.000 m. Auf einem Schwemmfächer gelegen, verjüngt er sich in Richtung Norden. Den naturräumlichen Abschluss bilden die Weißbacher Wände in beeindruckend markanter Form. Vielfach hat sich die Wohnbebauung in die flankierenden Hangzonen ausgedehnt, die Waldränder sind über weite Strecken aber noch grünlandgeprägt. Eine wesentliche Gliederung erfährt Weißbach durch den gleichnamigen Bach, der sich von Norden nach Süden schlängelt und über weite Strecken von üppigem Uferbewuchs gesäumt wird. Im Osten und Nordosten erhebt sich das Gelände in Teilen plateauartig mit großteils bewaldeten Unterhängen im Anschluss. Während der Bereich westlich des Baches sehr kompakt gehalten ist, sind im Bereich östlich des Baches mehrere Freilandeinschlüsse festzustellen. Der Siedlungsbereich ist grundsätzlich durch Mischnutzung gekennzeichnet, wobei die Wohnnutzung ungleich überwiegt. Im ältesten Kern ist der Ortsteil aber noch stark landwirtschaftlich geprägt, demzufolge ein ca. 3 ha großer Bereich als Dorfgebiet festgelegt, in welchem drei aktive landwirtschaftliche Betriebe festzustellen sind. Darüber hinaus bestehen im nord-, öst- und südöstlichen Nahbereich drei weitere, jedoch im Freiland gelegene Betriebe. Der aktiven Bewirtschaftung entsprechend schließt im Südosten an das Dorfgebiet Freiland

**Stadtgemeinde Liezen, ÖEK - Änderung | Vf. 1.02 „Schalenweg“**

in Form einer Wiese im Ausmaß von ca. 3,2 ha an, welches jedoch bereits allseitig von Bauland umschlossen ist. Im Westen des Dorfgebietes, jenseits des Baches, ist Bauland der Kategorie Kerngebiet mit kompakt quadratischem Zuschnitt im Ausmaß von ca. 4,0 ha festgelegt. Mehrere Gemeinbedarfseinrichtungen sind festzustellen: 1 Cafe, 1 Mehrzwecksaal, Pfarrkirche, Volksschule, Kindergarten, Friseur, RML in den Räumlichkeiten des ehemaligen Gemeindeamtes. Als Ersatz für das geschlossene Nahversorgungsgeschäft laufen von Seiten der Stadtgemeinde Bemühungen, ein Regional-Regal einzurichten. Darüber hinaus bestehen mehrere, großvolumige, mehrgeschoßige Geschoßwohnbauten. Im Westen schließt das Gebiet des örtlichen Schilifts an („*Bacherleitn-Lift*“).



Orthophoto, GIS Steiermark 2024

Linksufrieg des *Hollerergrabens* gelegen, befindet sich die ggs. Änderungsfläche am östlichen Rand von Weißenbach Nord. Jenseits des Baches verläuft der sog. *Schalenweg*, der sich nach rund 40 m in einer Serpentine nach oben windet. Südöstlich der Änderungsfläche verläuft ein alter Fußweg, der durch die Öffentlichkeit genutzt werden kann. Jenseits davon steigt das Gelände in einer steilen (40 – 50% geneigten) Böschung an, bevor es nach rund 10 Höhenmeter wiederum am *Schalenweg* endet. Der Bereich dazwischen ist als Freiland ausgewiesen und sind Teile davon im Kataster als Wald dargelegt. Der seinerzeitige Fußweg (öffentliches Gut) am Fuße der Böschung ist nur mehr am Besitzverhältnis erkennbar. Während sich das ± 50 m breite allgemeine Wohngebiet jenseits des *Schalenweges* mehr als 100 m über die Haarnadelkurve hinaus in den durch den Wildbach gebildeten Graben hinein entwickelt, endet es diesseits am südwestlichen Rand der ggs. Änderungsfläche. Das Gelände fällt mit 6 – 9 in Richtung Südwesten ab.

Stadtgemeinde Liezen, ÖEK - Änderung | Vf. 1.02 „Schalenweg“



Ansicht von Süden, 2017



Ansicht von Südwesten, 2017

---

**Stadtgemeinde Liezen, ÖEK - Änderung | Vf. 1.02 „Schalenweg“**

---

**Ersichtlichmachungen:**

- Gelbe Gefahrenzone
- Flugzeugerprobungsbereich
- Sicherheitszone Flugplatz / **Militärische Interessen:**

Die ggs. Änderungsfläche liegt innerhalb der Sicherheitszone des Militärflugplatzes Aigen/Ennstal. In Hinblick auf die Sicherheitszone für den Militärflugplatz AIGEN/Ennstal wird hingewiesen, dass die Sicherheitsverordnung und die daraus abzuleitenden Beschränkungen zu berücksichtigen sowie auf bestehende An-, Abflugstrecken Bedacht zu nehmen ist. Im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, ist festzuhalten, dass Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Anpflanzungen, verspannte Seile und Drähte sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen (Luftfahrthindernisse gem. §85 Abs. 1 Luftfahrtgesetz [LFG]), welche die Untergrenze der Sicherheitszone des Militärflugplatzes AIGEN/Ennstal gem. der geltenden Sicherheitszonenverordnung überragen, einer Ausnahmegewilligung gemäß §92 LFG, BGBl.Nr.253/1957 idgF bedürfen. Es ist auch zu beachten, dass gem. §93 Abs 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG) idgF zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung gem. § 86 des LFG im Bereich der Sicherheitszone des Militärflugplatzes die Frau Bundesministerin für LV zuständig ist. Aufgrund der möglichen Zunahme des stärkeren Militär-Flugbetriebes, insbesondere mit leistungsstärkeren Militärluftfahrzeugen entstehen Immissionen auch im Umfeld des Militärflugplatzes AIGEN/Ennstal (für diesbezügliche Informationen steht das Bundesministerium für Landesverteidigung Sektion III/Abteilung für Umweltschutz zur Verfügung), die zu berücksichtigen wären.

- 3.) **Übereinstimmung mit den im geltenden Landesentwicklungsprogramm und REPRO Liezen angeführten Zielsetzungen / mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept 1.0 sowie mit dem ÖEP 1.0:**

**LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM:**

Die Stadtgemeinde Liezen verfügt über eine gute urbane Qualität und ist im Landesentwicklungsprogramm als "Regionales Zentrum" festgelegt.

**REPRO:**

Lt. Teilraumabgrenzung nach dem geltenden RePro Liezen zählt die ggs. Änderungsfläche zu den „Siedlungs- und Industrielandschaften“.

**ÖEK 1.0:**

Der Ortsteil Weißenbach ist lt. ÖEK 1.00 als örtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt und stellt infolge seiner Versorgungs- und Gemeinbedarfseinrichtungen ein kleines Subzentrum dar.

Lt. ÖEK 1.00 liegt ein wesentliches Ziel der Stadtgemeinde Liezen in der Erhaltung bzw. maßvollen Steigerung der Bevölkerungszahl. Die Gemeinde unterstützt diese Ziele u.a. mit folgender Maßnahme: *„Sicherung qualitativ hochwertiger Wohnbaulandstandorte; Flächenvorsorge für Wohnbebauung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wohnformen (Geschoßbau, verdichtete Bebauung, Einfamilienhausbau)“*

Ein weiteres Ziel der Stadtgemeinde Liezen liegt in Baulandausweisungen in Abstimmung auf den

**Stadtgemeinde Liezen, ÖEK - Änderung | Vf. 1.02 „Schalenweg“****BAULANDBEDARF:**

Im Zuge der Revision des FWP 1.00 (in Rechtskraft seit 12.12.2020) setzte sich die Stadtgemeinde Liezen das Ziel den Einwohnerstand innerhalb von 10 Jahren von 8.325 auf 8.600 anzuheben. Wie die nachstehende Aufstellung jedoch zeigt, ist der Bevölkerungsstand rückläufig.

Bevölkerungsentwicklung: 1971:7.238 | 1981:7.999 | 1991:8.098 | 2001:8.066 | 2011:7.964 | 2020:8.325 | April 2024:8.216; in der Stadtgemeinde Liezen gibt es derzeit 4.023 Haushalte. Die durchschnittliche Haushaltsgröße liegt mit 2,04 sowohl weit unter dem Landesschnitt (2,20 / 2021) als auch weit unter dem Bezirksschnitt (2,20 / 2021). Die Anzahl der Haushalte steigt kontinuierlich, die durchschnittliche Haushaltsgröße sinkt. Damit folgt die Entwicklung dem allgemeinen Trend (Single-Haushalte, zunehmende Scheidungsrate etc.).

Die im Zuge der Revision 1.00 festgelegte Baulandreserve betrug ein Ausmaß von 26,60 ha, der ermittelte Baulandbedarf 9,83 ha, verdreifacht 29,50 ha, woraus sich ein Mobilitätsfaktor von 0,90 errechnete.

Seit der Revision des FWP 1.00 (in Rechtskraft seit 12.12.2020) wurde eine Wohnbaulandfläche im Gesamtausmaß von **1,52 ha verbraucht**. Dem steht eine **Neuausweisung von 0,04 ha** an unbebautem Bauland gegenüber (Die ggs. Widmungsfläche bereits miteingerechnet):  $26,60 - 1,52 + 0,04 = 25,12$  ha

**25,12 ha Baulandreserve : 29,50 ha Baulandbedarf lt. FWP 1.00  
Der Mobilitätsfaktor beträgt somit 0,85**

*Anmerkung: Die genauen Flächenaufstellungen einschließlich Formblatt der Abteilung 13 liegen den Unterlagen zum Flächenwidmungsplan 1.0 idF. der Änderung 1.03 bei.*

Die beabsichtigte Ausweisung liegt somit im siedlungspolitischen Interesse der Gemeinde und steht im Einklang mit den im ÖEK 4.00 bzgl. Bevölkerung festgelegten Zielsetzungen.

## Stadtgemeinde Liezen, ÖEK - Änderung | Vf. 1.02 „Schalenweg“

## GEÄNDERTE PLANUNGSVORAUSSETZUNGEN / Entlassung aus dem Forstzwang:

Lt. § 4 Abs. 5 des Wortlautes zum ÖEK 1.00 sind „*Waldränder in einer Breite von mindestens 10m von Bebauung freizuhalten“.*

Südöstlich der Änderungsfläche verläuft ein alter Fußweg, der durch die Öffentlichkeit genutzt werden kann. Jenseits davon steigt das Gelände in einer steilen (40 – 50% geneigten) Böschung an, bevor es nach rund 10 Höhenmeter wiederum am *Schalenweg* endet. Der Bereich dazwischen ist als Freiland ausgewiesen und war zum Zeitpunkt der Revision des FWFP 1.00 im Kataster zur Gänze als **Wald** dargelegt.

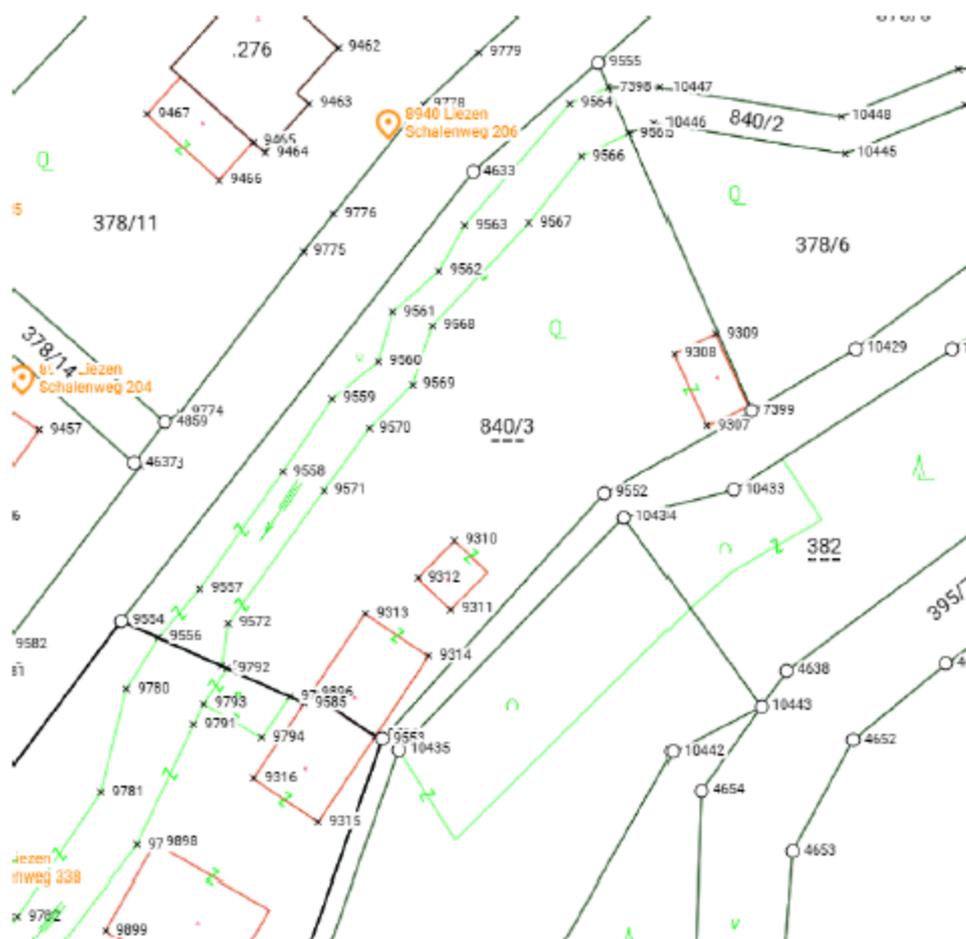


Auszug aus Kataster,  
GIS Steiermark,  
(nicht tagesaktuell)

**Stadtgemeinde Liezen, ÖEK - Änderung | Vf. 1.02 „Schalenweg“**

Um die Begehrbarkeit und Durchgängigkeit der Wegparzelle 798/1, KG Weißenbach bei Liezen, für die Öffentlichkeit dauerhaft abzusichern, ist eine Rodung angrenzender Teilflächen (im Bereich der Grundstücke 381/2 und 382, KG Weißenbach bei Liezen) aus Sicht der Stadtgemeinde Liezen von öffentlichem Interesse.

Nunmehr liegt ein Rodungsbescheid der BH Liezen vor, verfasst von Dr. Sulzbacher, datiert mit 26.02.2024, GZ...: BHLI-172688/2023-10 → siehe Beilage



Auszug aus Kataster, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, 24.04.2024

Aus der Abbildung oben ist eindeutig erkennbar, dass im Südosten der Änderungsfläche nunmehr ein Bereich in einer Breite von 10 m gegeben ist, der keine Waldnutzung mehr aufweist.

**ÖEP 1.00:**

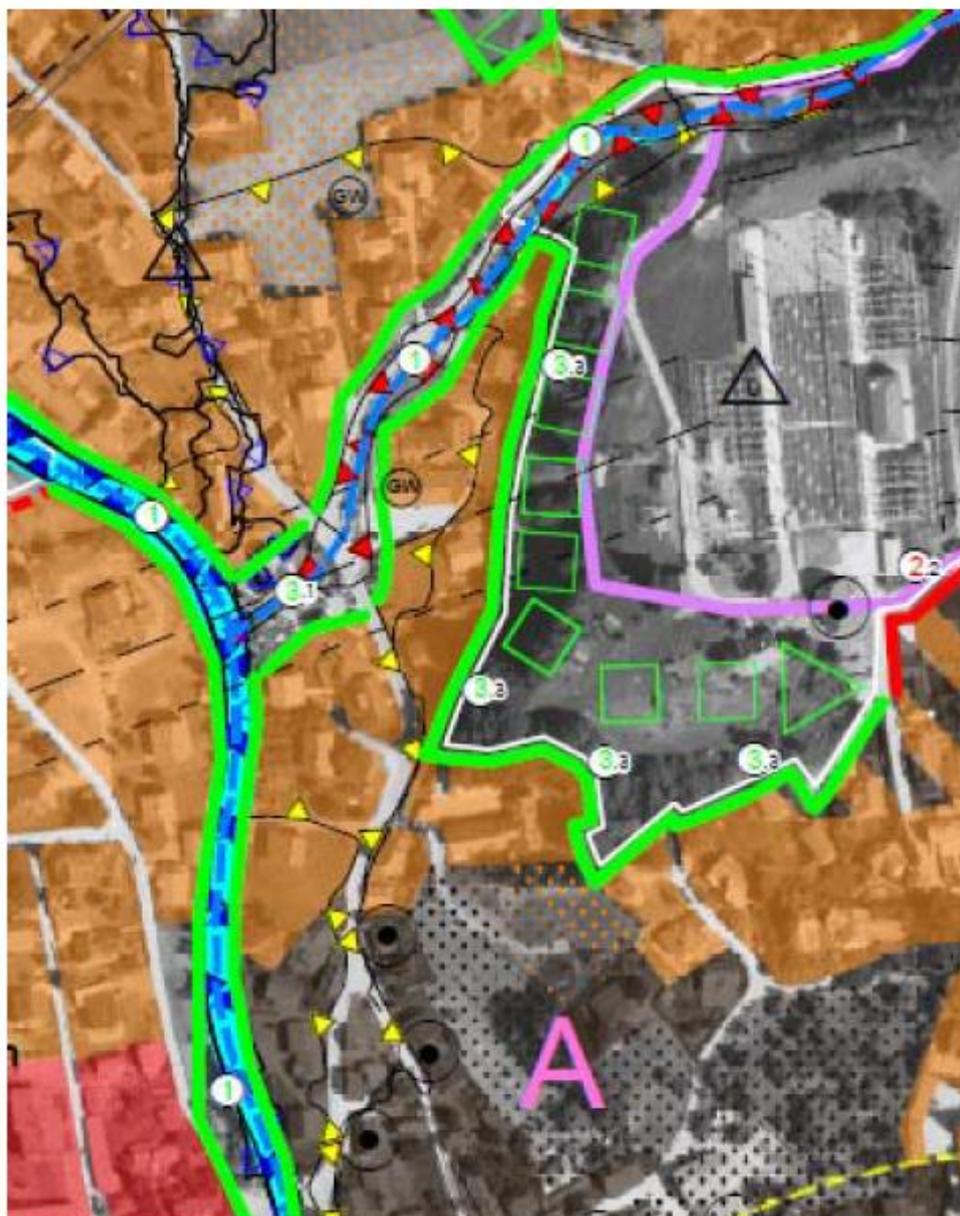
Das innere Zentrum von Weißenbach mit seinen Versorgungs- und Gemeinbedarfseinrichtungen (1 Cafe, 1 Mehrzwecksaal, Pfarrkirche, Volksschule, Kindergarten, Friseur) liegt rund 500 m in südwestlicher Richtung entfernt.

**Stadtgemeinde Liezen, ÖEK - Änderung | Vf. 1.02 „Schalenweg“**

Im Hinblick auf die Baulandvoraussetzungen positiv hervorzuheben sind vor allem die fußläufig bequem erreichbaren Versorgungs- und Gemeinbedarfseinrichtungen, die Lärmfreiheit, die Geländebeschaffenheit sowie die vorhandene technische Infrastruktur. Zudem sind im Nahbereich keine Tierhaltungsbetriebe festzustellen. Nachteilig gestaltet sich die potentielle Hochwassergefährdung. Der Grünzug entwickelt sich entlang der angrenzenden Hangzone (Böschung).

**Entwicklung von innen nach außen / Arrondierung:**

An zwei Seiten von allgemeinem Wohngebiet begrenzt, handelt es sich bei der ggs. Festlegung um eine Arrondierung im geringen Ausmaß von lediglich rund 420 m<sup>2</sup>. Zwischen der ggs. Änderungsfläche und dem inneren Zentrum von Weißenbach sind lt. FWP 1.00 kaum Baulandreserven zu verzeichnen. Gebiete mit baulicher Entwicklung finden sich im östlichen Nahbereich. Diese sind jedoch landwirtschaftlich geprägten Siedlungsformen vorbehalten und immissionstechnisch entsprechend vorbelastet.



Auszug aus dem  
ÖEP 1.00

## Stadtgemeinde Liezen, ÖEK - Änderung | Vf. 1.02 „Schalenweg“

### ENTWICKLUNGSGRENZEN:

Das im Südwesten an die ggs. Änderungsfläche anschließende Gebiet mit baulicher Entwicklung ist von absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenzen umgeben. Im Nordosten / Nordwesten und damit bachzugewandt, ist eine absolute naturräumliche EG Nr. 1 *Uferstreifen – Gewässer Freihaltung* festgelegt, im Südosten und damit der steilen Böschung zugewandt, eine absolute naturräumliche EG Nr. 3.3 *Fehlende naturräumliche Voraussetzungen (§28 (2) Z. 1) / Steilhang*.

Da sich die naturräumlichen Gegebenheiten diesbezüglich im Bereich der ggs. Widmungsfläche nicht ändern, wird die Art der Entwicklungsgrenzen weitergeführt.

### 4.) Hochwasserschutzmaßnahmen:

Lt. ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan liegt das ggs. Grundstück 840/3, KG Weißenbach bei Liezen, teilweise in der gelben und roten Gefahrenzone des Schalengrabens → siehe beiliegende Stellungnahmen der WLVB, verfasst von DI Janu, datiert mit 29.10.2021, erstellt in Übereinstimmung mit den Festlegungen des „Sachprogramms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume“, daraus geht u.a. folgendes hervor:

„Aufgrund des Leitfadens „Parameter für Ausweisungen (ÖEK und FWP) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung“ für die Ausweisung als Bauland wird folgendes festgestellt:

- Für die gegenständigen Bereiche in der Gelben Gefahrenzone ist mit **Energiehöhen** (stehendes und fließendes Wasser) von **> 0,4 m** bei einem Bemessungsereignis **nicht** zu rechnen. Dies wird auch durch die durchgeführten zweidimensionalen, hydronumerischen Simulationen bestätigt.
- Bei einem Bemessungsereignis ist für die gegenständigen Bereiche in der Gelben Gefahrenzone mit **Geschiebeablagerungen von > 0,4 m nicht** zu rechnen.
- Eine Gefährdung von **Muren** kann aus wildbachttechnischer Sicht **ausgeschlossen** werden.
- Eine nennenswerte Ausbildung von **Erosionsrinnen** ist für die gegenständigen Bereiche in der Gelben Gefahrenzone **nicht** zu erwarten.
- Für die gegenständigen Bereiche in der Gelben Gefahrenzone ist **nicht** mit der Ablagerung von **verklausungsfähigem Wildholz** zu rechnen.

Bei entsprechenden Schutzmaßnahmen wie die Ausführung von Abflussmulden, Aufschüttungen etc., können wesentliche Teile des Grundstückes (Gebäude inkl. Carports, Terrassen, Zugänge, Kinderspielplätze und ähnliches) ohne eine Gefährdung Dritter (Unterlieger, Seitenanlieger) **hochwasserfreigestellt** werden. Durch Aufschüttungen darf es jedoch nicht zu einer Umleitung des Hochwasserabflusses und einer wesentlichen Erhöhung der Gefährdung für andere Bereiche kommen.

### Stadtgemeinde Liezen, ÖEK - Änderung | Vf. 1.02 „Schalenweg“

Seitens der Wildbach- und Lawinerverbauung besteht daher bei Einhaltung der geforderten Auflagen für eine Bebauung der ggs. Flächen in der Gelben Gefahrenzone kein Einwand:

- „Die Freihaltung bestehender **Abflussgassen** muss im Zuge einer etwaigen Bebauung unbedingt beachtet werden.
- Die Eingänge, Schächte und Kellerfenster müssen mit einem zusätzlichen Freibord über dem bei einem Bemessungsereignis zu erwartenden Wasserspiegel angeordnet werden. Das EG-Niveau der Gebäude und etwaige Kellerfenster müssen daher **mindestens 0,5 m über dem Geländeniveau** liegen. Die Kellergeschosse sind in dichtem Stahlbeton zu errichten und Kellerfenster mit dichten Lichtschächten zu situieren, sodass sie hochwassersicher sind.“

Der Mindestabstand von 10 m zum Gewässer wird eingehalten.

*Hinweis an die Baubehörde: Im Anlassfall (Bauverfahren) ist die Wildbach beizuziehen.*

#### 5.) Beurteilung der Umwelterheblichkeit / Alpenkonvention:

Auf der Ebene der örtlichen Raumplanung sind örtliche Entwicklungskonzepte auf die Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 und der Alpenkonvention zu prüfen.

Gst. 840/3, KG Weißenbach bei Liezen → Gebiet mit baulicher Entwicklung für Wohnen : ca. 420 m<sup>2</sup>

### SCREENING

#### Prüfschritt 1 / Abschichtung:

→ Eine auf höherer Stufe durchgeführte Umweltprüfung des ggs. Bereiches liegt nicht vor.

#### Prüfschritt 2 / Ausschlusskriterien / obligatorischer Tatbestand:

Ausschlusskriterien gem. StROG 2010		gem. UVP-G, NschG	
<input checked="" type="checkbox"/>	... geringfügige Änderung / kleine Gebiete	<input type="checkbox"/>	... UVP - pflichtiger Tatbestand
<input type="checkbox"/>	... Eigenart und Charakter bleiben unverändert	<input type="checkbox"/>	... Europaschutzgebiet beeinträchtigt
<input type="checkbox"/>	... offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen		

→ Ein Ausschlusskriterium trifft zu

→ Es besteht keine UVP – Pflicht

→ Es wird kein Europaschutzgebiet beeinträchtigt

→ Es ist kein weiterer Prüfschritt erforderlich

**Stadtgemeinde Liezen, ÖEK - Änderung | Vf. 1.02 „Schalenweg“**

Die ganzheitliche und nachhaltige Entwicklung des gesamten Alpenraumes im Sinne der Alpenkonvention ist durch die ggs. Festlegung nicht gefährdet.

**5.) Erläuterung für die Wahl d. Verfahrensablaufes nach § 24a Abs. 1 Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 73/2023:**

Da die ggs. Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes infolge der geringen Größe von lediglich rund 420 m<sup>2</sup> nur auf anrainende Grundstücke Auswirkungen hat, wird ein vereinfachtes Auflageverfahren nach § 24a Abs. 1 Stmk. ROG 2010 durchgeführt, zumal auch in der Stellungnahme der WLW bescheinigt wird, dass *bei entsprechenden Schutzmaßnahmen wesentliche Teile des Grundstückes ohne eine Gefährdung Dritter (Unterlieger, Seitenanlieger) hochwasserfreigestellt werden können.*

Beilagen: Bescheid zur Rodungsbewilligung  
Stellungnahme der WLW



Das Land  
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LIEZEN

→ Anlagenreferat

Bezirkshauptmannschaft Liezen

Stadtgemeinde Liezen  
Rathausplatz 1  
8940 Liezen

Bearb.: Dr. Christian Sulzbacher  
Tel.: +43 (3612) 2801-200  
Fax: +43 (3612) 2801-550  
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-172688/2023-10

Liezen, am 26.02.2024

Ggst.: Rodung § 17, Schaffung von Bauland für die Errichtung eines  
Einfamilienwohnhauses, Walter Göschl, Steirergasse 315,  
8940 Liezen, Gst.Nr. 381/2 und 382, KG 67411 Weißenbach  
bei Liezen - Rodungsbewilligung

# Bescheid

## Spruch:

Herrn Walter Göschl, Steirergasse 315, 8940 Liezen, wird die **forstrechtliche Bewilligung für die dauernde Rodung von Waldboden** auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 381/2 und 382, beide KG 67411 Weißenbach bei Liezen, Gemeinde Liezen, im Ausmaß von insgesamt 290 m<sup>2</sup>, zum Zwecke der Schaffung von Bauland für die Errichtung eines Einfamilienhauses nach Maßgabe der mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen und unter Zugrundelegung der folgenden Beschreibung (A) sowie unter Einhaltung der anschließend angeführten Bedingungen (B) und Auflagen (C)

**erteilt.**

### A. Beschreibung

*Mit Eingabe vom 23.08.2023 hat Herr Walter Göschl, wohnhaft in Steirergasse 315, 8940 Liezen, um die dauernde Rodung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 381/2 und 382, beide KG 67411 Weißenbach bei Liezen, Gemeinde Liezen, im Ausmaß von insgesamt 290 m<sup>2</sup> zum Zwecke der Schaffung von Bauland für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses angesucht.*

8940 Liezen • Hauptplatz 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Volksbank Steiermark AG: IBAN AT044477000020240007 • BIC VBOEATWWGRA

Zur effizienten Abwicklung von Verfahren wird um elektronische Übermittlung Ihrer Anbringen an [bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at](mailto:bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at) ersucht.

*Nach den vorliegenden Planunterlagen und einer örtlichen Erhebung sind von der Rodung folgende Waldflächen betroffen:*

Grundstück	KG	Rodefläche dauernd (m <sup>2</sup> )	Eigentümer
381/2	67411 Weißenbach bei Liezen	210	Heimo und Irene Göschl, Schalenweg 338, 8940 Liezen; Gerald und Sabine Haywan, Schalenweg 275, 8940 Liezen; Walter und Elke Göschl, Steirergasse 315, 8940 Liezen
382		80	Walter und Elke Göschl, Steirergasse 315, 8940 Liezen

*Die beantragte Rodefläche liegt unmittelbar südöstlich angrenzend an das öffentliche Gut, Grst. Nr. 798/1, am Unterhang eines schmalen Waldstreifens zwischen dem öffentlichen Gut Grst. Nr. 798/1 und dem Schalenweg (öffentliches Gut, Grst. Nr. 395/7). Sie ist mit 40 - 50 % Richtung Nordwesten geneigt. Bestockt ist die Rodefläche mit einer Haseldickung, mit einzelnen Kirschen, Buchen und Bergahorn. Der Untergrund wird von einer Grundmoräne gebildet. Umgrenzt wird die Rodefläche im Nordwesten vom öffentlichen Gut Grst. Nr. 798/1 und an den übrigen drei Seiten vom verbleibenden Bestand.*

### B. Bedingungen

1. Die Rodungsbewilligung ist an die ausschließliche Verwendung zum beantragten Zweck, nämlich der Schaffung von Bauland für die Errichtung eines Einfamilienhauses im Ausmaß von 290 m<sup>2</sup>, gebunden und wird unbefristet erteilt.
2. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn bis zum 30.09.2027 mit den Bauarbeiten nicht begonnen wurde bzw. der Rodungszweck nicht umgesetzt ist.

### C. Auflagen

1. Zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen ist das Ablagern von Aushub- bzw. Überschussmaterial in den angrenzenden Waldbeständen untersagt.
2. Entstehende Böschungen und Schüttungen zu angrenzenden Waldflächen sind nach Beendigung der Bauarbeiten wirkungsvoll und dauerhaft mit einer geeigneten Saatgutmischung zu begrünen.
3. Die auftretenden Oberflächen- und Niederschlagswässer sind nach den natürlichen Gelände- und Terrainverhältnissen schadlos sicherzustellen, geordnet zu fassen und geeigneten nachgelagerten Entwässerungssystemen, in Beurteilung ihrer Aufnahmekapazität, zuzuführen.
4. Im Zuge der Errichtung der Rodungsfläche sind durch entsprechende Auswahl von Geräten und Verfahren die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Schäden am angrenzenden Waldbestand vermieden werden. Das Ablagern von Baumaterialien und Betriebsstoffen sowie das Abstellen von Baumaschinen im Wald ist nicht zulässig.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 17 Abs. 3 bis 5 und 18 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440 in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2023;

**Kosten**

Der Antragsteller hat im Sinne der §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51 in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023, folgende Kosten zu tragen und binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides einzuzahlen:

1. Pauschgebühr gemäß **Landeskommissionsgebührenverordnung** 2013, LGBl. Nr. 123/2012, in der Fassung LGBl. Nr. 55/2015, für die örtliche Erhebung am 13.12.2023 (1/2 Stunde, à € 17,90, 1 Amtsorgan) € 17,90

**Begründung:**

Mit Eingabe vom 23.08.2023 hat Herr Walter Göschl, wohnhaft in Steirergasse 315, 8940 Liezen, um die Erteilung einer dauernden Rodungsbewilligung für Teilflächen der Grundstücke Nr. 381/2 und 382, beide KG 67411 Weißenbach bei Liezen, Gemeinde Liezen, im Ausmaß von insgesamt 290 m<sup>2</sup> zum Zwecke der Schaffung von Bauland für die Errichtung eines Einfamilienhauses angesucht.

**Aufgrund des vorliegenden Ansuchens erstattete der forsttechnische Amtssachverständige im Gegenstandsfall Befund und Gutachten:**

*Der Befund wurde als Beschreibung in den Spruch des Bescheides aufgenommen. Er wird somit nicht nochmals angeführt.*

Das **Gutachten** lautet wie folgt:

*„Das Bewaldungsprozent beträgt auf der Funktionsfläche Nr. 541 17,6 % und in der KG 67411 Weißenbach 25,5 %. Laut genehmigtem Waldentwicklungsplan ist die Nutzfunktion als Leitfunktion ausgewiesen (Bewertungsziffer 1-2-2). Die mittlere Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion ergibt sich nach der Richtlinie zur Erstellung des Waldentwicklungsplanes aus der klimaausgleichenden Wirkung des Waldes in gering bewaldeten Gebieten mit einer Waldausstattung zwischen 20 und 40 %. Dem Wald kommt in Bezug auf seine regulierende Wirkung für Temperatur und Feuchtigkeit eine wichtige Funktion zu. Die Rodefläche liegt in einem schmalen Waldstreifen am östlichen Rand des Siedlungsgebietes von Weißenbach bei Liezen und trifft diese klimaausgleichende Wirkung für die konkrete Rodefläche zu. Die Erholungsfunktion ist auf der Rodefläche durch den dichten Bewuchs und die Steilheit des Geländes als gering anzusehen. Die Bewertungsziffer der konkreten Rodefläche lautet 1-2-1. Aus forstfachlicher Sicht besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung auf der Rodefläche. Eine Interessensabwägung gemäß § 17 Abs. 3-5 ist erforderlich.*

*Entsprechend dem Rodungserlass des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (derzeit Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft) in der gültigen Fassung vom 04.03.2020 können Rodungen für Siedlungstätigkeiten, die raumordnungsmäßig überhaupt nicht erfasst sind, oder solche, die sich etwa in einem bestehenden Flächenwidmungsplan nicht einordnen lassen, im Allgemeinen dem „Siedlungswesen“ nicht subsumiert und daher auch nicht als „im öffentlichen Interesse gelegen“ angesehen werden. Im gültigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Liezen ist der Bereich der konkreten Rodefläche als Freiland mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung*

*festgelegt. Die Umsetzung des Rodezweckes „Schaffung von Bauland für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses“ ist auf der konkreten Rodefläche aufgrund des gültigen Flächenwidmungsplanes nicht möglich. Entsprechend dem Rodungserlass besteht kein öffentliches Interesse an der Rodung einer Waldfläche für Bauzwecke, die im gültigen Flächenwidmungsplan nicht als Bauland gewidmet ist!“*

Aufgrund des vorliegenden forstfachlichen Gutachten und der darin enthaltenen Mitteilung, dass es sich bei der konkreten Rodefläche um eine mittlere Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion (1-2-1) und somit um Waldflächen mit einer besonderen öffentlichen Walderhaltung (sogenannte Interessensabwägung im Sinne des § 17 Absatz 3 bis 5 des Forstgesetzes 1975 erforderlich) handelt, wurde mit ha. Schreiben vom 19.12.2023 die zuständige Bau- und Raumordnungsbehörde, nämlich die Stadtgemeinde Liezen, über oben angeführten Sachverhalt bzw. des vorliegenden forstfachlichen Gutachtens entsprechend in Kenntnis gesetzt, sämtliche Antragsunterlagen samt Beilagen übermittelt und um Abgabe einer Stellungnahme dahingehend ersucht, ob für das gegenständliche Projekt bzw. für die geplante Baulandschaffung und die dafür erforderliche dauernde Rodung im Ausmaß von 290 m<sup>2</sup> ein öffentliches Interesse im Sinne des Siedlungswesens nachgewiesen werden kann. Weiters wurde ersucht einerseits zu bestätigen, ob bei einer positiven forstrechtlichen Erledigung die Baulandumwidmung des konkreten Bereiches / der konkreten Teilfläche als gesichert betrachtet werden kann, und andererseits, inwieweit die erforderliche und geplante Umwidmung für das gegenständliche Bauprojekt in Form der Errichtung eines Einfamilienhauses unerlässlich ist.

Mit Eingabe vom 28.12.2023 langte seitens der Leiterin der Bauverwaltung der Stadtgemeinde Liezen, Frau DI Rosa Maria Sulzbacher, folgende Stellungnahme dazu ein:

*„Der Stadtgemeinde Liezen liegt ein Ansuchen von Walter Göschl vom Juli 2021 um Umwidmung des Grundstücks 840/3 KG 67411 in Bauland vor. Der Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadtgemeinde Liezen als Unterausschuss des Gemeinderates hat sich grundsätzlich für eine Umwidmung des Grundstücks ausgesprochen und ist damit eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen vorgesehen. Der Grundstückseigentümer Walter Göschl hat begründetes Eigeninteresse zur Bebauung des Grundstücks für ein Einfamilienhaus für seine Tochter. Dies wird im Bau- und Raumordnungsausschuss des Gemeinderates der Stadt Liezen positiv gesehen und daher eine Umwidmung des Grundstücks in den vergangenen Sitzungen klar befürwortet.*

*Die Wegparzelle 798/1 in der KG 67411 ist eine alte Gehwegparzelle, welche durch die Öffentlichkeit genutzt werden kann. Die Rodung der Teilflächen der Grundstücke 381/2 und 382 in der KG 67411 sichern die Begehbarkeit und Durchgängigkeit der Wegparzelle für die Öffentlichkeit dauerhaft ab und ist dies daher aus Sicht der Stadtgemeinde Liezen im öffentlichen Interesse.“*

Befund und Gutachten des forsttechnischen Amtssachverständigen sowie die soeben zitierte Stellungnahme der Stadtgemeinde Liezen wurden mit ha. Schreiben vom 02.01.2024, GZ: BHLL-172688/2023-7, sämtlichen Parteien im Rahmen des Parteiengehör im anhängigen forstrechtlichen Bewilligungsverfahren, sprich dem Konsenswerber, allen Grundeigentümern und dinglich Berechtigten nachweislich mit der Möglichkeit übermittelt, dazu binnen 14 Tagen ab Erhalt des jeweiligen Schreibens eine Stellungnahme abzugeben bzw. begründete Einwendungen zu erheben.

Mit Eingabe vom 15.01.2024 langte via E-Mail seitens der Austrian Power Grid AG, vertreten durch Herrn Ing. Martin Daringer, Wagramer Straße 19 (IZD-Tower), 1220 Wien, die Stellungnahme ein,

dass seitens der APG gegen die Rodung **kein Einwand besteht**, da im angeführten Bereich derzeit keine Anlagen oder Projekte des APG-Unternehmens betroffen sind.

Des Weiteren langte mit Eingabe vom 16.01.2024 seitens der Energienetze Steiermark, vertreten durch Herrn Werner Krenn, ENBN, TL Anlagenbetreuung Nord, Admonterstraße 62, 8940 Liezen folgende Stellungnahme ein:

*„Bezugnehmend auf die GZ BHLI-172688/2023-7 nimmt die Energienetze Steiermark GmbH wie folgt Stellung: Gegen das eingereichte Rodungsprojekt werden keine Einwände vorgebracht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass am Grundstück 395/10 KG 67411 das Umspannwerk Weißenbach situiert ist und auch langfristig in Betrieb sein wird. Das Umspannwerk Weißenbach ist ein wesentlicher Versorgungsknoten für das gesamte Ennstal und darüber hinaus. Durch das Umspannwerk wird die Verbindung des überregionalen 220kV-Netzes des Übertragungsnetzbetreibers sichergestellt. Es ist aufgrund der Priorität des Standorts davon auszugehen, dass mittel- bis langfristig ein Ausbau des Umspannwerks durchgeführt wird. Dieser Umstand ist im Zuge des in der Verständigung angeführten in Planung befindlichen Bauvorhabens des Bauwerbers informativ zur Kenntnis zu nehmen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Beeinträchtigungen durch das Umspannwerk sowie den zugehörigen Leitungen (Verkehr, betriebliche Tätigkeiten, Lärm, Schalthandlungen, u.a.) langfristig gegeben sind.“*

Aufgrund der oben angeführten beiden positiven Stellungnahmen der dinglich berechtigten Energieversorgungsunternehmen sowie des Umstandes, dass binnen gesetzter Frist von den übrigen Parteien keine Stellungnahme eingelangt ist bzw. keine begründeten Einwendungen vorgetragen worden sind, geht die ha. Forstbehörde von der Zustimmung aus.

**In rechtlicher Hinsicht hat die erkennende Forstbehörde wie folgt erwogen:**

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als solchen der Waldkultur (Rodung) verboten.

Gemäß § 17 Abs. 2 leg. cit. kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn dem Rodungsvorhaben ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Gemäß § 18 Abs. 1 leg. cit. ist die Rodungsbewilligung erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird.

Aus dem Gutachten des forsttechnischen Amtssachverständigen ergibt sich, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung gegeben ist. Eine Interessensabwägung gemäß § 17 Abs. 3 bis 5 Forstgesetz 1975 ist somit erforderlich.

Gemäß § 17 Abs. 3 leg. cit. kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Öffentliche Interessen im Sinne des § 17 Abs. 4 leg. cit. sind insbesondere im Straßenverkehr, Bergbau, Wasserbau, in der Energiewirtschaft, Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen und Naturschutz begründet. Bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Absatzes 3 hat die Behörde

insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen.

Im Hinblick auf das grundsätzliche Gebot der Walderhaltung hat die Behörde den Rodungsantrag dahingehend zu prüfen, ob das Rodungsbegehren überhaupt im öffentlichen Interesse gelegen ist. Erst wenn diese Frage zu bejahen ist, hat die Forstbehörde abzuwägen, ob dieses öffentliche Interesse höher zu bewerten ist, als das öffentliche Interesse an der Walderhaltung.

Die Waldausstattung beträgt im Bereich der konkreten Rodefläche auf der Funktionsfläche Nr. 541 17,6 % und in der KG 67411 Weißenbach bei Liezen 25,5 %, jedoch in der Gemeinde Liezen 45,1 %. Weiter ist festzuhalten, dass sich die konkrete Rodefläche im unmittelbaren Randbereich der Funktionsfläche Nr. 541 befindet und die angrenzende Funktionsfläche Nr. 413 eine Waldausstattung von 78,1 % vorweist.

Das öffentliche Interesse an der Rodung im Sinne des § 17 Absatz 4 des Forstgesetzes 1975 ist nach Durchsicht der Unterlagen in Verbindung mit der Aussage des Konsenswerbers im Siedlungswesen gelegen. Durch die geplante Rodung auf den beiden verfahrensgegenständlichen Grundstücken Nr. 381/2 und 382, beide KG 67411 Weißenbach bei Liezen, im Gesamtausmaß von 290 m<sup>2</sup> soll auf dem benachbarten Grundstück Nr. 840/3, KG 67411 Weißenbach bei Liezen, durch den Konsenswerber und seine Rechtsnachfolgerin in einem zeitnahen Abstand ein Einfamilienhaus errichtet werden. Wie dem Schreiben der Stadtgemeinde Liezen zu entnehmen ist, liegt dahingehend bereits ein Ansuchen um Umwidmung in Bauland in Verbindung mit dem begründeten Eigeninteresse zur Bebauung des Grundstückes für ein Einfamilienhaus für seine Tochter vor und wird dies im Bau- und Raumordnungsausschuss des Gemeinderates der Stadt Liezen positiv gesehen und eine Umwidmung als Bauland klar befürwortet. Die geplante Rodung ist für die Umsetzung des Bauprojektes und die Umwidmung als Bauland unerlässlich, da nach den derzeit gültigen Raumordnungsrichtlinien ein gewisser Sicherheitsabstand zu Waldflächen bzw. Waldbeständen einzuhalten ist. Im Gegenstandsfall ist eine Realisierung des Bauprojektes nur mit der im Spruch angeführten Rodung zum angeführten Zweck umsetzbar. An dieser Stelle wird ausdrücklich festgehalten, dass nach Vorliegen einer positiven Rodungsbewilligung die Umwidmung der Grundstücke zu Bauland als bestätigt angesehen werden kann.

Entgegen den Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen, dass die gegenständliche Angelegenheit nicht mit dem Rodungszweck „Siedlungswesen“ im Sinne des derzeit gültigen Rodungserlasses des Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (derzeit Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft) in der Fassung vom 04.03.2020 übereinstimmt, wird festgehalten, dass nach der Judikatur des VwGH (vgl. die Erkenntnisse vom 07.12.1982, 82/07/0170 und vom 19.04.1983, 82/07/0248) unter dem Begriff „Siedlungswesen“ die öffentlichen und privaten Maßnahmen zur Erweiterung bestehender oder zur Anlegung neuer städtischer oder ländlicher Siedlungen zu verstehen sind, wobei ein Privater rechtlich in der Lage ist, ein im Siedlungswesen begründetes öffentliches Interesse geltend zu machen, wenn er ein bisher als Wald gewidmetes Grundstück in einen Bauplatz umwandeln will. Es ist daher davon auszugehen, dass ein im Siedlungswesen begründetes öffentliches Interesse jedenfalls dann vorliegt, wenn Grundflächen der Verwirklichung eines nach dem Flächenwidmungsplan zulässigen Bauvorhabens dienen sollen; aufgrund des oben angeführten Sachverhaltes kann dies im Gegenstandsfall bejaht und nachvollzogen werden.

Dieser Umstand alleine vermag noch nicht das Überwiegen des öffentlichen Interesses gegenüber jenen der Walderhaltung, vielmehr hat die Forstbehörde festzustellen, ob bei einer Auseinandersetzung der beiden Gründe das Interesse an der Walderhaltung oder das Interesse der Verwirklichung des Bauprojektes überwiegt.

Bei der Gewichtung des Rodungsinteresses ist es der Forstbehörde nicht verwehrt, auf sämtliche relevante Umstände, darunter auch die geänderte Zielsetzung der Raumordnung, Bedacht zu nehmen. Im gegenständlichen Fall ist nach den derzeitigen raumordnungsrechtlichen Vorschriften eine Umwidmung der Fläche als Bauland erst dann möglich, wenn in der gegenständlichen forstrechtlichen Sache eine positive Entscheidung vorliegend ist. Sollte im gegenständlichen forstrechtlichen Bewilligungsverfahren eine positive Entscheidung hervorkommen, steht sowohl den bau- als auch raumordnungsrechtlichen Bestimmungen eine Umwidmung zu Bauland und Realisierung des Bauprojektes nichts entgegen. Grund, wie bereits oben angeführt, für die gegenständliche Rodung ist die Einhaltung eines sogenannten Sicherheitsstreifens zum geplanten Bauprojekt im Eigentum des Konsenswerbers bzw. für seine Rechtsnachfolgerin.

Gemäß dem oben zitierten Rodungserlass ist für die Forstbehörde weder ein Raumordnungsplan noch ein Flächenwidmungsplan verbindlich und können die von der Gemeinde als Baubehörde wahrzunehmenden Interessen anders gelagert sein als jene der Forstbehörde – alleine die Forstbehörde hat festzustellen, ob eine Rodungsbewilligung zu erteilen ist oder nicht. Es ist daher in jedem Fall die Verwirklichung der vom Land oder der Gemeinde vorgesehenen anderen Verwendung einer Waldfläche von der Entscheidung der Forstbehörde abhängig. Eine im öffentlichen Interesse liegende Bauland-Umwidmung in Verbindung mit einem konkreten Bauprojekt muss daher nicht zwingend zu einer Hintanstellung des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung führen. An dieser Stelle wird jedoch festgehalten, dass nach Feststellung des forsttechnischen Amtssachverständigen auf der konkreten Rodefläche die Wertigkeit der Waldfläche mit der Bewertungsziffer 1 – 2 – 1 (normale Schutz-, mittlere Wohlfahrts-, normale Erholungsfunktion) gegeben ist. Ein öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist dann als gegeben zu erachten, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung, mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung oder hohe Erholungswirkung gemäß Waldentwicklungsplan zukommt (RV 970 Blg. NR XXI. GP). Aufgrund der mittleren Wohlfahrtswirkung der gegenständlichen Waldfläche ist von einem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung auf der konkreten Rodefläche auszugehen.

Das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldbodens stützt sich nach den oben genannten Ausführungen des Amtssachverständigen „lediglich“ auf die regulierende Wirkung für Temperatur und Feuchtigkeit, welche zwar nachvollzogen werden können, jedoch aus Sicht der erkennenden Behörde in dem konkreten Ausmaß der gegenständlichen Rodefläche von 290 m<sup>2</sup> keine nennenswerten Auswirkungen erzielen wird. Weitere Argumente für das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes und des Waldbodens wurden vom Amtssachverständigen nicht genannt.

Wie bereits oben angeführt, liegt jedoch jedenfalls ein öffentliches Siedlungsinteresse an der Bebauung des angeführten Grundstückes bzw. Umwidmung der verfahrensgegenständlichen Grundstücke vor und ist demnach eine Interessensabwägung gemäß § 17 Absatz 3 bis 5 des Forstgesetzes 1975 durchzuführen. Eine dem Gesetz entsprechende Interessensabwägung setzt voraus, dass festgestellt wird, ob und in welchem Ausmaß ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche besteht und welches Ausmaß das öffentliche Interesse an der Walderhaltung aufweist (VwGH 19.10.1992, 92/10/0140).

Die vom Antrag auf Erteilung einer Rodungsbewilligung erfassten Grundstücksflächen bzw. die konkrete Rodungsfläche sind mit der Bewertungsziffer 1 – 2 – 1 bewertet. Es liegt daher weder eine mittlere oder hohe Schutz-, sowie eine hohe Erholungsfunktion der Waldfläche vor. Das Gesamtausmaß der Rodungsfläche von lediglich 290 m<sup>2</sup> beeinflusst die Wirkungen des Waldes in Bezug auf seine regulierende Wirkung für Temperatur und Feuchtigkeit aus Sicht der erkennenden Forstbehörde nur mäßig.

Im Hinblick auf eine sinnvolle Gesamtschau ist es dem forsttechnischen Amtssachverständigen nicht verwehrt, zur Frage des Überwiegens des einen oder anderen Interesses eine Meinung zu äußern. Die rechtliche Beurteilung des gesamten Sachverhaltes obliegt hier jedoch der Forstbehörde (vgl. Rodungserlass, oben zitiert, Seite 33). Im Gegenstandsfall wurden die Ausführungen des Amtssachverständigen, welche in eine rechtliche Beurteilung einzuordnen sind, zur Kenntnis genommen und im oben angeführten Ermittlungsverfahren auch berücksichtigt. Es wird jedoch an dieser Stelle festgehalten, dass der gesamte Sachverhalt bzw. die eingereichten Unterlagen der bau- und raumordnungsrechtlich zuständigen Behörde, sprich der Stadtgemeinde Liezen zur fachlichen Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme übermittelt wurden. Aus dieser Stellungnahme geht eindeutig hervor, dass die Umwidmung des konkreten Bereiches bzw. das geplante Bauprojekt der Familie Göschl als positiv angesehen und klar befürwortet wird. An dieser Stelle ist weiteres auch im Sinne eines Privatinteresses für die Umsetzung eines Bauprojektes bzw. nach vorgeschalteter und auch notwendiger Umwidmung in Bauland derart zu berücksichtigen, dass gerade im ländlichen Bereich die Möglichkeit zur Wohnraumschaffung für junge Familien eine große Bedeutung zukommt bzw. dem Abstrom der Bevölkerung in die Ballungszentren entgegenzuwirken ist. In Bezug auf die Ansehung des öffentlichen Interesses „Siedlungswesen“ ist die Voraussetzung für die Berechtigung zur Rodung nicht das private Interesse des Antragstellers an der Erlangung eines Bauplatzes, sondern ausschließlich das Interesse der – hier durch die Gemeinde repräsentierten – Allgemeinheit an der Baulandschaffung. Im Gegenstandsfall kann auch das Interesse eines Privaten, eine Grundfläche in Bauland umzuwandeln, als ein öffentliches Interesse zur Begründung eines Rodungsantrages geltend gemacht werden – dies allerdings nur dann, wenn das private Interesse als mit dem öffentlichen Interesse „Siedlungswesen“ in Einklang stehend angesehen werden kann. So ist ein Privater berechtigt, ein das Siedlungswesen begründendes Interesse geltend zu machen, wenn er ein bisher als Wald gewidmetes Grundstück in einen Bauplatz umwandeln will, um darauf für sich ein Wohnhaus zu errichten, nicht jedoch, wenn er beabsichtigt, die Rodungsfläche z.B. zur Deckung von Schulden als Baugrund zu verkaufen (vgl. VwGH 29.01.1985, 84/07/0979). Ein mit dem öffentlichen Interesse im Einklang stehendes privates Siedlungsinteresse fehlt dann, wenn gerodete Baugründe an Dritte verkauft werden sollen. Ebenso, wenn dieses Privatinteresse in gewisser Zukunft liegt oder in Betracht kommende Nichtwaldflächen unausgenutzt bleiben würden (vgl. VwGH 25.09.1986, 83/07/0366). Im Gegenstandsfall ist, wie bereits mehrmals oben angeführt und auch seitens der Stadtgemeinde Liezen bestätigt, ein konkretes zeitnahes Bauprojekt für die Tochter des Konsenswerbers vorgesehen und auch geplant. Das heißt, es soll weder eine Bauplatzreserve geschaffen werden, noch das Grundstück an Dritte verkauft werden. In Bezug auf die Ausnützung von Nichtwaldflächen muss hierzu festgehalten werden, dass diese im Gegenstandsfall nicht möglich ist, da die konkrete Rodefläche für die Umwidmung des konkreten Bauplatzes bzw. der konkreten Fläche nicht abweichbar (Sicherheitsstreifen) ist.

Aufgrund der oben angeführten ausführlichen Ausführungen kommt die erkennende Forstbehörde im gegenständlichen forstrechtlichen Bewilligungsverfahren zum Ergebnis, dass die vom forsttechnischen Amtssachverständigen genannten Wirkungen des Waldes in Bezug auf das öffentliche Interesse an der Walderhaltung, konkret auf seine wichtige Funktion als regulierende Wirkung für Temperatur und Feuchtigkeit, gesehen jedoch auf ein Gesamtausmaß von lediglich 290 m<sup>2</sup> und im Randbereich der

Funktionsfläche Nr. 541 gelegen, entgegen des oben angeführten Sachverhaltes in Bezug auf die Umwidmung der Fläche in Verbindung mit dem Vorliegen eines konkreten Bauprojektes und Realisierung eines Einfamilienhauses innerhalb der Familie samt Bestätigung der raumordnungs- und baurechtlichen Behörden (öffentliche Interesse an der Rodung zum angeführten Zweck unter Einhaltung der im Spruch angeführten Bedingungen und Auflagen) hintanzustellen sind. In Anbetracht des verhältnismäßig geringen öffentlichen Interesses an der Walderhaltung, der sehr geringen zu rodenden Fläche im Ausmaß vom 290 m<sup>2</sup> sowie dem gewichtigen öffentlichen Interesse neuen Wohnraum für eine Familie zu schaffen, überwiegt nach den oben angeführten Gründen das öffentliche Interesse des Siedlungswesens, sprich das öffentliche Interesse zur Rodung, gegenüber jenem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung. Untermauert wird der genannte Standpunkt in Bezug auf die doch verhältnismäßig geringe Gewichtung des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung (mittlere Wohlfahrtswirkung) dahingehend, dass sich die konkrete Rodefläche im unmittelbaren Randbereich (ca. 150 m) zu einer Funktionsfläche mit einer sehr hohen Waldausstattung (über 78% !) befindet und die durch die Rodung verlorengehenden wichtigen Wirkungen des Waldes im Ausmaß von 290 m<sup>2</sup> (in Bezug auf die regulierende Wirkung für Temperatur und Feuchtigkeit) von den umliegenden und genügend vorhanden Waldflächen durchaus kompensiert werden.

Aus Sicht der erkennenden Behörde sowie nach sorgfältiger Einbeziehung aller Aspekte ist aus rechtlicher Sicht die Walderhaltung zwar im öffentlichen Interesse gelegen, überwiegt jedoch das sogenannte Privatinteresse für die Schaffung von Bauland samt Realisierung eines Bauprojektes, welches sodann aufgrund der oben angeführten ausführlichen Feststellungen ebenfalls im öffentlichen Interesse des Bereiches Siedlungswesen zu bewerten ist und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Aufgrund der positiven Waldflächenbilanz im gesamtbetrachteten Bereich wird seitens der ha. Forstbehörde von der Vorschreibung von Ersatzmaßnahmen (Ersatzgeldleistung, Ersatzaufforstung) abgesehen.

**Auf Grund der gegebenen Sach- und Rechtslage war daher insgesamt spruchgemäß zu entscheiden und die beantragte dauernde Rodungsbewilligung zum Zwecke der Schaffung von Bauland für die Errichtung eines Einfamilienhauses zu erteilen.**

Die Kosten- und Gebührenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

#### **Hinweis:**

Durch den gegenständlichen Bescheid werden allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Bewilligungen weder ersetzt noch entbehrlich gemacht.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt

dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen.

Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der **Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

#### **Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Der Bezirkshauptmann

Dr. Christian Sulzbacher  
(elektronisch gefertigt)

Hinweis für Herrn Walter Göschl:**Gebühren:**

Neben den Verfahrenskosten (siehe Bescheid Seite 3) sind aufgrund der Bestimmungen des Gebührengesetzes BGBl. Nr. 267/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 188/2023 nachstehende angeführte Bundesgebühren zur Einzahlung zu bringen:

1.	für den Antrag	€ 14,30
2.	für die Beilagen (5 x 3,90)	€ 19,50
Daraus ergibt sich eine gesamte Gebührenschuld von		€ 33,80

Aufgrund der Bestimmungen des Gebührengesetzes, BGBl. Nr. 267/1957 in der geltenden Fassung, ist der Antragsteller verpflichtet, die oben angeführten Gebühren zur Einzahlung zu bringen, wobei die Gebührenschuld mit der Zustellung des Bescheides entsteht.

Unter Zugrundelegung der **Kosten und Gebühren** werden Sie daher ersucht, den **Gesamtbetrag in der Höhe von € 51,70** an die Volksbank Steiermark AG: IBAN AT044477000020240007; BIC VBOEATWWGRA, Verwendungszweck GZ: BHLI-172688/2023 binnen 14 Tagen so einzuzahlen oder zu überweisen, dass der Name des Zahlungspflichtigen und der Verwendungszweck eindeutig erkennbar sind, dem Empfänger keine Kosten entstehen und der Betrag in voller Höhe auf dem Konto des Empfängers einlangt.

Ergeht an:

1. Walter Albert Göschl, Steirergasse 315, 8940 Weißenbach bei Liezen, unter Anschluss eines vidierten Lageplanes, mit Zustellnachweis (RSb)
2. Walter Albert Göschl, Steirergasse 315, 8940 Weißenbach bei Liezen, vorab zur Kenntnis, per E-Mail
3. Stadtgemeinde Liezen, Rathausplatz 1, 8940 Liezen, zur Kenntnis, per E-Mail
4. Heimo Georg Göschl, Schalenweg 338, 8940 Weißenbach bei Liezen, mit Zustellnachweis (RSb)
5. Irene Göschl, Schalenweg 338, 8940 Weißenbach bei Liezen, mit Zustellnachweis (RSb)
6. Gerald Johann Haywan, Schalenweg 275, 8940 Weißenbach bei Liezen, mit Zustellnachweis (RSb)
7. Sabine Haywan, Schalenweg 275, 8940 Weißenbach bei Liezen, mit Zustellnachweis (RSb)
8. Elke Göschl, Steirergasse 315, 8940 Weißenbach bei Liezen, mit Zustellnachweis (RSb)
9. Energienetze Steiermark GmbH, ENBN TL Anlagenbetreuung Nord - Werner Krenn, Admonterstraße 62, 8940 Liezen, dinglich berechtigt, 110-kV-Leitung betroffen, per E-Mail
10. Austrian Power Grid AG, UBR-Übertragung Betrieb Regionen - Ing. Martin Daringer, Wagramer Straße (IZD Tower) 19, 1220 Wien, dinglich berechtigt, Verbund AG, 110-kV-Leitung betroffen, per E-Mail
11. Bezirkshauptmannschaft Liezen - Forstfachreferat, Herrn DI Josef Benak, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, als forsttechnischer Amtssachverständiger, zur Kenntnis
12. Bezirkshauptmannschaft Liezen - Forstfachreferat, FAST Liezen - Ing. Weißensteiner, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, zur Kenntnis
13. BEV Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Vermessungsamt Liezen, Hauptstraße 36, 8940 Liezen, nach Rechtskraft des Bescheides und Überprüfung des Rodezweckes, sowie unter Anschluss eines vidierten Lageplanes

 Wildbach- und  
Lawinerverbauung  
Forsttechnischer Dienst

Stadtgemeinde Liezen  
Bauamt  
Rathausplatz 1  
8940 Liezen

[die-wildbach.at](http://die-wildbach.at)

Gebietsbauleitung Steiermark Nord  
[liezen@die-wildbach.at](mailto:liezen@die-wildbach.at)

Dipl.-Ing. Stefan Janu

[stefan.janu@die-wildbach.at](mailto:stefan.janu@die-wildbach.at)

+43 3612 26360-15

Fax +43 3612 26360-4

Schönaustraße 50, 8940 Liezen

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [liezen@die-wildbach.at](mailto:liezen@die-wildbach.at) zu richten.

Geschäftszahl: FWP-1000-2021

Ihr Zeichen:

**Stadtgemeinde Liezen, Schalengraben:  
FWP-Änderung Teilfläche Gst. 840/3, KG Weißenbach bei Liezen,  
Stellungnahme**

Liezen, 29. Oktober 2021

Herr Walter Göschl möchte eine Teilfläche des Grundstückes 840/3, KG Weißenbach bei Liezen, von der derzeitigen Widmung Freiland in Bauland umwidmen lassen.

Der Gefahrenzonenplan der Stadtgemeinde Liezen ist am 16.12.2016 (Zahl: LE3.3./017-III/5/2015) ministeriell genehmigt worden.

Die Beurteilung erfolgt aufgrund des Leitfadens „Parameter für Ausweisungen (ÖEK und FWP) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinerverbauung“ für die Ausweisung als Bauland und dem SAPRO (Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume des Landes Steiermark).

Beurteilt werden demgemäß die Auswirkungen der Ausweisungen auf die Abflussverhältnisse.

Die Ausweisung von neuem Bauland in Roten Gefahrenzonen ist gemäß ROG, SAPRO nicht möglich. Neuausweisungen dürfen gemäß oben genanntem Leitfaden nur in Gebieten mit geringem Gefährdungsgrad erfolgen, wo wesentliche Teile der zu bebauenden Fläche mit wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen gefahrenfrei gestellt werden können.

Für den **Schalengraben** muss beim Eintritt eines Bemessungsereignisses (HQ150) mit einem Spitzenabfluss von 12 m<sup>3</sup>/s und einer Geschiebefracht von 500 m<sup>3</sup> gerechnet werden.

Die für eine Bebauung ausgewiesene Teilfläche des Grundstückes Nr. 840/3, KG Weißenbach bei Liezen, befindet sich in der Gelben Gefahrenzone des **Schalengrabens**, angrenzend zur Roten Gefahrenzone.

**Im Bereich der Roten Gefahrenzone auf dem Grundstück Nr. 840/3, KG Weißenbach bei Liezen, ist bei einem Bemessungsereignis mit massiver Hochwassergefährdung durch schnell abfließende, stark geschiebeführende Hochwässer, sowie mit Ufer- und Seitenerosion zu rechnen. Aus wildbachttechnischer Sicht ist dieser Grundstücksbereich in der Roten Gefahrenzone für eine Bebauung daher nicht geeignet.**

In der Gelben Gefahrenzone muss im Ereignisfall mit Überflutungen und Überschotterungen gerechnet werden.

**Aufgrund des Leitfadens „Parameter für Ausweisungen (ÖEK und FWP) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung“ für die Ausweisung als Bauland, wird folgendes festgestellt:**

Für die gegenständigen Bereiche in der Gelben Gefahrenzone ist mit Energiehöhen (stehendes und fließendes Wasser) von  $> 0,4$  m bei einem Bemessungsereignis nicht zu rechnen. Dies wird auch durch die durchgeführten zweidimensionalen, hydronumerischen Simulationen bestätigt.

Bei einem Bemessungsereignis ist für die gegenständigen Bereiche in der Gelben Gefahrenzone mit Geschiebeablagerungen von  $> 0,4$  m nicht zu rechnen.

Eine Gefährdung von Muren kann aus wildbachttechnischer Sicht ausgeschlossen werden.

Eine nennenswerte Ausbildung von Erosionsrinnen ist für die gegenständigen Bereiche in der Gelben Gefahrenzone nicht zu erwarten.

Für die gegenständigen Bereiche in der Gelben Gefahrenzone ist nicht mit der Ablagerung von verklausungsfähigem Wildholz zu rechnen.

Bei entsprechenden Schutzmaßnahmen, wie die Ausführung von Abflussmulden, Aufschüttungen etc., können wesentliche Teile des Grundstückes (Gebäude inklusive Carports, Terrassen, Zugänge, Kinderspielplätze und ähnliches) ohne eine Gefährdung Dritter (Untertlieger, Seitenanlieger) hochwasserfreigestellt werden. Durch Aufschüttungen darf es jedoch nicht zu einer Umleitung des Hochwasserabflusses und einer wesentlichen Erhöhung der Gefährdung für andere Bereiche kommen.

Eine Freihaltung bestehender Abflussgassen ist möglich und muss im Zuge einer etwaigen Bebauung unbedingt beachtet werden.

Die Eingänge, Schächte und Kellerfenster müssen mit einem zusätzlichen Freibord über dem bei einem Bemessungsereignis zu erwartenden Wasserspiegel angeordnet werden.

Das EG-Niveau der Gebäude und etwaige Kellerfenster müssen daher mindestens 0,5 m über dem Geländeniveau liegen.

Die Kellergeschoße sind in dichtem Stahlbeton zu errichten und Kellerfenster mit dichten Lichtschächten zu situieren, sodass sie hochwassersicher sind.

Ein Mindestabstand zum Gewässer ist laut SAPRO einzuhalten.

**Seitens der Wildbach- und Lawinerverbauung besteht daher, bei Einhaltung der geforderten Auflagen, für eine Bebauung der gegenständlichen Flächen in der Gelben Gefahrenzone kein Einwand.**

Mit besten Grüßen

  
HR Dipl.-Ing. Markus Mayerl  
Gebietsbauleiter





Beschluss: Einstimmig angenommen

7.

***Einwendungsbehandlung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall Nr. 1.03, zur Ausweisung des Grundstückes Nr. 840/3 EZ 363 in der Katastralgemeinde 67411 Weißenbach bei Liezen der Ehegatten Walter und Elke Göschl bzw. deren Rechtsnachfolger Angela Ornik, BA (Tochter) und Michael Ornik, MSc (Schwiegersohn) als „Bauland in der Kategorie Wohnen Allgemein“ mit der gleichzeitigen Einstufung als „Aufschließungsgebiet***

**Bau-, Raumordnung und Stadtentwicklungsreferent GR Adrian Zauner berichtet** zum Tagesordnungspunkt:

***Einwendungsbehandlung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall Nr. 1.03, zur Ausweisung des Grundstückes Nr. 840/3 EZ 363 in der Katastralgemeinde 67411 Weißenbach bei Liezen der Ehegatten Walter und Elke Göschl bzw. deren Rechtsnachfolger Angela Ornik, BA (Tochter) und Michael Ornik, MSc (Schwiegersohn) als „Bauland in der Kategorie Wohnen Allgemein“ mit der gleichzeitigen Einstufung als „Aufschließungsgebiet“***

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*„Die zur obigen Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall Nr. 1.03, eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen werden wie folgt behandelt:*

**Stellungnahme des Gemeindeamtes Hinterstoder vom 10.07.2024:**

Sehr geehrter Herr OAR Herbert Waldeck  
Betrifft: Stadtgemeinde Liezen; Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.03 "Schalenweg"

Die Gemeinde Hinterstoder erhebt keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen  
Bürgermeister  
Klaus Aitzetmüller

**Gemeindeamt Hinterstoder**

4573 Hinterstoder 38

T: +43 (0) 7564 52 55-13

F: +43 (0) 7564 52 55-23

[www.hinterstoder.ooe.gv.at](http://www.hinterstoder.ooe.gv.at)

Nähere Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie unter <https://www.hinterstoder.ooe.gv.at>

*Kein Einwand.*

*Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.*

***Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Bau- und Raumordnung, datiert mit 26.09.2024, GZ.: ABT13-247998/2024-9:***



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

Stadtgemeinde Liezen  
Rathausplatz 1  
8940 Liezen

→ Umwelt und  
Raumordnung

Referat Bau- und Raumordnung

Bearb.: DI Anela Duranovic, BSc  
Tel.: +43 (316) 877-3932  
Fax: +43 (316) 877-3490  
E-Mail: abt13-bau-  
raumordnung@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-247998/2024-9

Graz, am 26.09.2024

GgSt: Stadtgemeinde Liezen, Raumordnung, FWP 1.03 + ÖEK 1.02  
Schalenweg, Bekanntgabe von Einwendungen;

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus fachlicher Sicht wird zur Auflage des Örtlichen Stadtentwicklungskonzeptes 1.02 und Flächenwidmungsplanes 1.03 wie folgt Stellung genommen (aufgrund der personellen Situation erfolgen derzeit keine rechtlichen Prüfungen von Auflageentwürfen) bzw. wird nachfolgender Mangel vorgebracht:

Die Ist- und Soll-Darstellung samt Legende der ÖEK-Änderung ist als FWP-Änderung bezeichnet und ist eine Richtigstellung erforderlich.

Anmerkung:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass allfällige verfahrensbezogene Schreiben anderer Fach-/Abteilungen/Stellen ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Anmerkung:

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 der Planzeichenverordnung 2016 nach Endbeschluss der ggSt. Änderung, jedenfalls spätestens nach Ablauf der Kundmachungsfrist, sämtliche Pläne in elektronischer Form im Shape-Format über das ROKAT-Portal hochzuladen und damit an die Landesregierung zu übermitteln sind. Ohne diese Datenübergabe ist die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) bzw. des Flächenwidmungsplanes wegen Widerspruchs zur Planzeichenverordnung 2016 rechtswidrig und wird daher in solchen Fällen auch keine Verordnungsprüfung durch die Abteilung 13 durchgeführt.

Hingewiesen wird weiters darauf, dass lt. Planzeichenverordnung 2016 unter § 1 (5) festgehalten ist, dass nach Endbeschluss durch den Gemeinderat die Änderung zusätzlich in die DIN A3-Darstellung

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais  
Trauttmansdorf/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

einzuarbeiten und der/die jeweilige/n Änderungsbereich/e mit strichlierter Umrandung und mit der Verfahrensnummer zu kennzeichnen sind. Diese A3-Blätter sind gestempelt und unterzeichnet vom Raumplaner und der Gemeinde 2fach den Endbeschlussunterlagen beizulegen.

Zu beachten ist, dass die A3-Darstellungen denselben Maßstab aufweisen, wie die A3-Blätter der Revisionsunterlagen, da in der Abteilung 13 nach Rechtskraft einer FWP-/ÖEK-Änderung (sowie auch Bebauungsplan-Zonierungsänderung) die A3-Blätter in den vorliegenden rechtskräftigen Revisionsunterlagen ausgetauscht werden müssen und hierfür der richtige Maßstab mit dem richtigen Blattschnitt erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

DI Anela Duranovic, BSc  
(elektronisch gefertigt)

**Ergeht nachrichtlich an:**

1. Architekt Dipl.-Ing. Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann, per E-Mail
2. Fr. Mag. Emilia Mosjammer, Stempfergasse 7, 8010 Graz, per ELAK / zur Kenntnis

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2024-09-26T10:20:50+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter <a href="https://es.stmk.gv.at">https://es.stmk.gv.at</a>	

*Kein Einwand.*

*Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.*

**Stellungnahme der Baubezirksleitung Liezen - Referat Wasser, Umwelt und Baukultur, datiert mit 11.07.2024, GZ.: ABT14-238823/2024-2:**

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 14, Wasser, Umwelt und Baukultur

Stadtgemeinde Liezen  
Rathausplatz 1  
8940 Liezen



→ Baubezirksleitung Liezen

Bearb.: Erhard Reith  
Tel.: +43 (3612) 22111-23  
Fax: +43 (3612) 22111-29  
E-Mail: bbl-li@stmk.gv.at

GZ: ABT14-238823/2024-2

Liezen, am 11.07.2024

Ggst.: Liezen, FWP 1.03, Schalenweg

Im gegenständlichen Anhörungsverfahren FWP-Änderung 1.03 „Schalenweg“ der Stadtgemeinde Liezen wird vom Referat Wasser, Umwelt und Baukultur der Baubezirksleitung Liezen kein Einwand erhoben.

Für die Technische Infrastruktur, Fließpfade und Oberflächenentwässerung wird auf das Konzept von Architekt DI Martina Kaml verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Leiter der Baubezirksleitung Liezen

Erhard Reith  
(elektronisch gefertigt)

*Kein Einwand.  
Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.*

**Stellungnahme der Baubezirksleitung Liezen - Referat Wasser, Umwelt und Baukultur, datiert mit 11.07.2024, GZ.: ABT16-238826/2024-4:**

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Stadtgemeinde Liezen  
Rathausplatz 1  
8940 Liezen



→ Baubezirksleitung Liezen

Referat Wasser, Umwelt und  
Baukultur

Bearb.: Dipl.-Ing. Marianne Skacel  
Tel.: +43 (3612) 22111-68  
Fax: +43 (3612) 22111-29  
E-Mail: [bbl-li@stmk.gv.at](mailto:bbl-li@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT16-238826/2024-4

Bezug: BV-031-2-FLWPL-  
1.03/24

Liezen, am 11.07.2024

Ggst.: BBLLI, Stadtgemeinde Liezen, Änderung des  
Flächenwidmungsplanes Nr. 1.03 "Schalenweg", Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 1.03. „Schalenweg“ der Stadtgemeinde Liezen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
die naturschutzfachliche ASV

Dipl.-Ing. Marianne Skacel  
(elektronisch gefertigt)

*Kein Einwand.*

*Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.*

**Stellungnahme der Abteilung 14, Wasserwirtschaftliche Planung, datiert mit 06.08.2024, GZ.: ABT16-251399/2024-2:**

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 14

Stadtgemeinde Liezen  
Rathausplatz 1  
8940 Liezen

GZ: ABT14-260307/2024-2

Ggst: Liezen, ÖEK 1.02, FWP 1.03, Einwendung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den Kundmachungen der Stadtgemeinde Liezen vom 08.07.2024 betreffend die Auflage der ÖEK-/Entwicklungsplanänderung 1.02 und betreffend die Flächenwidmungsplanänderung 1.03 „Schalenweg“ wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der BBL Liezen vom 11.07.2024 bzw. der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 29.10.2021 mitgeteilt, dass grundsätzlich keine weiteren Einwände bestehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Abteilungsleiter i.V.

Ing. Thomas Kraxner  
(elektronisch gefertigt)

**Ergeht nachrichtlich an:**

1. Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, per ELAK
2. Kaml Martina Dipl.-Ing., Boder 211, 8786 Rottenmann, per E-Mail



→ Wasserwirtschaft,  
Ressourcen und  
Nachhaltigkeit

Referat Wasserwirtschaftliche  
Planung

Bearb.: Ing. Thomas Kraxner  
Tel.: +43 (316) 877-3086  
Fax: +43 (316) 877-2480  
E-Mail: abteilung14@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen  
Graz, am 06.08.2024

*Kein Einwand.*

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

**Stellungnahme der Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, datiert mit 06.08.2024, GZ.: ABT16-251399/2024-2:**

Stadtamt Liezen

- 6. Aug. 2024

GZ.: BV

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG



Das Land  
Steiermark

Abteilung 16

Stadtgemeinde Liezen  
Rathausplatz 1  
8940 Liezen

→ Verkehr und  
Landeshochbau

Stabsstelle Personal, Organisation,  
Recht, BBL-Koordination

Bearb.: Dr. Brigitte Autengruber  
Tel.: +43 (316) 877-8788  
Fax: +43 (316) 877-5579  
E-Mail: abteilung16@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT16-251399/2024-2

Graz, am 06.08.2024

Ggst.: BBLI, Stadtgemeinde Liezen, ÖEK 1.02, FWP 1.03,  
Schalenweg, verkehrstechnische Stellungnahme

Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte!

Zum gegenständlichen Akt wird seitens der Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Liezen, eine Nullmeldung erstattet.

Wir weisen aber darauf hin, dass die Katastralgemeinde mit „Weißenbach“ statt richtigerweise „Weißenbach bei Liezen“ angeführt ist und ersuchen um Richtigstellung.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Abteilungsleiter i.V.

Dr. Brigitte Autengruber  
(elektronisch gefertigt)

**Ergeht nachrichtlich an:**

1. Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, per ELAK
2. Kaml Martina Dipl.-Ing., Boder 211, 8786 Rottenmann, per E-Mail

8010 Graz • Stempfergasse 7  
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung  
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais  
Trautmansdorf/Urania  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007  
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

Kein Einwand.

---

*Die Bezeichnung der Katastralgemeinde wurde richtiggestellt, „bei Liezen“ ergänzt.  
Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis*

**Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes, verfasst von Dr. Mahringer, datiert mit 06.08.2024, GZ.: 2024-0.519.016:**

 Bundesdenkmalamt

bda.gv.at

Stadtgemeinde Liezen  
Rathausplatz 1  
8940 Liezen

BMKÖS - DMF (BDA - Abteilung  
Denkmalforschung)  
[denkmalforschung@bda.gv.at](mailto:denkmalforschung@bda.gv.at)

**Mag. Karin DERLER**  
Sachbearbeiterin

[karin.derler@bda.gv.at](mailto:karin.derler@bda.gv.at)  
+43 1 534 15-850753  
Schubertstraße 73, 8010 Graz

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [denkmalforschung@bda.gv.at](mailto:denkmalforschung@bda.gv.at) zu  
richten.

Geschäftszahl: GZ 2024-0.519.016

### **8940 Liezen, Steiermark**

**Kundmachungen: Örtl. Entwicklungskonzept Nr. 1.02 und  
Flächenwidmungsplan Nr. 1.03 "Schalenweg";  
Örtl. Entwicklungskonzeptes Nr. 1.03 und  
Flächenwidmungsplan Nr. 1.04 "Hauser"**

Graz, 6. August 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes wird darauf hingewiesen, dass eine Liste der unter Denkmalschutz stehenden Objekte (aktualisiert jeweils mit Stichtag 1. Jänner bis spätestens 30. Juni des Kalenderjahres) auf der Website des Bundesdenkmalamtes in der Rubrik Denkmalverzeichnis – Übersicht über die Anzahl der Denkmale in Österreich einsehbar ist. [https://www.bda.gv.at/dam/jcr:0ab1dc9a-a59e-454c-a397-2c68b91ceeb5/Steiermark DML 2023.pdf](https://www.bda.gv.at/dam/jcr:0ab1dc9a-a59e-454c-a397-2c68b91ceeb5/Steiermark_DML_2023.pdf)

In Hinblick auf die räumlich-funktionalen Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde möchten wir im Speziellen auf die Berücksichtigung schützenswerter Bereiche im Umfeld denkmalgeschützter Objekte hinweisen und ersuchen diesbezüglich um eine besonders sensible planerische Vorgehensweise. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Erhalt von historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen und Wegeführungen,

Ensemblewirkungen, das Freihalten von Sichtbeziehungen und die Qualität von Freiräumen zu legen.

Diesbezüglich wird auch auf die Bestimmungen zum Umgebungsschutz von Denkmälern gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz (Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung BGBl. I Nr. 170/1999 und BGBl. I Nr. 2/2008) verwiesen. Die Bodenfundstätten des Bezirks und damit der Gemeinde sind im GIS Steiermark über den dort allgemein zugänglichen Layer Fachdienste / Geschichte und Kultur \_::\_ Museen, Burgen, Schlösser, Denkmäler abrufbar. Dort finden Sie einen eigenen Layer "Denkmalschutz - BDA" mit den Unterkategorien "Baudenkmal, Archäologisches Denkmal und Fundstelle" (dies meint die Bodenfundstätten lt. Planzeichenverordnung). In blau sind Bodendenkmäle ausgewiesen, in orange Bodenfundstätten. Dieser Layer ersetzt die behördliche Bekanntgabe einzelner Bodenfundstätten und Bodendenkmäle.

Mit besten Grüßen

Dr. Paul MAHRINGER

Leiter der Abteilung für Denkmalforschung

	Unterzeichner	serialNumber=1766448112,CN=Bundesdenkmalamt,C=AT
	Datum/Zeit	2024-08-06T13:27:57+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bda.at">http://www.bda.at</a>

*Kein Einwand.*

*Bekanntgabe von Planungsinteressen, die im Auflageentwurf bereits berücksichtigt wurden.*

*Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis*

**Stellungnahme des Militärkommandos Steiermark, datiert mit 19.08.2024, GZ.: S92247 / 16-MilKdo ST / Kdo / StbAbt3 / 2024 (1):**

Seite 1 von 2

[bundesheer.at](https://www.bundesheer.at)Militärkommando  
STEIERMARKSachbearbeitung durch:  
OStv Rene GLASHÜTTNER  
rene.glashuettnr@bmlv.gv.at  
8050 40321/0664 622 4801An  
VerteilerGeschäftszahl:  
S92247/16-MilKdo ST/Kdo/StbAbt3/2024 (1)Bezug:  
ohne Fremdzahl  
ohne FremdzahlStellungnahme MilKdo ST;  
Änderung ÖEK 1.02 und FWP Nr.:1.03;  
"Schalenweg"  
Gemeinde LIEZEN

In Erledigung Ihrer Kundmachung vom 08.07.2024 betreffend Änderung ÖEK Nr.: 1.02, GZ:BV-031-2-ÖEK-1.02/24 und FWP Nr.: 1.03, GZ:BV-031-2-FWPL-1.03/24 teilt Ihnen das Militärkommando STEIERMARK mit, dass das vorhin angesprochene Grundstück innerhalb der Sicherheitszone des Militärflugplatzes AIGEN/Ennstal liegt und militärische Planungsinteressen bestehen, die zu berücksichtigen sind.

In Hinblick auf die Sicherheitszone für den Militärflugplatz AIGEN/Ennstal wird hingewiesen, dass die Sicherheitsverordnung und die daraus abzuleitenden Beschränkungen zu berücksichtigen sowie auf bestehende An-, Abflugstrecken Bedacht zu nehmen ist.

Im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, ist festzuhalten, dass Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Anpflanzungen, verspannte Seile und Drähte sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen (Luftfahrthindernisse gem. §85 Abs. 1 Luftfahrtgesetz [LFG]), welche die Untergrenze der Sicherheitszone des Militärflugplatzes AIGEN/Ennstal gem. der geltenden Sicherheitszonenverordnung überragen, einer Ausnahmegewilligung gemäß §92 LFG, BGBl.Nr.253/1957 idgF bedürfen.

Es ist auch zu beachten, dass gem. §93 Abs 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG) i.d.g.F zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung gem. § 86 des LFG im Bereich der Sicherheitszone des Militärflugplatzes die Frau Bundesministerin für LV zuständig ist.

Es wird daher ersucht, die Einreichunterlagen des Bauwerbers an MilKdo ST oder BMLV/AR (Abteilung Rechtsangelegenheiten) zur weiteren Bearbeitung/Beurteilung zu senden.

Aufgrund der möglichen Zunahme des stärkeren Militär-Flugbetriebes, insbesondere mit leistungsstärkeren Militärluftfahrzeugen entstehen Immissionen auch im Umfeld des Militärflugplatzes AIGEN/Ennstal (für diesbezügliche Informationen steht das Bundesministerium für Landesverteidigung Sektion III/Abteilung für Umweltschutz zur Verfügung), die zu berücksichtigen wären.

Seitens des MilKdo ST bestehen keine Einwände gegen die geplante Änderung der oben bezeichneten Angelegenheiten, sofern die vorzitierten militärischen Interessen berücksichtigt werden.

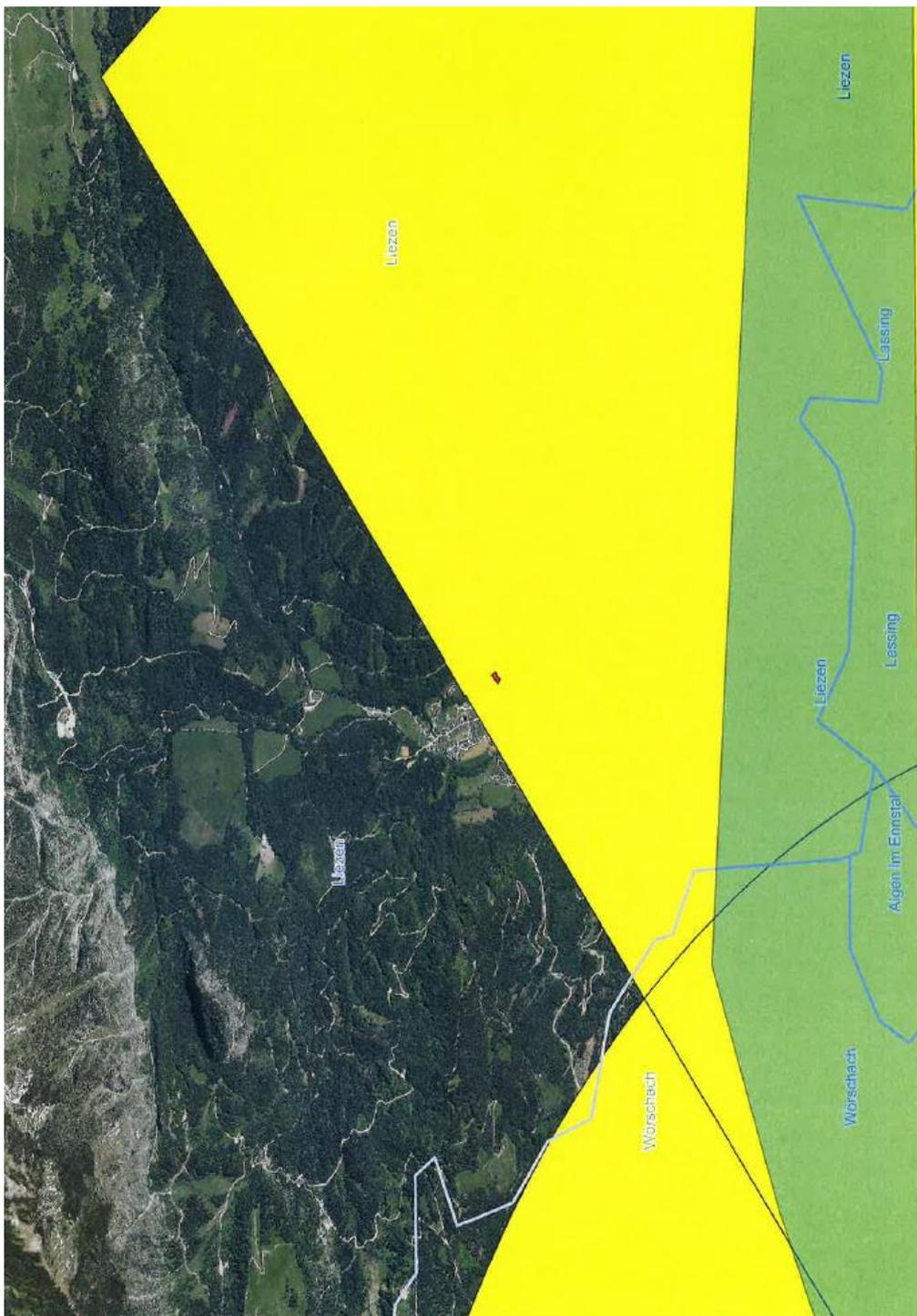
Die digitalen Datensätze des militärischen Raumordnungskatasters (MilROKAT) sind beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung in der A 17, Referat Statistik und Geoinformation einsehbar.

Sie werden höflich ersucht, gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes i.d.g.F. dafür Sorge zu tragen, dass die militärischen Interessen in Ihrem Gemeindegebiet gewahrt bleiben.

GRAZ, am 19.08.2024  
Für den Kommandanten:  
Obst Mag.(FH) Manfred LEITNER, MA

Beilage  
graphische\_Darstellung\_ "Schalenweg"

Ergeht an:  
Gde Liezen  
Amt der Steir. LReg, Abt13 (nachrichtlich)  
Amt der Steir. LReg, Abt17 (nachrichtlich)  
AR  
ADir RgR Angelika LENZ (nachrichtlich)



*Kein Einwand, sofern die in der Stellungnahme zitierten militärischen Interessen berücksichtigt werden.*

*Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis*

Beschluss: einstimmig angenommen

## 8.

**Endbeschluss für die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall Nr. 1.03, zur Ausweisung des Grundstückes Nr. 840/3 EZ 363 in der Katastralgemeinde 67411 Weißenbach bei Liezen der Ehegatten Walter und Elke Göschl bzw. deren Rechts-nachfolger Angela Ornik, BA (Tochter) und Michael Ornik, MSc (Schwiegersohn) als „Bauland in der Kategorie Wohnen Allgemein“ mit der gleichzeitigen Einstufung als „Aufschließungsgebiet“**

**Bau-, Raumordnung und Stadtentwicklungsreferent GR Adrian Zauner berichtet zum Tagesordnungspunkt:**

**Endbeschluss für die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall Nr. 1.03, zur Ausweisung des Grundstückes Nr. 840/3 EZ 363 in der Katastralgemeinde 67411 Weißenbach bei Liezen der Ehegatten Walter und Elke Göschl bzw. deren Rechts-nachfolger Angela Ornik, BA (Tochter) und Michael Ornik, MSc (Schwiegersohn) als „Bauland in der Kategorie Wohnen Allgemein“ mit der gleichzeitigen Einstufung als „Aufschließungsgebiet“**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Gemäß § 39 Abs. 1 Z. 1 lit. a Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 73/2023 iVm § 38 Abs. 6 Stmk. ROG 2010 beschließt der Gemeinderat den Flächenwidmungsplan 1.0 in der Fassung der Änderung Vf. 1.03 „Schalenweg“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung, dem Verordnungsplan, im Maßstab 1:2500, verfasst von Architekt Dipl.-Ing. Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann, GZ.: 04/2412/RO/01.2 - FWP, vom 24.04.2024, geändert am 10.10.2024. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen:



# FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

1.0 idF. der Änderung Vf. 1.03

"Schalenweg"

VEREINFACHTES AUFLAGEVERFAHREN  
nach § 39 Abs. 1 Z. 1 lit. a Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 73/2023

**VERFÜGUNG BÜRGERMEISTER (AUFLAGE)**  
gem. § 39 Abs. 1 Z. 1 lit. b Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 73/2023

DATUM: ..... 02.07.2024

FÜR DIE GEMEINDE: .....  
DIE BÜRGERMEISTERIN

angeschlagen: ..... 29.07.2024

abgenommen: ..... 27.09.2024

**GEMEINDERATSBESCHLUSS**  
gem. § 39 Abs. 1 Z. 1 lit. a Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 73/2023 iVm. § 38 Abs. 6

DATUM: ..... 22.10.2024

FÜR DEN GEMEINDERAT: .....  
DIE BÜRGERMEISTERIN

angeschlagen: .....

abgenommen: .....

GEPRÜFT DURCH  
DAS AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN  
LANDESREGIERUNG

DATUM: .....

BETROFFENE GRUNDSTÜCKE / KG:

Gst. 840/3 | KG 67411 Weißenbach bei Liezen

MASZTAB: M 1:2500

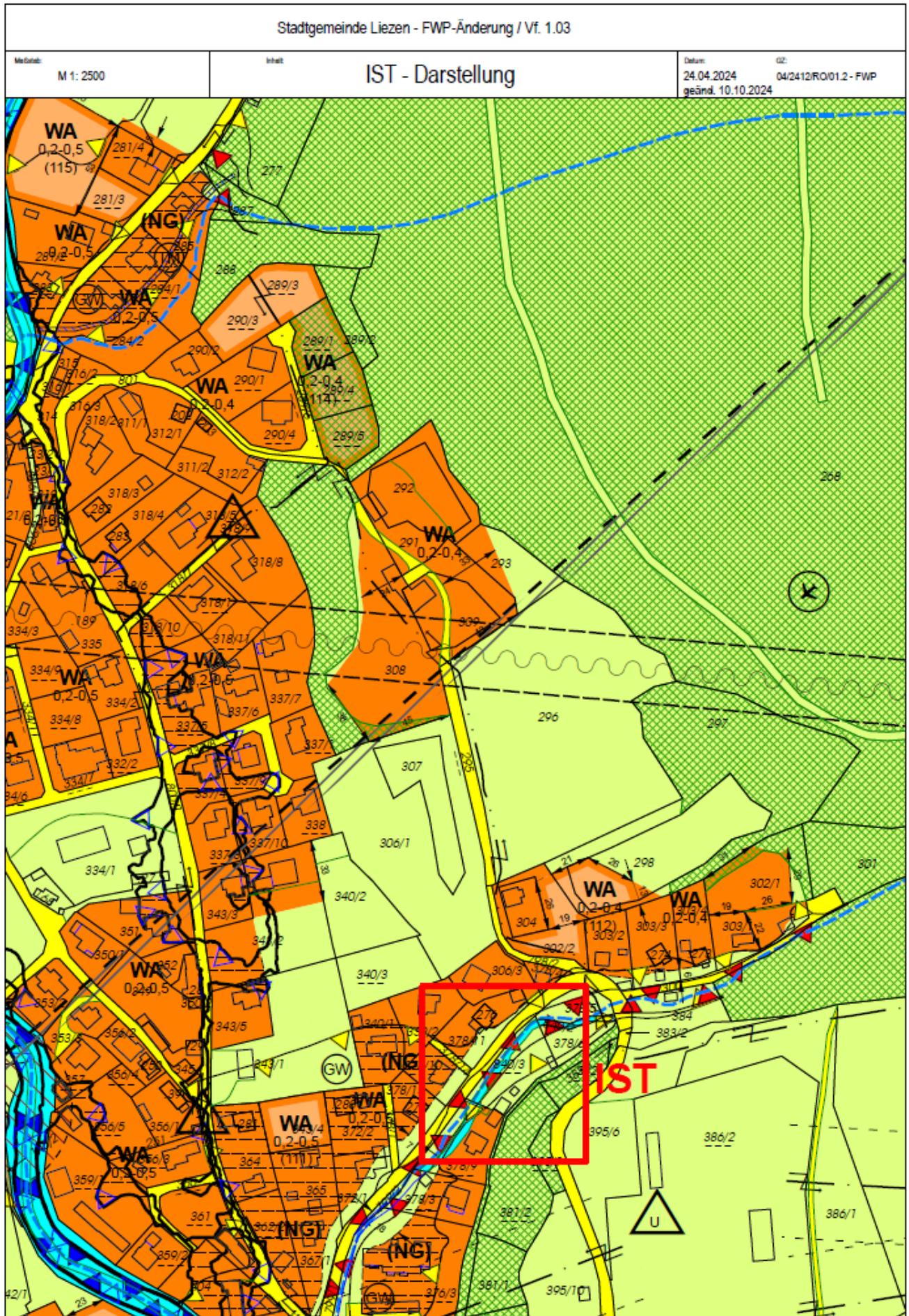
FÜR DEN INHALT VERANTWORTLICH:

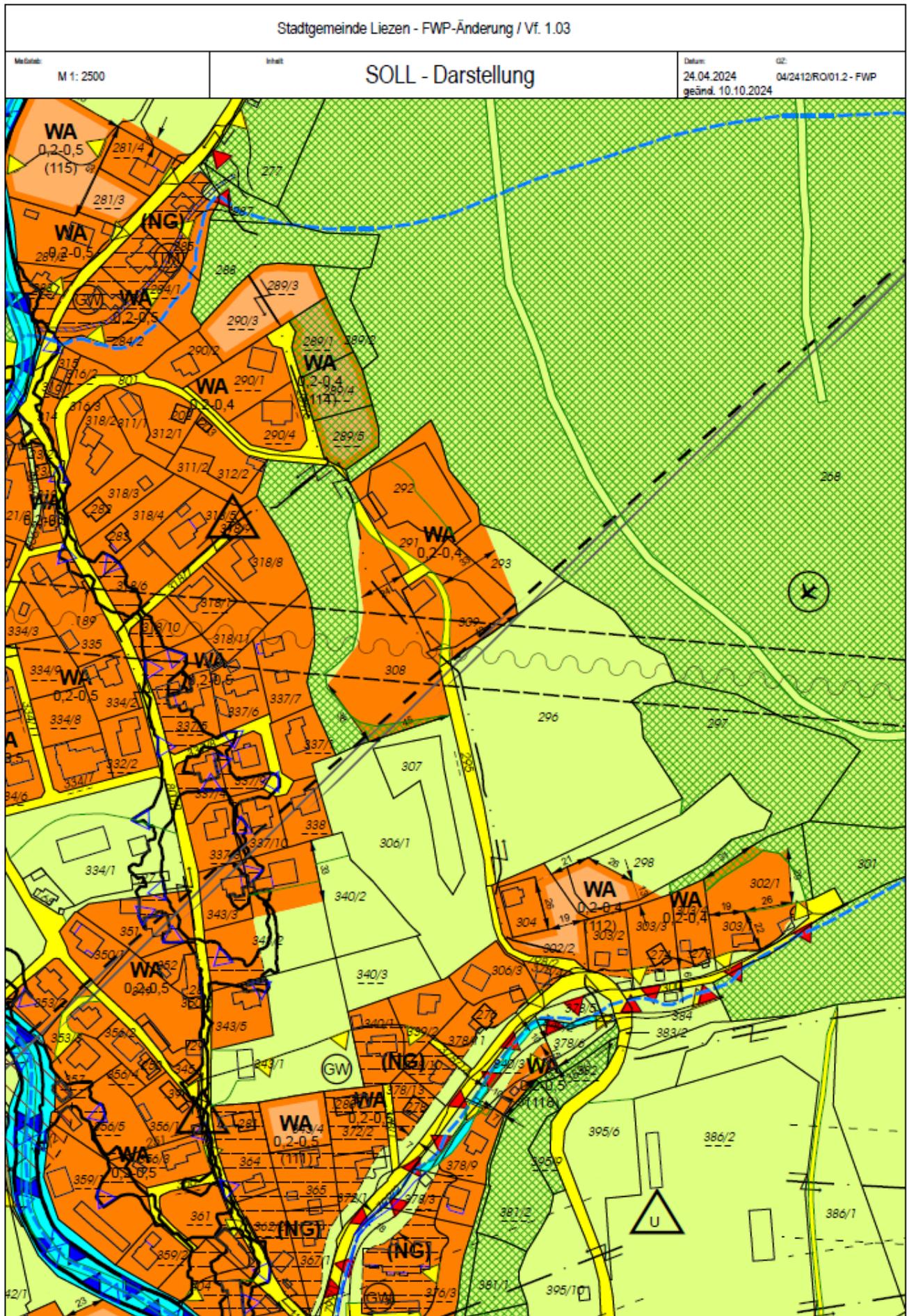
architekt  
**DI Martina K A M L**  
Staatlich befugter und  
beideter Ziviltechniker  
A-8786 Rottenmann, Boder 211  
Tel.: 03814 / 4272, Fax: 20 029  
e-mail:m.kaml@architektur-kaml.at

RUNDSIEGEL

BESCHLUSSFASUNG

GZ:	DATUM:	GEÄNDERT:
04/2412/RO/01.2 - FWP	24.04.2024	10.10.2024



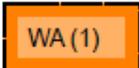
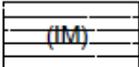
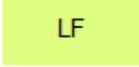
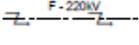
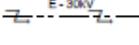
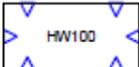
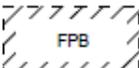
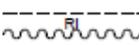
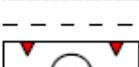


Stadtgemeinde Liezen - FWP-Änderung / Vf. 1.03

Maßstab:  
M 1: 2500

Inhalt  
**Legende**

Datum: 24.04.2024  
GZ: 04/2412/RO/01.2 - FWP  
geänd. 10.10.2024

- 
Allgemeine Wohngebiete
- 
Dorfgebiete
- 
Aufschliessungsgebiete - Allgemeine Wohngebiete
- 
Sanierungsgebiete  
IM - Immission, NG - Naturgefahren
- 
Verkehrsflächen für fließenden Verkehr
- 
Land- und forstwirtschaftliche Nutzung
- 
Versorgungsanlage von überörtlicher Bedeutung  
T-Trafostation
- 
Hochspannungsfreileitung
- 
Hochspannungserdkabel
- 
Gerinne
- 
Waldflächen
- 
Hochwassergefährdungsbereich 30jährig
- 
Hochwassergefährdungsbereich 100jährig
- 
Sicherheitszone Flugplatz
- 
Flugzeugerprobungsbereich
- 
Richtfunkstrecke
- 
Leitungsschutzzone
- 
Rote Wildbachgefahrenzone
- 
Gelbe Wildbachgefahrenzone
- 
Geruchsschwellenabstand

**Stadtgemeinde Liezen, FWP - Änderung | Vf. 1.03 „Schalenweg“**

Stadtgemeinde: Liezen  
Pol. Bezirk: Liezen  
Land: Steiermark

**VERORDNUNG  
FWP - ÄNDERUNG 1.03  
„Schalenweg“**

gemäß § 39 Abs. 1 Z. 1 lit. a des Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 73/2023  
Auflageverfahren

**WORTLAUT****Präambel / Rechtsgrundlage**

Der Gemeinderat Stadtgemeinde Liezen hat in seiner Sitzung am 22.10.2024 den Flächenwidmungsplan 1.0 in der Fassung der Änderung Vf. 1.02 „Schalenweg“, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 04/2412/RO/01.2 - FWP, vom 24.04.2024, **geändert am 10.10.2024**, beschlossen.

Rechtsgrundlagen: Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 73/2023

ÖEK 1.00, in Rechtskraft seit 12.12.2020,

FWP 1.00, in Rechtskraft seit 12.12.2020

ÖEK 1.00 u. FWP 1.00 wurden auf Grundlage des Stmk. ROG 2010 LGBl. 49/2010 idF. LGBl. 61/2017 beschlossen.

**§ 1  
Inhalt**

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:2500, basierend auf dem Flächenwidmungsplan 1.0 der Stadtgemeinde Liezen, GZ.: 04/2412/RO/01.2 - FWP, vom 24.04.2024, **geändert am 10.10.2024**, besitzen Verordnungscharakter. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

*Anmerkungen (kurz Anm.) haben ausschließlich erläuternden Charakter und sind nicht Teil des Wortlautes. Änderungen sind in blauer Schrift gehalten.*

---

**Stadtgemeinde Liezen, FWP - Änderung | Vf. 1.03 „Schalenweg“**

---

**§ 2****Bauland / Aufschließungsgebiet****(1) Aufschließungsgebiet:**

Ein Teil des von der Änderung betroffenen Grundstückes wird, wie im ggs. Verordnungsplan dargestellt, von Freiland in Bauland der Kategorie Wohnen Allgemein mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,5 umgewandelt und als Aufschließungsgebiet WA(118) Weißenbach / „Schalenweg“ eingestuft.

*Anm.: Von der Umwandlung ist ein Teil des Grundstückes 840/3, KG 67411 Weißenbach bei Liezen, im Ausmaß von ca. 420 m<sup>2</sup> betroffen.*

**(2) Aufschließungserfordernisse gem. § 29 Abs. 3 leg.cit.:**

- Herstellung der Stromversorgung
- Herstellung der Wasserversorgung
- Herstellung der Schmutzwasserentsorgung
- Umfassende Gefahrenfreistellung des Bauplatzes für die jeweilige Nutzung (Gebäude und wesentliche Freiflächen) durch Hochwasserschutzmaßnahmen
- Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung

→ Die Maßnahmen sind durch den Grundeigentümer oder Bauwerber zu erfüllen.

**§ 5****Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik**

Eine privatwirtschaftliche Maßnahme nach § 35 Stmk. ROG 2010 wurde abgeschlossen.

**§ 6****Rechtskraft**

Die Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes 1.0 in der Fassung der Änderung Vf. 1.03 „Schalenweg“ beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat:

Angeschlagen: .....

Die Bürgermeisterin:

Abgenommen: .....

(Andrea Heinrich)

## Stadtgemeinde Liezen, FWP - Änderung | Vf. 1.03 „Schalenweg“

**ERLÄUTERUNGSBERICHT  
ZUM FWP 1.0 IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNG VF. 1.03****1.) Anlass:**

Die Tochter des Antragstellers beabsichtigt auf einem Teil des ggs. Grundstückes ein Wohnhaus zu errichten. Dem **dringenden Eigenbedarf** zufolge wurde bei der Stadtgemeinde Liezen der Antrag auf Umwidmung in Bauland eingebracht. Das öffentliche Interesse an der Ausweisung wird nachstehend dokumentiert.

**2.) Lage / Grundstück / Festlegungen bzw. Ersichtlichmachungen lt. rk. FWP 1.00:**

Linksufrig des *Hollerergrabens* gelegen, befindet sich die ggs. Änderungsfläche am östlichen Rand von Weißenbach Nord. Jenseits des Baches verläuft der sog. *Schalenweg*, der sich nach rund 40 m in einer Serpentine nach oben windet. Südöstlich der Änderungsfläche verläuft ein alter Fußweg, der durch die Öffentlichkeit genutzt werden kann. Jenseits davon steigt das Gelände in einer steilen (40 – 50% geneigten) Böschung an, bevor es nach rund 10 Höhenmeter wiederum am *Schalenweg* endet. Der Bereich dazwischen ist als Freiland ausgewiesen und sind Teile davon im Kataster als Wald dargelegt. Der seinerzeitige Fußweg (öffentliches Gut) am Fuße der Böschung ist nur mehr am Besitzverhältnis erkennbar. Während sich das  $\pm$  50 m breite allgemeine Wohngebiet jenseits des *Schalenweges* mehr als 100 m über die Haarnadelkurve hinaus in den durch den Wildbach gebildeten Graben hinein entwickelt, endet es diesseits am südwestlichen Rand der ggs. Änderungsfläche. Das Gelände fällt mit 6 – 9 in Richtung Südwesten ab.



Orthophoto, GIS Steiermark 2024

---

**Stadtgemeinde Liezen, FWP - Änderung | Vf. 1.03 „Schalenweg“**

Ersichtlichmachungen:

- Gelbe Gefahrenzone
- Sicherheitszone Flugplatz / Militärflugplatz Aigen/Ennstal
- Flugzeugerprobungsbereich

3.) **Übereinstimmung mit den im geltenden RePro Liezen angeführten Zielsetzungen / mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept 1.00 sowie mit dem ÖEP 1.00:**

Der ggs. Bereich ist lt. ÖEK 1.0 idF. der Änderung Vf. 1.02 als Gebiet mit baulicher Entwicklung für die Funktion Wohnen festgelegt → siehe ÖEK 1.0 idF. Vf. 1.02, GZ.: 04/2412/RO/01.2 - ÖEK, 24.04.2024, geändert am 10.10.2024

**Baulandbedarf:**

Im Zuge der Revision des FWP 1.00 (in Rechtskraft seit 12.12.2020) setzte sich die Stadtgemeinde Liezen das Ziel den Einwohnerstand innerhalb von 10 Jahren von 8.325 auf 8.600 anzuheben. Wie die nachstehende Aufstellung jedoch zeigt, ist der Bevölkerungsstand rückläufig.

Bevölkerungsentwicklung: 1971:7.238 | 1981:7.999 | 1991:8.098 | 2001:8.066 | 2011:7.964 | 2020:8.325 | April 2024:8.216; in der Stadtgemeinde Liezen gibt es derzeit 4.023 Haushalte. Die durchschnittliche Haushaltsgröße liegt mit 2,04 sowohl weit unter dem Landesschnitt (2,20 / 2021) als auch weit unter dem Bezirksschnitt (2,20 / 2021). Die Anzahl der Haushalte steigt kontinuierlich, die durchschnittliche Haushaltsgröße sinkt. Damit folgt die Entwicklung dem allgemeinen Trend (Single-Haushalte, zunehmende Scheidungsrate etc.).

Die im Zuge der Revision 1.00 festgelegte Baulandreserve betrug ein Ausmaß von 26,60 ha, der ermittelte Baulandbedarf 9,83 ha, verdreifacht 29,50 ha, woraus sich ein Mobilitätsfaktor von 0,90 errechnete.

Seit der Revision des FWP 1.00 (in Rechtskraft seit 12.12.2020) wurde eine Wohnbaulandfläche im Gesamtausmaß von **1,52 ha verbraucht**. Dem steht eine **Neuausweisung von 0,04 ha** an unbebautem Bauland gegenüber (Die ggs. Widmungsfläche bereits miteingerechnet): 26,60 – 1,52 + 0,04 = 25,12 ha

**25,12 ha Baulandreserve : 29,50 ha Baulandbedarf lt. FWP 1.00**

**Der Mobilitätsfaktor beträgt somit 0,85**



**FLÄCHENBILANZ**

BAUGEBIETE	Flächenwidmungsplan Nr. 1.00						zwischenzeit. Änd. Neuausweisungen			Verbrauch			FWP 1.0 idF. d. Änd. Vf. 1.03			Veränderung 1.00 - 1.03							
	gesamt	bebaut	unbebaut	mobilisiert	davon		davon	unbebaut	ha	%	ha	ha	gesamt	bebaut	unbebaut	gesamt	bebaut	unbebaut	Veränd.	%	Veränd.	%	mobilisiert
					ha	ha																	
WR	37,11	28,63	8,48	2,39	0,00	0,00	0	0,59	0	0,00	0	37,11	28,22	7,89	0,00	0,59	2,1	-0,59	2,1	-0,59	7,0		
WA	108,08	91,12	16,96	6,77	0,00	0,04	100	0,93				108,12	92,05	16,07	0,04	0,93	1,0	-0,89	1,0	-0,89	-5,2		
KG	30,34	30,18	0,16	0,00	0,00	0,00	0	0,00				30,34	30,18	0,16	0,00	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0		
DO	7,39	6,39	1,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00				7,39	6,39	1,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0		
GG	94,13	67,20	26,93	24,52	0,00	0,00	0	0,74				94,13	67,94	26,19	0,00	0,74	1,1	-0,74	1,1	-0,74	-2,7		
I1	42,80	34,36	8,54	8,54	0,03	0,00	100	0,00				42,83	34,39	8,54	0,02	0,1	0,02	0,1	0,00	0,1	0,00	0,0	
I2																							
E1	1,67	1,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00				1,67	1,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	
E2																							
KU																							
FW	5,67	4,57	1,10	0,95	0,00	0,00	0	0,60				5,67	5,17	0,50	0,00	0,60	0,60	0,00	0,60	0,00	-0,60	-54,5	
EH	0,51	0,51	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00				0,51	0,51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	
WOHNBAULAND	182,92	156,32	26,60	9,16	0,00	0,04	1,52	1,52	0,04	0,04	0,04	182,96	157,84	25,12	0,04	1,52	1,0	-1,48	1,0	-1,48	-5,6		
GESAMT	327,80	264,63	63,17	43,07	0,03	0,04	2,86	2,86	0,04	0,04	0,04	327,87	267,52	60,35	0,07	2,88	1,1	-2,82	1,1	-2,82	-4,5		

FWP

**WOHNBAULANDBEDARF und FLÄCHENBILANZ**

Gemeinde: **Liezen** Planverfasser: **Arch. DI Kaml**  
 Bezirk: **Liezen** GZ.: **04/2412/RO/01.1-FWP**  
 Flächenwidmungsplan Nr.: **1.0 idF. der Änderung Vf. 1.03** Datum: **April 2024**

**1. WOHNBAULANDBEDARF**

für den Planungszeitraum **2020** bis **2030**  
 10 (12) bzw. 15 Jahre gem § 25(3) StROG 2010 idgF.

**1.1 NEUBAUBEDARF**

durch Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung

	1981	1991	2001	2011	Planungsjahr 2020	Prognose für 2)	
						10 (12) Jahre 2030	
Bevölkerungszahl			8.066	7.964	8.325	8.600	
Haushaltsgröße			2,29	2,14	2,03	1,90	
Haushaltszahl 1)			3.521	3.718	4.107	4.526	

**NEUBAUBEDARF** für 10 (12) Jahre

**419** WE

**1.2 ERSATZBEDARF** <sup>3)</sup>

bei problematischen Standorten, etc.

**0** WE

**1.2 WOHNBAULANDBEDARF**

Summe 1.1 Neubaubedarf + 1.2 Ersatzbedarf

**419** WE

<b>BAUTÄTIGKEIT 2015-2020 (5 J.)</b>	Anzahl der Wohneinheiten	
Ein- / Zweifamilienhäuser	52	19 %
Mehrfamilienhäuser	227	81 %
Summe	279	davon 194 WE durch Zu- und Umbau / Nachnutzung

<b>ZIELVORGABEN (10 Jahre)</b>	Anzahl der Wohneinheiten	Bauplatzgröße	Wohnbaulandbedarf	
Ein- / Zweifamilienhäuser	85	800 m <sup>2</sup>	6,80	ha
Mehrfamilienhäuser	110	275 m <sup>2</sup> / WE	3,03	ha

SUMME **9,83** ha

SUMME x Faktor 3 4) **29,50** ha

**2 WOHNBAULANDRESERVE**

ermittelt aus Pkt. 3 Flächenbilanz (siehe nächste Seite)

**25,12** ha

- 1) rechnerisch ermittelt aus Bevölkerungszahl und Haushaltsgröße
- 2) Quelle: ÖEK, verwendete Prognose(n): Statistik Austria
- 3) Ersatzbedarf ist in den Erläuterungen zu begründen
- 4) Reserve für Nicht-Wohnnutzungen und nicht mobilisierbares Bauland

---

**Stadtgemeinde Liezen, FWP - Änderung | Vf. 1.03 „Schalenweg“****4.0) Aufschließungserfordernisse:**

Wie die nachstehenden Ausführungen zeigen, sind alle Aufschließungserfordernisse vom Grundeigentümer bzw. von den zukünftigen Bauwerbern zu erfüllen bzw. erfüllbar. Die Umsetzung bedeutet somit keine finanzielle Belastung der Öffentlichkeit.

*Hinweis an die Baubehörde: → § 8 Abs. 4 Stmk. ROG 2010*

*Vor Aufhebung der Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet im Sinne des § 29 Abs. 3 ist die Erteilung von Festlegungs- und Baubewilligungsbescheiden nach dem Stmk. BauG sowie Genehmigungen nach § 33 Stmk. BauG 1995 zulässig, wenn*

- a) die Bewilligungen der Erfüllung der fehlenden Baulandvoraussetzungen dienen oder*
- b) die gleichzeitige Fertigstellung der fehlenden Baulandvoraussetzungen mit dem Bauvorhaben gesichert ist.*

**4.1) Technische Infrastruktur:**

- **Äußere Verkehrserschließung:**

Die äußere Erschließung erfolgt ausgehend vom öffentlichen Gut Nr. 799/1, KG Weißenbach bei Liezen. Die Zufahrt zum Grundstück und damit die Brücke über den Schalengraben besteht in der Natur bereits.

- **Stromversorgung / Aufschließungserfordernis:**

Die Stromversorgung ist aus dem Netz der Energienetze Steiermark GmbH vorgesehen. Im Detail gilt es die Aufschließung erst zu klären (Anschlusspunkt).

- **Wasserversorgung / Aufschließungserfordernis:**

Die Wasserversorgung erfolgt aus dem Netz der Stadtgemeinde Liezen. Im Detail gilt es die Aufschließung erst zu klären (Anschlusspunkt).

- **Schmutzwässer / Aufschließungserfordernis:**

Die Beseitigung der Schmutzwässer ist über den Ortskanal der Stadtgemeinde Liezen vorgesehen. Im Detail gilt es die Aufschließung erst zu klären (Anschlusspunkt).

- **Oberflächenentwässerung / Aufschließungserfordernis:**

Im Wortlaut des ggs. FWP ist die „Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung“ als Aufschließungserfordernis festgelegt. Im Bauverfahren sind auf das Ergebnis abgestimmte Maßnahmen vorzugeben.

In der digitalen Bodenkarte (eBOD) wird zum ggs. Bereich keine Aussage getroffen. Dem Nahbereich wird jedoch eine mäßige Durchlässigkeit bescheinigt.

Grundsätzlich ist es beabsichtigt, die anfallenden Oberflächenwässer ordnungsgemäß zu sammeln und auf eigenem Grund zur Versickerung zu bringen. Darüber hinaus ist es vorgesehen, allfälliges Überwasser gedrosselt in den im Nordwesten bestehenden Schalengraben einzuleiten.

### Stadtgemeinde Liezen, FWP - Änderung | Vf. 1.03 „Schalenweg“

Wie durch einen Fließpfad im GIS Steiermark aufgezeigt, sind Hang- und/oder Schmelzwässer aufgrund der topographischen Voraussetzungen nicht auszuschließen.



GIS Steiermark, 2023 / Fließpfade aus Einzugsgebieten (1 m)



Lt. numerischer Geländeauswertung auf Basis von Laserscandaten im GIS Steiermark 2024 wird die ggs. Änderungsfläche von einem Fließpfad aus einem Einzugsgebiet von 1 - 10 ha gequert. Diesen gilt es in der Natur zu verifizieren und im Zuge der wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen.

#### Wasserwirtschaftliche Interessen der Abteilung 14 zur Thematik „Niederschlagswässer“:

Der Anfall und die Ableitung von Niederschlagswässern haben in Siedlungsgebieten in den letzten Jahren verstärkt zu Problemen geführt. Diese Probleme entstanden durch eine unzureichende Beachtung des Abflusses von Hangwässern, der technischen Rahmenbedingungen von Kanalisationsanlagen sowie von Grundstücksentwässerungs- und Versickerungsmöglichkeiten.

Generell ist jedoch erforderlich, dass möglichst viel unbelastetes Niederschlagswasser an Ort und Stelle zurückgehalten und zur Versickerung gebracht (Grundwasseranreicherung) und nur bei Überlastung von diesbezüglichen Anlagen (Flächen-, Mulden-, Becken-, Schacht-, Rigolen-, Rohr-, Retentionsraumversickerung, Filtermulden, Regenrückhaltebecken, Retentions-/ Filterbecken) Oberflächenwässer einem Vorfluter zugeleitet werden. Eine Versickerung soll nur bei entsprechender Sickerfähigkeit des Bodens und unter Einsatz eines vertretbaren technischen Aufwandes vorgeschrieben werden. Belastete Meteorwässer müssen – sofern nicht eine Einleitung in die Kanalisation gefordert ist – vor Versickerung bzw. Einleitung in einen Vorfluter dem Stand der Technik bzw. den Qualitätszielverordnungen entsprechend gereinigt werden.

Damit eine geordnete Versickerung/Ableitung der Niederschlagswässer gewährleistet ist sowie um nachteilige Auswirkungen des Oberflächenwasserabflusses infolge der Bebauung / Versiegelung auf die Unterliegerbereiche hinten zu halten, wird die Erstellung eines Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes unter Berücksichtigung der Geländeverhältnisse bzw. der Boden- und Grundwasserverhältnisse (Grundwasserstand und Sickerfähigkeit des Bodens!) als notwendig erachtet. Die örtliche Abgrenzung hat nach hydrologischen und wasserwirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen.

Informationen über diese Thematik können dem Leitfaden für Oberflächenentwässerung 2.1, erstellt durch die Abteilungen 14, 13 und 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung entnommen werden:

---

**Stadtgemeinde Liezen, FWP - Änderung | Vf. 1.03 „Schalenweg“**

*In diesem Leitfaden werden rechtliche, wasserwirtschaftliche und technische Fragestellungen, die bei der Oberflächenentwässerung von Bauland auftreten, ausführlich erläutert.*

*Im GIS-Steiermark sind unter „Gewässer – Wasserinformation / Hangwasser – Rutschungen“ flächendeckend Fließpfade auf Basis eines 1 m x 1 m Geländemodells dargestellt. Diese Fließpfade resultieren aus einer Geländeanalyse der Haupteinzugsgebiete ohne Berücksichtigung von Regenereignissen, Bodeneigenschaften sowie kleinräumigen Strukturen (z.B. Mauersockel, Durchlässe) sowie einer Kanalisation. Die Fließpfade dienen als erster Hinweis für eine Gefährdung durch Hangwasserabflüsse. Grundlagen und Erläuterungen zur Anwendung: Fließpfade im GIS-Steiermark.*

*Hinsichtlich hydraulischer Bemessung, Bau und Betrieb von Regenwasser-Sickeranlagen wird auf die ÖNorm B 2506-1, auf die ÖNorm B 2506-2, auf die ÖNorm B 2506-3, auf das ÖWAV Regelblatt 35 und ÖWAV Regelblatt 45 sowie auf das DWA Regelblatt A 138 – jeweils in den derzeit gültigen Fassungen – verwiesen.*

*Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben der Abteilung 13 vom 08.08.2012, GZ.: ABT13-10.00-5/2012-33 wird gefordert, dass zur Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung bei Neuausweisungen bzw. bei Festlegung von Aufschließungserfordernissen eine „wasserbautechnische Gesamtbetrachtung“ zwingend festgelegt wird. Es zeigt sich laufend, dass die Verschiebung der Oberflächenwasserproblematik auf einzelne Bauverfahren in vielen Fällen zu einem Abgehen von den Widmungsfestlegungen führt, da z.B. der Untergrund nicht sickertauglich ist, keine Retentionsflächen vorgehalten wurden, Allgemeinflächen (Zufahrtsstraßen, Wende- und Müllplätze etc.) und Hangwässer unberücksichtigt bleiben, kleine Vorflutgräben über keine ausreichende Abflusskapazität verfügen. In diesem Zusammenhang wird daher auch auf die im GIS Steiermark verfügbaren Hangwasserkarten verwiesen.*

*In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Erstellung eines gesamthaften wasserwirtschaftlichen Entwicklungsplanes gemäß ÖWAV-Leitfaden „Kommunaler Wasserentwicklungsplan“ die Möglichkeit besteht, sich mit der Problematik der Regenwasserbewirtschaftung zu beschäftigen. So besteht unter anderem die Möglichkeit, im kommunalen Wasserentwicklungsplan Bereiche auszuweisen, für die z.B. in Flächenwidmungs- und Bauverfahren die Regenwasserableitung besonders zu beachten ist. Im Rahmen eines kommunalen Wasserentwicklungsplanes können die Gemeinden ihre Wasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Hochwasserschutz und Niederschlagswasserproblematik) ganzheitlich analysieren und sich mittel- bis langfristige Entwicklungsziele setzen. Mit einem kommunalen Wasserentwicklungsplan verfügt sie über eine fundierte Planungs- und Entscheidungsgrundlage für zukünftige Vorhaben. Für weitere Informationen kann mit der Abteilung 14 Kontakt aufgenommen werden.*

**4.1) Hochwasserschutzmaßnahmen:**

Lt. ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan liegt das ggs. Grundstück 840/3, KG Weißenbach bei Liezen, teilweise in der gelben und roten Gefahrenzone des Schalengrabens → siehe beiliegende Stellungnahmen der WLVB, verfasst von DI Janu, datiert mit 29.10.2021, erstellt in Übereinstimmung mit den Festlegungen des „Sachprogramms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume“, daraus geht u.a. folgendes hervor:

**Stadtgemeinde Liezen, FWP - Änderung | Vf. 1.03 „Schalenweg“**

„Aufgrund des Leitfadens „Parameter für Ausweisungen (ÖEK und FWP) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung“ für die Ausweisung als Bauland wird folgendes festgestellt:

- Für die gegenständigen Bereiche in der Gelben Gefahrenzone ist mit **Energiehöhen** (stehendes und fließendes Wasser) von **> 0,4 m** bei einem Bemessungsereignis **nicht** zu rechnen. Dies wird auch durch die durchgeführten zweidimensionalen, hydronumerischen Simulationen bestätigt.
- Bei einem Bemessungsereignis ist für die gegenständigen Bereiche in der Gelben Gefahrenzone mit **Geschiebeablagerungen von > 0,4 m nicht** zu rechnen.
- Eine Gefährdung von **Muren** kann aus wildbachtechnischer Sicht **ausgeschlossen** werden.
- Eine nennenswerte Ausbildung von **Erosionsrinnen** ist für die gegenständigen Bereiche in der Gelben Gefahrenzone **nicht** zu erwarten.
- Für die gegenständigen Bereiche in der Gelben Gefahrenzone ist **nicht** mit der Ablagerung von **verklausungsfähigem Wildholz** zu rechnen.

**Bei entsprechenden Schutzmaßnahmen wie die Ausführung von Abflussmulden, Aufschüttungen etc., können wesentliche Teile des Grundstückes (Gebäude inkl. Carports, Terrassen, Zugänge, Kinderspielflächen und ähnliches) ohne eine Gefährdung Dritter (Unterlieger, Seitenanlieger) hochwasserfreigestellt werden. Durch Aufschüttungen darf es jedoch nicht zu einer Umleitung des Hochwasserabflusses und einer wesentlichen Erhöhung der Gefährdung für andere Bereiche kommen.**

Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung besteht daher bei Einhaltung der geforderten Auflagen für eine Bebauung der ggs. Flächen in der Gelben Gefahrenzone kein Einwand:

- „Die Freihaltung bestehender **Abflussgassen** muss im Zuge einer etwaigen Bebauung unbedingt beachtet werden.
- Die Eingänge, Schächte und Kellerfenster müssen mit einem zusätzlichen Freibord über dem bei einem Bemessungsereignis zu erwartenden Wasserspiegel angeordnet werden. Das **EG-Niveau** der Gebäude und etwaige Kellerfenster müssen daher **mindestens 0,5 m über dem Geländeniveau** liegen. Die Kellergeschosse sind in dichtem Stahlbeton zu errichten und Kellerfenster mit dichten Lichtschächten zu situieren, sodass sie hochwassersicher sind.“

Der Mindestabstand von 10 m zum Gewässer wird eingehalten.

*Hinweis an die Baubehörde: Im Anlassfall (Bauverfahren) ist die Wildbach beizuziehen.*

---

**Stadtgemeinde Liezen, FWP - Änderung | Vf. 1.03 „Schalenweg“**

---

**5.) Bebauungsplanzonierung:**

Bei der ggs. Ausweisung handelt es sich um eine ganz geringfügige Arrondierung im Ausmaß von ca. 420 m<sup>2</sup>. Die Änderungsfläche liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund der bereits vorhandenen Umgebungsstruktur wird die Erstellung eines Bebauungsplanes als nicht notwendig erachtet.

**6.) Baulandmobilisierungsmaßnahmen** → siehe Beilage

Zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer des von der ggs. Änderung betroffenen Grundstücksteiles wurde eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen. Der Eigentümer meldet für seine Tochter (Nachkomme in direkter Linie) Eigenbedarf an.

**7.) Beurteilung der Umwelterheblichkeit / Alpenkonvention**

Auf der Ebene der örtlichen Raumplanung sind örtliche Entwicklungskonzepte auf die Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 und der Alpenkonvention zu prüfen.

Gst. 840/3, KG Weißenbach [bei Liezen](#) → Gebiet mit baulicher Entwicklung für Wohnen : ca. 420 m<sup>2</sup>

**SCREENING****Prüfschritt 1 / Abschichtung:**

Die Auswirkungen auf die Umwelt wurden bereits auf höherer Stufe geprüft.

→ siehe ÖEK 1.0 idF. Vf. 1.02, GZ.: 04/2412/RO/01.2 - ÖEK, 24.04.2024, [geändert am 10.10.2024](#)

**8.) Erläuterung für die Wahl d. Verfahrensablaufes nach § 39 Abs. 1 Z. 1 lit. a Stmk. ROG 2010 i.d.F. LGBl. 73/2023:**

Da die ggs. Flächenwidmungsplanänderung auf einem genehmigten örtlichen Entwicklungskonzept fußt und sich mit den Festlegungen des ÖEK 1.0 idF. der Änderung Vf. 1.02 deckt, wird ein vereinfachtes Verfahren nach § 39 Abs. 1 Z. 1 lit. a Stmk. ROG 2010 (**Auflageverfahren**) durchgeführt.

Beilagen: Privatwirtschaftliche Vereinbarung nach § 35 Stmk. ROG  
Stellungnahme der WLV

 Wildbach- und  
Lawinerverbauung  
Forsttechnischer Dienst

Stadtgemeinde Liezen  
Bauamt  
Rathausplatz 1  
8940 Liezen

[die-wildbach.at](http://die-wildbach.at)

Gebietsbauleitung Steiermark Nord  
[liezen@die-wildbach.at](mailto:liezen@die-wildbach.at)

Dipl.-Ing. Stefan Janu

[stefan.janu@die-wildbach.at](mailto:stefan.janu@die-wildbach.at)  
+43 3612 26360-15  
Fax +43 3612 26360-4  
Schönaustraße 50, 8940 Liezen

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [liezen@die-wildbach.at](mailto:liezen@die-wildbach.at) zu richten.

Geschäftszahl: FWP-1000-2021

Ihr Zeichen:

**Stadtgemeinde Liezen, Schalengraben:  
FWP-Änderung Teilfläche Gst. 840/3, KG Weißenbach bei Liezen,  
Stellungnahme**

Liezen, 29. Oktober 2021

Herr Walter Göschl möchte eine Teilfläche des Grundstückes 840/3, KG Weißenbach bei Liezen, von der derzeitigen Widmung Freiland in Bauland umwidmen lassen.

Der Gefahrenzonenplan der Stadtgemeinde Liezen ist am 16.12.2016 (Zahl: LE3.3./017-III/5/2015) ministeriell genehmigt worden.

Die Beurteilung erfolgt aufgrund des Leitfadens „Parameter für Ausweisungen (ÖEK und FWP) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinerverbauung“ für die Ausweisung als Bauland und dem SAPRO (Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume des Landes Steiermark).

Beurteilt werden demgemäß die Auswirkungen der Ausweisungen auf die Abflussverhältnisse.

Die Ausweisung von neuem Bauland in Roten Gefahrenzonen ist gemäß ROG, SAPRO nicht möglich. Neuausweisungen dürfen gemäß oben genanntem Leitfaden nur in Gebieten mit geringem Gefährdungsgrad erfolgen, wo wesentliche Teile der zu bebauenden Fläche mit wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen gefahrenfrei gestellt werden können.

Für den **Schalengraben** muss beim Eintritt eines Bemessungsereignisses (HQ150) mit einem Spitzenabfluss von 12 m<sup>3</sup>/s und einer Geschiebefracht von 500 m<sup>3</sup> gerechnet werden.

Die für eine Bebauung ausgewiesene Teilfläche des Grundstückes Nr. 840/3, KG Weißenbach bei Liezen, befindet sich in der Gelben Gefahrenzone des **Schalengrabens**, angrenzend zur Roten Gefahrenzone.

**Im Bereich der Roten Gefahrenzone auf dem Grundstück Nr. 840/3, KG Weißenbach bei Liezen, ist bei einem Bemessungsereignis mit massiver Hochwassergefährdung durch schnell abfließende, stark geschiebeführende Hochwässer, sowie mit Ufer- und Seitenerosion zu rechnen. Aus wildbachttechnischer Sicht ist dieser Grundstücksbereich in der Roten Gefahrenzone für eine Bebauung daher nicht geeignet.**

In der Gelben Gefahrenzone muss im Ereignisfall mit Überflutungen und Überschotterungen gerechnet werden.

**Aufgrund des Leitfadens „Parameter für Ausweisungen (ÖEK und FWP) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung“ für die Ausweisung als Bauland, wird folgendes festgestellt:**

Für die gegenständigen Bereiche in der Gelben Gefahrenzone ist mit Energiehöhen (stehendes und fließendes Wasser) von  $> 0,4$  m bei einem Bemessungsereignis nicht zu rechnen. Dies wird auch durch die durchgeführten zweidimensionalen, hydronumerischen Simulationen bestätigt.

Bei einem Bemessungsereignis ist für die gegenständigen Bereiche in der Gelben Gefahrenzone mit Geschiebeablagerungen von  $> 0,4$  m nicht zu rechnen.

Eine Gefährdung von Muren kann aus wildbachttechnischer Sicht ausgeschlossen werden.

Eine nennenswerte Ausbildung von Erosionsrinnen ist für die gegenständigen Bereiche in der Gelben Gefahrenzone nicht zu erwarten.

Für die gegenständigen Bereiche in der Gelben Gefahrenzone ist nicht mit der Ablagerung von verklausungsfähigem Wildholz zu rechnen.

Bei entsprechenden Schutzmaßnahmen, wie die Ausführung von Abflussmulden, Aufschüttungen etc., können wesentliche Teile des Grundstückes (Gebäude inklusive Carports, Terrassen, Zugänge, Kinderspielplätze und ähnliches) ohne eine Gefährdung Dritter (Unterlieger, Seitenanlieger) hochwasserfreigestellt werden. Durch Aufschüttungen darf es jedoch nicht zu einer Umleitung des Hochwasserabflusses und einer wesentlichen Erhöhung der Gefährdung für andere Bereiche kommen.

Eine Freihaltung bestehender Abflussgassen ist möglich und muss im Zuge einer etwaigen Bebauung unbedingt beachtet werden.

Die Eingänge, Schächte und Kellerfenster müssen mit einem zusätzlichen Freibord über dem bei einem Bemessungsereignis zu erwartenden Wasserspiegel angeordnet werden.

Das EG-Niveau der Gebäude und etwaige Kellerfenster müssen daher mindestens 0,5 m über dem Geländeniveau liegen.

Die Kellergeschoße sind in dichtem Stahlbeton zu errichten und Kellerfenster mit dichten Lichtschächten zu situieren, sodass sie hochwassersicher sind.

Ein Mindestabstand zum Gewässer ist laut SAPRO einzuhalten.

**Seitens der Wildbach- und Lawinerverbauung besteht daher, bei Einhaltung der geforderten Auflagen, für eine Bebauung der gegenständlichen Flächen in der Gelben Gefahrenzone kein Einwand.**

Mit besten Grüßen

  
HR Dipl.-Ing. Markus Mayerl  
Gebietsbauleiter





Beschluss: Einstimmig angenommen.

9.

**Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage für das Projekt „Subvention Errichtung Denkmal Sternenkinder“ (VC 3200170)**

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc berichtet, die Subvention zur Errichtung eines Denkmals für Sternenkinder am Friedhof Liezen wurde bereits ausbezahlt. Um das

fertiggestellte Projekt zu bedecken, ist eine Entnahmen aus der allgemeinen Haushaltsrücklage in der Höhe von € 2.000,- vorzunehmen:

Die Entnahme, welche im NVA enthalten ist, wird seitens der FV dringend empfohlen, um den Kassenstärker zu entlasten.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Wirtschafts- und Finanzausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Aus der allgemeinen Haushaltsrücklage ist ein Betrag in Höhe von € 2.000,- zu entnehmen und für die Bedeckung des Vorhabens „Subvention Errichtung Denkmal Sternkinder“ (VC 3200170) zu verwenden.*

Beschluss: einstimmig angenommen

## 10.

### **Entnahme aus der Grundstücksrücklage für die Abdeckung der Rückforderung Hochlahner**

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc berichtet, im Jahr 2023 wurde das Grundstück 485, EZ 1080 KG 67406 Liezen um € 321.813,- an Herrn Thomas Hochlahner verkauft. Im Kaufvertrag vom 22.12.2023 wurde eine Vermessung vereinbart und gegebenenfalls eine Nachzahlung bzw. Rückforderung, sollte das Ergebnis von der im Kaufvertrag festgehaltenen Größe abweichen. Dies war der Fall, das genannte Grundstück weist eine Fläche von 24.434 m<sup>2</sup> auf. Da Herr Thomas Hochlahner für 25.593 m<sup>3</sup> gezahlt hat (€ 12,57/m<sup>3</sup>), ergibt sich nun eine Rückforderung in der Höhe von € 14.678,- .

Die Finanzierung der Rückforderung über eine Entnahme der Grundstücksrücklage, welche im NVA enthalten ist, wird seitens der FV dringend empfohlen, da auch der ursprüngliche Verkaufserlös der Grundstücksrücklage zugeführt wurde.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Aus der Grundstücksrücklage ist ein Betrag in Höhe von € 14.678,- zu entnehmen und für die Bedeckung der Rückfordern für den Grundstücksverkauf an Herrn Thomas Hochlahner zu verwenden.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 11.

### **Entnahme aus der Grundstücksrücklage für das Projekt „Ankauf Oberreiner Grundstück“ (VC 1200171)**

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc berichtet, In der Gemeinderatsitzung vom 2. Juli 2024 wurde unter Tagesordnungspunkt 26. Der Kauf des Grundstückes Nr. 91/2 KG 67406 Liezen beschlossen. Der Preis für das Grundstück samt den darauf befindlichen Baulichkeiten und sämtlichem Inventar liegt bei € 230.000,00. Die Finanzierung wird durch ein Darlehen in der Höhe von € 180.000,00 sowie einer Entnahme der Grundstücksrücklage in der Höhe von € 50.000,00 finanziert.

Die Entnahme der Grundstücksrücklage wurde im NVA bereits berücksichtigt.

**Die Bürgermeisterin stellt klar, dass das Gerücht, wonach aus dem Grundstück ein Parkplatz gemacht werden soll, unrichtig ist.**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Aus der Grundstücksrücklage ist ein Betrag in Höhe von € 50.000,- zu entnehmen und für die Bedeckung des investiven Vorhabens Ankauf Oberreiner Grundstück (VC 1200171) zu verwenden.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 12.

### **Zuführung des Erlöses aus dem Verkauf des Grundstückes Nr. 311, KG 67406 Liezen, EZ 433 an den Naturschutzbund Stmk. an die Grundstücksrücklage**

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc berichtet, in der Gemeinderatsitzung vom 4. Juli 2024 wurde der Verkauf des Grundstückes Nr. 311 KG 67406 Liezen, EZ 433 KG 67409 Reithal an den Naturschutzbund Steiermark beschlossen. Dieser wurde durchgeführt und der Naturschutzbund hat den Kaufpreis in der Höhe von € 10.336,- beglichen. Dieser Verkaufserlös soll nun der Grundstücksrücklage zugeführt werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Erlös aus dem Verkauf des Grundstückes Nr. 311 KG 67406 Liezen, EZ 433 KG 67409 Reithal an den Naturschutzbund Steiermark in der Höhe von € 10.336,- wird der Grundstücksrücklage zugeführt.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 13.

### **Beauftragung der Bürgermeisterin zum Abschluss eines neuen Stromliefervertrages für 2025**

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc berichtet, Der bestehende Vertrag mit der Energie Steiermark Kunden GmbH läuft bis 31.12.2024. Da die Strompreise für 2025 stark schwanken und Angebote nicht lange gehalten werden können, wäre es von Vorteil, wenn die Bürgermeisterin auf Anraten der Finanzverwaltung befugt wird, einen neuen Stromvertrag mit der Energie Steiermark Kunden GmbH zu einem günstigen Zeitpunkt kurzfristig abzuschließen. Die Energie Steiermark hat sich in den letzten Jahren als verlässlicher Partner, mit einer einfachen effizienten Abwicklung der Verwaltung erwiesen und kann seitens der Finanzverwaltung deshalb auch weiterhin als Vertragspartner empfohlen werden.

Im konkreten Fall wäre deshalb nur eine nachträgliche Beschlussfassung möglich, es werden jedoch die Mitglieder des Gemeinderates vorab vollinhaltlich über den Abschluss eines neuen Stromlieferungsvertrags informiert und vor Unterfertigung die überfraktionelle Zustimmung eingeholt.

Eine sinnvolle Ausschreibung kann erst wieder erfolgen, wenn wieder Angebote mit einer entsprechenden Laufzeit gelegt werden können und die Stadtgemeinde den zukünftigen Bedarf nach Inbetriebnahme der Photovoltaikkraftwerke abschätzen kann.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt, Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS mit dem Abschluss eines neuen Stromlieferungsvertrages zu beauftragen. Eine nachträgliche Beschlussfassung über den konkreten Vertrag wird im nächstfolgenden Gemeinderat erfolgen.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 14.

### **Festsetzung von Hallengebühren für die Friedhöfe Liezen und Weißenbach**

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc berichtet, Die derzeit vermischten Verhältnisse auf dem Friedhof Liezen sollen mittels eines Pachtvertrages zwischen Pfarre und Stadtgemeinde geklärt werden. Teil dieses Vertrages ist unter anderem auch die zukünftige Gebührenvorschreibung. Alle Gebühren, die die Gräber betreffen sollen in Zukunft von der Pfarre festgesetzt und verrechnet werden, die Gebühren für die Verabschiedungshalle und Aufbahrungshalle Liezen werden weiterhin von der Stadtgemeinde Liezen festgesetzt und von der Pfarre eingehoben und dann an die Stadtgemeinde abgeführt. Diese Regelung soll mit 01.11.2024 in Kraft treten.

#### **Verabschiedungshalle:**

Im Jahr 1995 wurde für die Verabschiedungshalle eine Gebühr in Höhe von damals € 127,18 netto je Nutzung festgesetzt. Dies war unter anderem notwendig um den Vorsteuerabzug, welcher im Rahmen der Errichtung vorgenommen wurde, nicht zu verlieren. Im Jahr 2012 wurden diese Gebühr auf € 163,00 erhöht jedoch auf eine

Nutzergruppe „Nichtkatholiken“ eingeschränkt. Im Jahr 2014 wurde die Gebühr aufgrund von Benachteiligung „gewisser Glaubens- und Menschengruppen“ gänzlich gestrichen.

**Aufbahrungshalle:**

Für die Aufbahrungshallen werden seit 2016, € 112,00 je Aufbahrung verrechnet. Sowohl für die Halle in Liezen als auch in Weißenbach.

Aktuell fallen für den laufenden Betrieb der Hallen in Liezen Betriebskosten in Höhe von 7.000,00 nur für Energie und Versicherung an (lt. Budget 2024). Aufgrund des Alters der Hallen ist in den nächsten Jahren mit div. Instandhaltungsarbeiten zu rechnen, diese wurden im Budget 2024 mit € 9.600 budgetiert. Weiters wird der Ergebnishaushalt mit einer AFA in Höhe von € 35.200,00 jährlich belastet.

Um zumindest die zahlungsrelevanten Betriebskosten zu erlösen und den Kernhaushalt damit zu entlasten, wird dringend empfohlen die seinerzeit eingehobenen Gebühren für die Verabschiedungshalle wieder einzuführen ebenso die Gebühr für die Leichenhallen anzupassen.

Im Schnitt finden in Liezen 40 Begräbnisse pro Jahr statt (Auskunft Pfarre).

Für die Leichenhalle in Weißenbach wird grundsätzlich der Tarif in gleicher Höhe festgesetzt, um keine unterschiedlichen Tarife zu haben.

Seiten der FV wird vorgeschlagen folgende Tarife festzusetzen:

Aufbahrungshallen	€ 150,00
Verabschiedungshalle	€ 250,00

Damit können zumindest die zahlungsrelevanten Kosten gedeckt werden.

Weiters wird die Reinigung durch die Stadtgemeinde durchgeführt, hier wird vorgeschlagen eine Pauschale einzuheben. Für die Reinigung der Aufbahrungshalle wird 1 Stunden benötigt, für die Reinigung der Verabschiedungshalle 2 Stunden.

Reinigungspauschale Aufbahrungshalle	€ 32,00
Reinigungspauschale Verabschiedungshalle	€ 64,00

Alle Tarife sind der Indexierung zu unterwerfen dadurch kann in Zukunft die ständige Neufestsetzung unterbleiben.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Gemeinderat beschließt folgende Tarife für die Verabschiedungshalle Liezen und die Aufbahrungshalle Liezen und Weißenbach gültig ab 01.11.2024:*

*Hallengebühr Verabschiedungshalle Liezen je Aufbahrung* € 180,00

*Tarife für die Aufbahrungshalle Liezen u. Weißenbach gültig ab 01.11.2024:*

Hallengebühr Aufbahrungshalle je Aufbahrung

€ 180,00

*Sämtliche Tarife sind wertgesichert und werden einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Jänner auf Basis des vom Land Steiermark zuletzt verlautbartem Indexvorschlag für Gebührenanhebungen angepasst, erstmalig am 01.01.2026. Sollte ausgehend vom 1. Jänner eines jeweiligen Jahres (= Gültigkeitstag der neuen Tarife) der letzte verlautbarte Indexvorschlag des Landes Steiermark mehr als 24 Monate zurückliegen, hat die Tarifierpassung auf Basis des von der Statistik Austria verlautbartem Verbraucherpreisindex des Vorjahres (JVPI) zu erfolgen. Der rechnerisch ermittelte Wert ist kaufmännisch auf 10 Cent zu runden.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 15.

### **Festsetzung von Tarifen für die Randspielzeiten des Kinderhauses ab dem Kindergartenjahr 2025/2026**

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc, berichtet, In der Gemeinderatssitzung vom 2. Juli 2024 wurde für die Randspielzeiten in der Kinderkrippe ein Tarif von € 50,00 je halbe Stunde pro Monat beschlossen. Leider wurde derselbe Beschluss für das Kinderhaus verabsäumt. Deshalb soll dieser nun nachgeholt werden.

Im Kinderhaus wurden von 06:30 bis 07:00 Uhr sowie von 17:00 bis 18:30 Uhr Randspielzeiten angeboten. Wie in der Kinderkrippe sollten diese Randspielzeiten ab dem Betreuungsjahr 2024/25 nur bei entsprechendem Bedarf stattfinden, das bedeutet die Nachfrage von zumindest jener Anzahl an Kindern, die dem Faktor fünf entsprechen. Genauso wie in der Kinderkrippe soll auch im Kinderhaus der Tarif von € 50,00 je halbe Stunde pro Monat gelten.

Da im Kinderhaus auch Schulkinder betreut werden und diese oft weniger Betreuungsbedarf haben als die Mindeststundenanzahl im Kinderhaus vorsieht, soll für Schulkinder ein geringerer Tarif für die Randspielzeiten in der Höhe von € 15,00 je halbe Stunde pro Monat festgelegt werden. Dies ist auch wichtig, um die Institution Kinderhaus langfristig abzusichern, da das Konzept eine gewisse Schulkinderanzahl vorsieht.

Für das aktuelle Betreuungsjahr 2024/25 wurde von einer Mutter Bedarf für die Randspielzeit von 06:30 bis 07:00 Uhr angemeldet. Dies wurde ihr im Juni seitens Kinderhauspersonal zugesagt, was auch dem damaligen Informationsstand entsprochen hat. Daraufhin hat die alleinerziehende Mutter eine Stelle mit Arbeitsbeginn 07:00 Uhr angenommen. Für das aktuelle Jahr soll daher die Randspielzeit von 06:30 Uhr bis 07:00 Uhr noch angeboten werden, auch wenn der Mindestbedarf von fünf nicht erreicht wird. Die Randspielzeit kostet jedoch aufgrund der Unterschreitung € 100,00 (wurde mit der Mutter vorab besprochen).

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Wirtschafts- und Finanzausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Randspielzeiten im Kinderhaus von 06:30 Uhr bis 07:00 Uhr sowie von 17:00 Uhr bis 18:30 Uhr werden ab dem Betreuungsjahr 2024/25 nur bei einem Bedarf von mindestens fünf Kindern angeboten. Die Kosten für die Randspielzeit betragen € 50,00 je halbe Stunde pro Monat, für alle Schulkinder betragen die Kosten für die Randspielzeit € 15,00 je halbe Stunde pro Monat.*

*Für das Betreuungsjahr 2024/25 gibt es noch eine Ausnahme, die Randspielzeit von 06:30 Uhr bis 07:00 Uhr wird auch bei Unterschreitung der Mindestteilnehmeranzahl angeboten, die Kosten liegen bei € 100,00 je Monat und Kind*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 16.

### **Änderung der Marktordnung**

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc, berichtet, Die bestehende Marktordnung entspricht nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten und muss daher adaptiert werden.

Zumal Weihnachtsmärkte bisher nicht in der Marktordnung geregelt sind, obwohl in Weißenbach ein Weihnachtsmarkt stattfindet, wäre dem § 2 der Marktordnung ein entsprechender Absatz 2, Ziffer 1. anzufügen.

Da im Gemeindegebiet von Liezen gelegentlich auch andere Märkte stattfinden, als jene, die in der Marktordnung aufgeführt werden, wäre § 2 Abs. 1 der Marktordnung um die Kategorie „Sonstige Märkte“ zu erweitern.

Weiters ist eine Adaptierung hinsichtlich des Flohmarktes vorzunehmen, da für diesen Markt noch nie Marktgebühren verrechnet wurden, was rechtlich auch bedenklich gewesen wäre, zumal dieser Markt weder auf öffentlichem Gut noch auf Gemeindeprivatvermögen stattfindet und auch nicht in der Tarifordnung enthalten ist, nachdem die Stadtgemeinde Liezen nicht als Veranstalterin auftritt. Aus diesem Grund wäre der Flohmarkt aus der Marktordnung zu streichen.

Folgende Änderungen der Marktordnung wären somit vorzunehmen:

§ 2 der Marktordnung lautet derzeit:

#### Bezeichnung der Märkte und Marktgebiet

In Liezen werden folgende Märkte abgehalten:

(1) Allgemeine Märkte

1. Produzenten- und Händlermarkt "Bauernmarkt" am Hauptplatz und/oder am Marktplatz.

2. Jahrmarkt am Kulturhausplatz und/oder Hauptplatz
3. Christbaummarkt am Kulturhausplatz
4. Allerheiligenmarkt auf der Schönaustraße vor dem Friedhof
5. Flohmarkt auf dem Privatparkplatz vor dem Objekt Hauptstraße 35 (Eurospar)

**§ 2 der Marktordnung würde daher künftig wie folgt lauten:**

§ 2

Bezeichnung der Märkte und Marktgebiet:

In Liezen werden folgende Märkte abgehalten:

(1) Allgemeine Märkte

1. Produzenten- und Händlermarkt "Bauernmarkt" am Hauptplatz und/oder am Marktplatz.
2. Jahrmarkt am Kulturhausplatz und/oder Hauptplatz
3. Christbaummarkt am Kulturhausplatz
4. Allerheiligenmarkt auf der Schönaustraße vor dem Friedhof
5. Sonstige Märkte

(2) Brauchtumsmärkte

1. Weihnachtsmärkte

Infolge der Änderungen in § 2 der Marktordnung, sind auch Änderungen in § 3 erforderlich.

Aufgrund der Streichung des Flohmarktes aus § 2 der Marktordnung, wäre dieser auch aus § 3 zu entfernen.

Zumal der Jahrmarkt nicht mehr planmäßig im Oktober stattfindet, wäre § 3 Abs. 2 der Marktordnung entsprechend abzuändern:

Aufgrund der Aufnahme der Kategorie „Sonstige Märkte“ in § 2 der Marktordnung wäre auch § 3 entsprechend zu erweitern.

Nachdem Weihnachtsmärkte neu in § 2 der Marktordnung aufgenommen werden sollten, wäre auch § 3 entsprechend zu adaptieren.

§ 3 der Marktordnung lautet:

Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Produzenten- und Händlermarkt wird jede Woche am Donnerstag zwischen 7:00 Uhr und 13:00 Uhr abgehalten. Fällt der Donnerstag auf einen Feiertag, wird der Markt am vorhergehenden Mittwoch durchgeführt.
- (2) Der Jahrmarkt findet am 2. Montag im Oktober eines jeden Jahres statt. Die Marktzeit beginnt um 6:00 Uhr und endet mit der für Verkaufsläden jeweils gültigen Sperrstunde.
- (3) Der Christbaummarkt wird in der Zeit von 10. bis einschließlich 24. Dezember durchgeführt. Der Verkauf darf nur in der Zeit von 6:00 bis 19:00 Uhr getätigt werden.
- (4) Der Allerheiligenmarkt wird in der Zeit von 27.10. bis einschließlich 2.11. abgehalten. Der Verkauf darf ausschließlich in der Zeit von 6:00 bis 19:00 Uhr erfolgen.
- (5) Die Flohmärkte werden jeden Sonntag im Monat in der Zeit zwischen 7:00 und 13:00 Uhr durchgeführt.

### **§ 3 der Marktordnung würde daher künftig wie folgt lauten:**

#### § 3 Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Produzenten- und Händlermarkt wird jede Woche am Donnerstag zwischen 7:00 Uhr und 13:00 Uhr abgehalten. Fällt der Donnerstag auf einen Feiertag, wird der Markt am vorhergehenden Mittwoch durchgeführt.
- (2) Der Jahrmarkt findet 1x jährlich statt.
- (3) Der Christbaummarkt wird in der Zeit von 10. bis einschließlich 24. Dezember durchgeführt. Der Verkauf darf nur in der Zeit von 6:00 bis 19:00 Uhr getätigt werden.
- (4) Der Allerheiligenmarkt wird in der Zeit von 27.10. bis einschließlich 2.11. abgehalten. Der Verkauf darf ausschließlich in der Zeit von 6:00 bis 19:00 Uhr erfolgen.
- (5) Sonstige Märkte finden anlassbezogen statt.
- (6) Der Weihnachtsmarkt findet 1x jährlich im November/Dezember statt.

Infolge der Änderungen in § 2 der Marktordnung, sind hinsichtlich des Flohmarktes, des Weihnachtsmarktes und der Kategorie „Sonstige Märkte“ auch Änderungen bzw. Ergänzungen in § 4 erforderlich.

### § 4 der Marktordnung lautet:

#### Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf dem Produzenten- und Händlermarkt sind folgende Waren zugelassen:

Heimische Erzeugnisse der Landwirtschaft und Gärtnereien, im besonderen Gemüse, Hülsenfrüchte, Grünzeug, Obst, Lebensmittel eigener Erzeugung, geschlachtetes Hausgeflügel, Eier, Honig, Beeren, Pilze, Schwämme, alle Getreidearten, Naturblumenkränze, Baum- und Sträucherzweige, Gemüsepflanzen, im freien Handel zugelassene Kräuter, Vogelfutter, Sämereien, Kienholz und Holz- und Strohwaren, die in der Hausindustrie hergestellt werden. Weiters der Verkauf des im Rahmen der Landwirtschaft produzierten und verarbeiteten Fleisches.

- (2) Auf den Jahrmärkten sind genussfertige Lebensmittel sowie alle im freien Verkehr gestatteten Waren zugelassen.

Vom Marktverkehr sind ausgeschlossen bzw. untersagt:

- a) *Waffen, Munitionsgegenstände, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Schlüssel ohne Schlösser, Arzneimittel, chirurgische Instrumente und therapeutische Behelfe;*
- b) *Möbel, Druckwerke, Bilder und Schriften, welche geeignet sind, die öffentliche Ruhe zu stören oder gegen die Sittlichkeit zu verstoßen;*
- c) *Der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen (Glücksrad, Katze im Sack usw.);*
- d) *Schaustellungen, Volksbelustigungen wie Ringelspiele, Schaukeln usw. und Tierstellungen;*
- e) *Das Anpreisen irgendwelcher Artikel zu Heilzwecken oder als Genussmittel und das Vorführen von Haarpflegemitteln an fremden Personen;*

- (3) Am Christbaummarkt dürfen Christbäume, Mistelzweige und Reisig verkauft werden.

- (4) Am Allerheiligenmarkt können Grablichter, Kerzen, Lebzelter, Zuckerwaren, Gebets- und Heiligenbücher, Rosenkränze, Kränze, Gestecke, Blumen und Blumenstöcke verkauft werden.

- (5) Am Flohmarkt dürfen gebrauchte Haushaltsgegenstände und Altwaren verkauft werden.

#### **§ 4 der Marktordnung würde daher künftig wie folgt lauten:**

##### § 4

##### Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf dem Produzenten- und Händlermarkt sind folgende Waren zugelassen:

Heimische Erzeugnisse der Landwirtschaft und Gärtnereien, im besonderen Gemüse, Hülsenfrüchte, Grünzeug, Obst, Lebensmittel eigener Erzeugung, geschlachtetes Hausgeflügel, Eier, Honig, Beeren, Pilze, Schwämme, alle

Getreidearten, Naturblumenkränze, Baum- und Sträucherzweige, Gemüsepflanzen, im freien Handel zugelassene Kräuter, Vogelfutter, Sämereien, Kienholz und Holz- und Strohwaren, die in der Hausindustrie hergestellt werden. Weiters der Verkauf des im Rahmen der Landwirtschaft produzierten und verarbeiteten Fleisches.

- (2) Auf den Jahrmärkten sind genussfertige Lebensmittel sowie alle im freien Verkehr gestatteten Waren zugelassen.

Vom Marktverkehr sind ausgeschlossen bzw. untersagt:

- a) *Waffen, Munitionsgegenstände, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Schlüssel ohne Schlösser, Arzneimittel, chirurgische Instrumente und therapeutische Behelfe;*
  - b) *Möbel, Druckwerke, Bilder und Schriften, welche geeignet sind, die öffentliche Ruhe zu stören oder gegen die Sittlichkeit zu verstoßen;*
  - c) *Der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen (Glücksrad, Katze im Sack usw.);*
  - d) *Schaustellungen, Volksbelustigungen wie Ringelspiele, Schaukeln usw. und Tierstellungen;*
  - e) *Das Anpreisen irgendwelcher Artikel zu Heilzwecken oder als Genussmittel und das Vorführen von Haarpflegemitteln an fremden Personen;*
- (3) Am Christbaummarkt dürfen Christbäume, Mistelzweige und Reisig verkauft werden.
- (4) Am Allerheiligenmarkt können Grablichter, Kerzen, Lebzelter, Zuckerwaren, Gebets- und Heiligenbücher, Rosenkränze, Kränze, Gestecke, Blumen und Blumenstöcke verkauft werden.
- (5) Auf sonstigen Märkten dürfen Waren verkauft werden, die im freien Verkehr gestattet sind und nicht von den Verboten gemäß § 4 Abs. 2 lit. a bis e dieser Marktordnung umfasst sind.
- (6) Auf dem Weihnachtsmarkt dürfen handgefertigte Waren, regionale Spezialitäten, Backwerk, weihnachtliche Waren (z. B. Adventkränze, Weihrauch) verkauft werden.

Infolge der Änderungen in § 2 der Marktordnung, sind hinsichtlich des Flohmarktes, des Weihnachtsmarktes und der Kategorie „Sonstige Märkte“ auch Änderungen bzw. Ergänzungen in § 5 erforderlich.

§ 5 der Marktordnung lautet:

Marktbeschicker

Marktparteien im Sinne dieser Marktordnung sind:

1. Am Produzenten- und Händlermarkt:
  - a) Selbsterzeuger, Landwirte und Gärtner hinsichtlich ihrer eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse.
  - b) Handelsgewerbetreibende, sowie Marktfahrer, die im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung ausschließlich oder vorwiegend den Handel mit den gem. § 4 Abs 1 dieser Marktordnung zugelassenen Waren betreiben (Obst-, Gemüse- und Landesprodukthändler).
  - c) Personen, die selbst gesammelte Beeren, Naturblumen, Zweige u. dgl. verkaufen.
2. Auf den Jahrmärkten alle Handels- und Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung, sowie Marktfahrer.
3. Auf dem Christbaummarkt und dem Allerheiligenmarkt alle Produzenten und berechtigten Händler.
4. Auf dem Flohmarkt darf jedermann seine gebrauchten Haushaltsgegenstände und Altwaren verkaufen.

**§ 5 der Marktordnung würde daher künftig wie folgt lauten:**

§ 5  
Marktbeschicker

Marktparteien im Sinne dieser Marktordnung sind:

1. Am Produzenten- und Händlermarkt:
  - a) Selbsterzeuger, Landwirte und Gärtner hinsichtlich ihrer eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse.
  - b) Handelsgewerbetreibende, sowie Marktfahrer, die im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung ausschließlich oder vorwiegend den Handel mit den gem. § 4 Abs 1 dieser Marktordnung zugelassenen Waren betreiben (Obst-, Gemüse- und Landesprodukthändler).
  - c) Personen, die selbst gesammelte Beeren, Naturblumen, Zweige u. dgl. verkaufen.
2. Auf den Jahrmärkten alle Handels- und Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung, sowie Marktfahrer.
3. Auf dem Christbaummarkt und dem Allerheiligenmarkt alle Produzenten und berechtigten Händler.
4. Auf den sonstigen Märkten der in § 5 Abs. Z 1. bis 5. der Marktordnung aufgeführte Personenkreis.

5. Auf dem Weihnachtsmarkt dürfen Marktbesucher, Kunsthandwerker, Privatpersonen, Vereine, Selbsterzeuger, Landwirte und Gärtner hinsichtlich ihrer eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie Gewerbetreibende im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung Waren lt. § 4 Abs 7 verkaufen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Marktordnung der Stadtgemeinde Liezen wird wie folgt abgeändert:*

*In § 2 Abs. 1 Z 5. der Marktordnung wird die Wortfolge „Flohmarkt auf dem Privatparkplatz vor dem Objekt Hauptstraße 35 (Eurospar)“ durch die Wortfolge „Sonstige Märkte“ ersetzt*

*§ 2 Abs. 1 Z. 5. der Marktordnung lautet daher:*

*Sonstige Märkte.*

*§ 2 der Marktordnung wird ein Absatz 2, Ziffer 1. angefügt:*

*§ 2 Abs. 2, Ziffer 1. der Marktordnung lautet:*

*(2) Brauchtumsmärkte  
1. Weihnachtsmarkt*

*In § 3 Abs. 2 der Marktordnung wird die Wortfolge: „Der Jahrmarkt findet am 2. Montag im Oktober eines jeden Jahres statt. Die Marktzeit beginnt um 6:00 Uhr und endet mit der für Verkaufsläden jeweils gültigen Sperrstunde“ wird durch die Wortfolge: „Der Jahrmarkt findet 1x jährlich statt“ ersetzt.*

*§ 3 Abs. 2 der Marktordnung lautet daher:*

*Der Jahrmarkt findet 1x jährlich statt.*

*In § 3 Abs. 5 der Marktordnung wird die Wortfolge „Die Flohmärkte werden jeden Sonntag im Monat in der Zeit zwischen 7:00 und 13:00 Uhr durchgeführt“ durch die Wortfolge „Sonstige Märkte finden anlassbezogen statt“ ersetzt.*

*§ 3 Abs. 5 der Marktordnung lautet daher:*

*Sonstige Märkte finden anlassbezogen statt.*

*§ 3 der Marktordnung wird ein Absatz 6 angefügt:*

*§ 3 Abs. 6 der Marktordnung lautet:*

*Der Weihnachtsmarkt findet 1x jährlich im November/Dezember statt.*

*In § 4 Abs. 5 der Marktordnung wird die Wortfolge „Am Flohmarkt dürfen gebrauchte Haushaltsgegenstände und Altwaren verkauft werden“ durch die Wortfolge „Auf sonstigen Märkten dürfen Waren verkauft werden, die im freien Verkehr gestattet sind und*

*nicht von den Verboten gemäß § 4 Abs. 2 lit. a bis e dieser Marktordnung umfasst sind“ ersetzt.*

*§ 4 Abs. 5 der Marktordnung lautet daher:*

*Auf sonstigen Märkten dürfen Waren verkauft werden, die im freien Verkehr gestattet sind und nicht von den Verboten gemäß § 4 Abs. 2 lit. a bis e dieser Marktordnung umfasst sind.*

*§ 4 der Marktordnung wird ein Absatz 6 angefügt:*

*§ 4 Abs. 6 der Marktordnung lautet:*

*Auf dem Weihnachtsmarkt dürfen handgefertigte Waren, regionale Spezialitäten, Backwerk, weihnachtliche Waren (z. B. Adventkränze, Weihrauch) verkauft werden.*

*In § 5 Ziffer 4. der Marktordnung wird die Wortfolge „Auf dem Flohmarkt darf jedermann seine gebrauchten Haushaltsgegenstände und Altwaren verkaufen“ durch die Wortfolge  
„Auf den sonstigen Märkten der in § 5 Abs. Z 1. bis 5. der Marktordnung aufgeführte Personenkreis“ ersetzt.*

*§ 5 Ziffer 4. der Marktordnung lautet daher:*

*Auf den sonstigen Märkten der in § 5 Abs. Z 1. bis 5. der Marktordnung aufgeführte Personenkreis.*

*§ 5 der Marktordnung wird eine Ziffer 5. angefügt:*

*§ 5 Ziffer 5. der Marktordnung lautet:*

*Auf dem Weihnachtsmarkt dürfen Marktbesucher, Kunsthandwerker, Privatpersonen, Vereine, Selbsterzeuger, Landwirte und Gärtner hinsichtlich ihrer eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie Gewerbetreibende im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung Waren lt. § 4 Abs 6 verkaufen.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc berichtet, Die bestehende Marktgebührenordnung verweist auf falsche gesetzliche Grundlagen.

Die Tarife wurden letztmalig 2016 angepasst und müssen überarbeitet werden. Allerdings kann die Erhöhung nicht wie ursprünglich geplant erfolgen, da in der Amtsdirektion für die Verrechnung des Bauernmarktes auf alte Tarife zurückgegriffen wurde und deshalb die letzte Erhöhung hier nicht umgesetzt wurde. Der Sprung von € 5,80 auf € 10,00 wäre zu hoch, weshalb vorerst eine geringere Erhöhung vorgeschlagen wird.

Die Finanzverwaltung hat folgenden Entwurf für eine neue Marktgebührenordnung ausgearbeitet:

### **Marktgebührenordnung der Stadt Liezen**

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen über die Einhebung von Marktgebühren.

Gemäß §17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 sowie

§ 8 der Marktordnung der Stadtgemeinde Liezen in der Fassung vom 22.10.2024, wird verordnet:

#### **§ 1 Gegenstand**

Für die Benützung des überlassenen Raumes für die Aufstellung des Standplatzes und für andere mit der Abhaltung der Märkte verbundenen Auslagen, sind an die Stadtgemeinde Liezen Gebühren zu entrichten.

#### **§ 2 Marktstandgebühren**

(1) Die zu leistenden Entgelte betragen für Märkte lt. § 2 Abs 1 Z 1-5 Marktordnung der Stadtgemeinde Liezen in der Fassung vom 22.10.2024 **je Tag**:

a) für den Einzelstand bis 2 lfm	€ 8,00 (bisher € 7,00)
b) für jeden weiteren lfm	€ 4,00 (bisher € 3,50)
c) Zuschlag Konsumation	€ 50,00 (bisher € 0,00)
d) Reinigungsgebühren bei Jahrmärkten pro Stand	€ 5,00 (bisher € 3,50)
Platzreservierungsgebühr	<del>€ 1,50 (entfällt)</del>
e) Energiekostenersatz pauschal	€ 10,00 (bisher € 3,00)
f) Energiekostenersatz Bauernmarkt	€ 3,00 (bisher €

0,70)

(2) Die zu leistenden Entgelte betragen für Märkte lt. § 2 Abs 2 Z 1 Marktordnung der Stadtgemeinde Liezen in der Fassung vom 22.10.2024 **je Tag**:

a) Außenstandplatz mit eigener Hütte	€ 30,00
b) Außenstandplatz mit Gemeindehütte	€ 50,00
c) Innenstandplatz	€ 30,00
d) Zuschlag Konsumation	€ 50,00 (bisher € 0,00)
e) Energiekostenersatz pauschal	€ 10,00 (bisher € 3,00)

(3) Sämtliche Tarife sind wertgesichert und werden einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Jänner auf Basis des vom Land Steiermark zuletzt verlautbartem Indexvorschlag für Gebührenanhebungen angepasst. Sollte ausgehend vom 1. Jänner eines jeweiligen Jahres (= Gültigkeitstag der neuen Tarife) der letzte verlautbarte Indexvorschlag des Landes Steiermark mehr als 24 Monate zurückliegen, hat die Tarifierpassung auf Basis des von der Statistik Austria verlautbartem Verbraucherpreisindex des Vorjahres (JVPI) zu erfolgen. Der rechnerisch ermittelte Wert ist kaufmännisch auf 10 Cent zu runden.

### **§ 3 Inkrafttreten**

1. Diese Marktgebührenordnung tritt mit 01.01.2025 Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Marktgebührenordnung tritt die Marktgebührenordnung der Stadtgemeinde Liezen vom 06.07.1989 sowie alle zu dieser Marktgebührenordnung erlassenen Novellen außer Kraft.

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc, informiert, dass die Finanzverwaltung eine etwas stärkere Erhöhung der Gebühren empfohlen hat. Es wurde bereits 2016 eine Erhöhung beschlossen, diese wurde dann jedoch nicht umgesetzt. Daher soll nunmehr lediglich eine moderate Erhöhung erfolgen.

Die Bürgermeisterin ergänzt, dass die Konsumationsstände viel mehr einnehmen als andere Stände. Diesem Umstand wird durch den sogenannten „Zuschlag Konsumation“ Rechnung getragen.

Kulturreferent GR Gregor Steiner möchte wissen, ob ein Verein diese Gebühr bezahlen muss, wenn er bei einer Veranstaltung eine Hütte aufstellt und ohnehin bereits für diese Hütte eine Gebühr an die Gemeinde entrichten muss. Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc, antwortet, dass diese Thematik nochmals geprüft werden muss.

Abschließend informiert Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc, dass auch eine Indexierung der Marktgebühren beschlossen wurde.

2. Vizebürgermeister Egon Gojer ergänzt, dass diese erst ab dem Jahr 2026 schlagend wird.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

**Marktgebührenordnung**  
der  
Stadt Liezen

*Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen über die Einhebung von Marktgebühren.*

*Gemäß §17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 sowie*

*§ 8 der Marktordnung der Stadtgemeinde Liezen in der Fassung vom 22.10.2024 wird verordnet:*

**§ 1**  
**Gegenstand**

*Für die Benützung des überlassenen Raumes für die Aufstellung des Standplatzes und für andere mit der Abhaltung der Märkte verbundenen Auslagen, sind an die Stadtgemeinde Liezen Gebühren zu entrichten.*

**§ 2**  
**Marktstandgebühren**

*(1) Die zu leistenden Entgelte betragen für Märkte lt. § 2 Abs 1 Z 1-5 Marktordnung der Stadtgemeinde Liezen in der Fassung vom 22.10.2024 je Tag:*

<i>a) für den Einzelstand bis 2 lfm</i>	<i>€ 8,00 (bisher € 7,00)</i>
<i>b) für jeden weiteren lfm</i>	<i>€ 4,00 (bisher € 3,50)</i>
<i>c) Zuschlag Konsumation</i>	<i>€ 50,00 (bisher € 0,00)</i>
<i>d) Reinigungsgebühren bei Jahrmärkten pro Stand</i>	<i>€ 5,00 (bisher € 3,50)</i>
<del><i>Platzreservierungsgebühr</i></del>	<del><i>€ 1,50 (entfällt)</i></del>
<i>e) Energiekostenersatz pauschal</i>	<i>€ 10,00 (bisher € 3,00)</i>
<i>f) Energiekostenersatz Bauernmarkt</i>	<i>€ 3,00 (bisher €</i>
<i>0,70)</i>	

(2) Die zu leistenden Entgelte betragen für Märkte lt. § 2 Abs 2 Z 1 Marktordnung der Stadtgemeinde Liezen in der Fassung vom 22.10.2024 **je Tag**:

a) Außenstandplatz mit eigener Hütte	€ 30,00
b) Außenstandplatz mit Gemeindegasse	€ 50,00
c) Innenstandplatz	€ 30,00
d) Zuschlag Konsumation	€ 70,00 (bisher € 0,00)
e) Energiekostensatz pauschal	€ 10,00 (bisher € 3,00)

(3) Sämtliche Tarife sind wertgesichert und werden einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Jänner auf Basis des vom Land Steiermark zuletzt verlautbartem Indexvorschlag für Gebührenanhebungen angepasst. Sollte ausgehend vom 1. Jänner eines jeweiligen Jahres (= Gültigkeitstag der neuen Tarife) der letzte verlautbarte Indexvorschlag des Landes Steiermark mehr als 24 Monate zurückliegen, hat die Tarifierhebung auf Basis des von der Statistik Austria verlautbartem Verbraucherpreisindex des Vorjahres (JVPI) zu erfolgen. Der rechnerisch ermittelte Wert ist kaufmännisch auf 10 Cent zu runden.

### **§ 3 Inkrafttreten**

1. Diese Marktgebührenordnung tritt mit 01.01.2025 Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Marktgebührenordnung tritt die Marktgebührenordnung der Stadtgemeinde Liezen vom 06.07.1989 sowie alle zu dieser Marktgebührenordnung erlassenen Novellen außer Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen

18.

### **Festsetzung von Tarifen für die Adventbegegnungen**

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc, berichtet, da es sich bei den Adventbegegnungen am Pfarrplatz in Liezen eher um eine Veranstaltung als um einen Markt handelt, können die zu verrechnenden Standgebühren nicht von der Marktgebührenordnung abgeleitet werden. Deshalb müssen für die Adventbegegnungen eigene Tarife festgelegt werden.

Die bisher verrechneten Standgebühren basieren auf jenen Standgebühren, die bis zum Stadtratsbeschluss vom 8. November 2022 für den Christkindlmarkt in Weißenbach verrechnet wurden. Allerdings gibt es keinen gesonderten Beschluss für die Adventbegegnungen. Bislang wurden somit folgende Tarife verrechnet:

Außenstandplatz mit Gemeindegrotte pro Tag:	€ 30,00
Außenstandplatz mit eigener Hütte pro Tag:	€ 15,00
Stromkosten:	€ 3,00

Aufgrund der gestiegenen Stromkosten wird empfohlen, diese anzuheben und an jene Stromkosten, die auch laut Marktgebührenordnung verrechnet werden, anzupassen. Die Standgebühren selbst werden nicht erhöht, jedoch indexgebunden.

**Kulturreferent GR Gregor Steiner informiert, dass die Adventbegegnungen und der Christkindlmarkt für das Kulturreferat gleich teuer sind.**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Teilnahmegebühren für die Adventbegegnungen betragen ab 01.01.2025:*

<i>Außenstandplatz mit Gemeindegrotte pro Tag:</i>	<i>€ 30,00</i>
<i>Außenstandplatz mit eigener Hütte pro Tag:</i>	<i>€ 15,00</i>
<i>Stromkosten:</i>	<i>€ 10,00</i>

*Sämtliche Tarife sind wertgesichert und werden einmal jährlich mit Wirkung ab dem 01. November auf Basis des vom Land Steiermark zuletzt verlautbartem Indexvorschlag für Gebührenerhebungen angepasst. Sollte ausgehend vom 1. November eines jeweiligen Jahres (= Gültigkeitstag der neuen Tarife) der letzte verlautbarte Indexvorschlag des Landes Steiermark mehr als 24 Monate zurückliegen, hat die Tarifanpassung auf Basis des von der Statistik Austria verlautbartem Verbraucherpreisindex des Vorjahres (JVPI) zu erfolgen. Der rechnerisch ermittelte Wert ist kaufmännisch auf 10 Cent zu runden.*

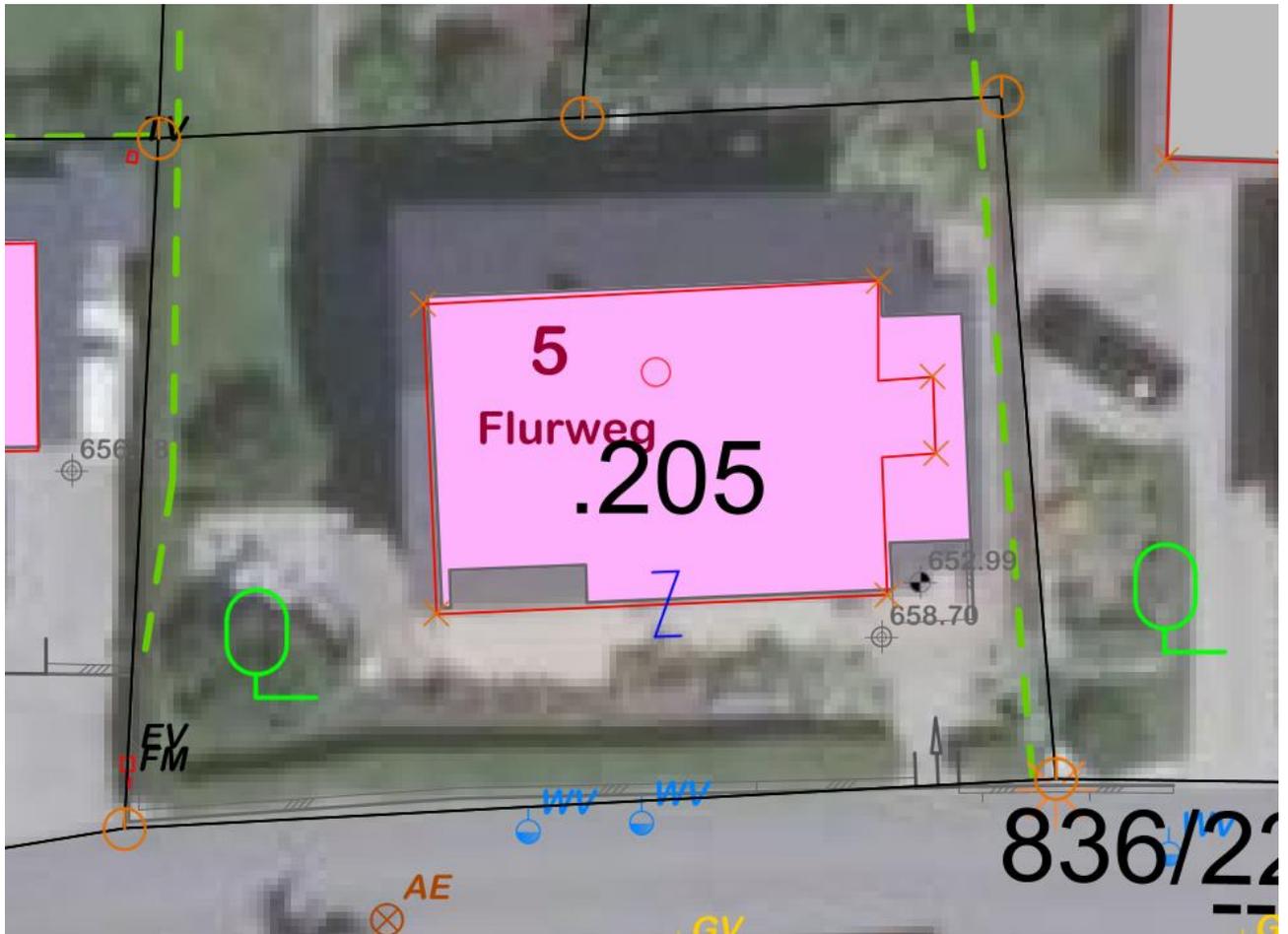
Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 19.

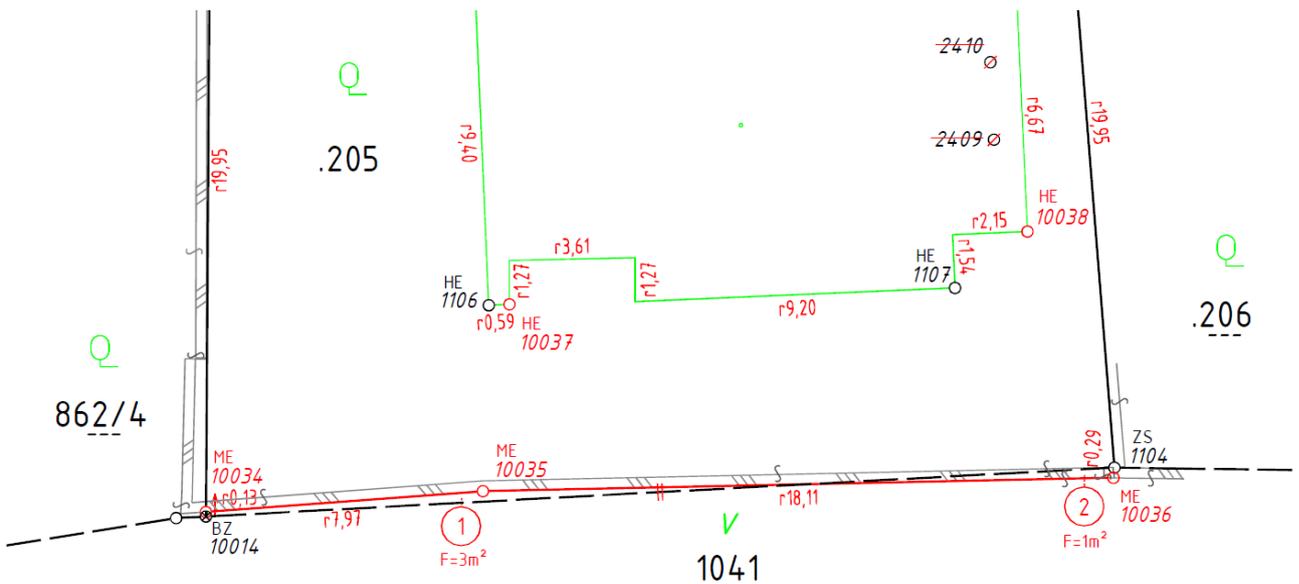
### **Flächentausch Grundstücksnummer 1041 KG 67409 Reithal mit Mag. Roland und Mag. Ulrike Jahn**

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc berichtet, Mag. Roland und Mag. Ulrike Jahn, Eigentümer der Liegenschaft -205 KG 67409 Reithal sind an die Bauverwaltung herangetreten, und haben mitgeteilt, dass sie die Grenzen ihres Grundstücks zum öffentlichen Gut hin richtig stellen möchten.

DI Robert Pilsinger Zivilgeometer, 8940 Liezen wurde mit der Durchführung beauftragt. Die Gartenmauer befindet sich teilweise auf öffentlichem Gut.



Eine Sanierung der Grenzen ist durch den Tausch von Flächen möglich. Die Grenze soll nach dem Tausch entlang der bestehenden Einfriedungsmauern verlaufen.



---

Das Trennstück 1 im Ausmaß von 3m<sup>2</sup> kommt vom Grundstück .205 KG 67409 Reithtal (Mag. Roland und Mag. Ulrike Jahn) zum Grundstück 1041 KG 67409 (Öffentliches Gut).

Das Trennstück 2 im Ausmaß von 1m<sup>2</sup> kommt vom Grundstück 1041 in der KG 67409 Reithtal (öffentliches Gut) zum Grundstück .205 KG 67409 Reithtal (Mag. Roland und Mag. Ulrike Jahn).

Demnach erfordert die Richtigstellung, die **Herausnahme von 1m<sup>2</sup>** aus dem öffentlichen Gut und im Gegenzug die **Übernahme von 3m<sup>2</sup>** in das öffentliche Gut.

Es handelt sich um einen wertgleichen Tausch und soll nach §15 LiegTG idGF durchgeführt werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Stadtgemeinde Liezen veranlasst die Durchführung der Vermessungsurkunde erstellt von DI Robert Pilsinger Zivilgeometer, 8940 Liezen, mit der GZ 6252-23.*

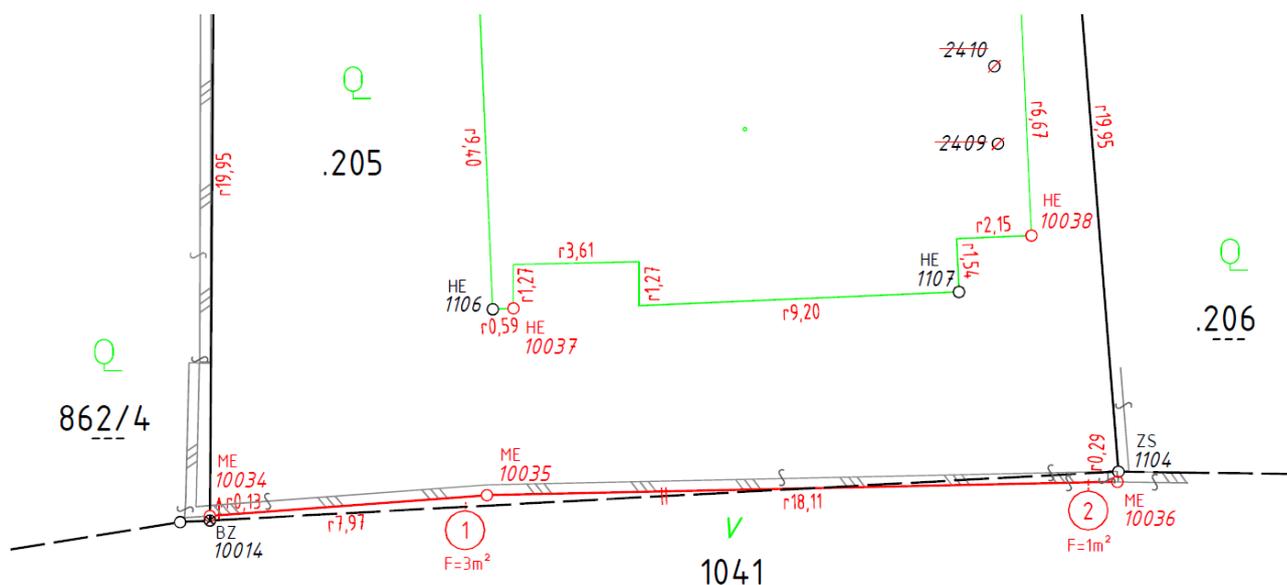
Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 20.

### **Auflassung des öffentlichen Gutes hinsichtlich eines Trennstückes des Grundstückes Nr. 1041 KG 67409 Reithtal und Übernahme in das freie Gemeindevermögen**

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc berichtet, Für die Richtigstellung der Grenzen des Grundstückes .205 KG 67409 Reithtal (Mag. Roland und Mag. Ulrike Jahn) zum öffentlichen Gut hin, ist die Herausnahme des Trennstückes 2 im Ausmaß von 2m<sup>2</sup> aus dem Grundstück 1041 in der KG 67409 Reithtal (öffentliches Gut) gem. Teilungsplan mit der GZ 6252-23 erstellt von DI Robert Pilsinger Zivilgeometer, 8940 Liezen, notwendig.

Das Trennstück 2 mit einer Größe von 1m<sup>2</sup> der Grst- Nr. 1041 KG 67409 Reithtal wird aus dem öffentlichen Gut dem Grst-Nr. .205 KG 67409 Reithtal (Mag. Roland und Mag. Ulrike Jahn) zugeschlagen.



Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Das öffentliche Gut hinsichtlich des Trennstücks 2 gemäß Teilungsplan von DI Robert Pilsinger Zivilgeometer, 8940 Liezen, mit der GZ 6252-23 im Ausmaß von 1m<sup>2</sup> wird aufgelassen und in das freie Gemeindevermögen überführt.*

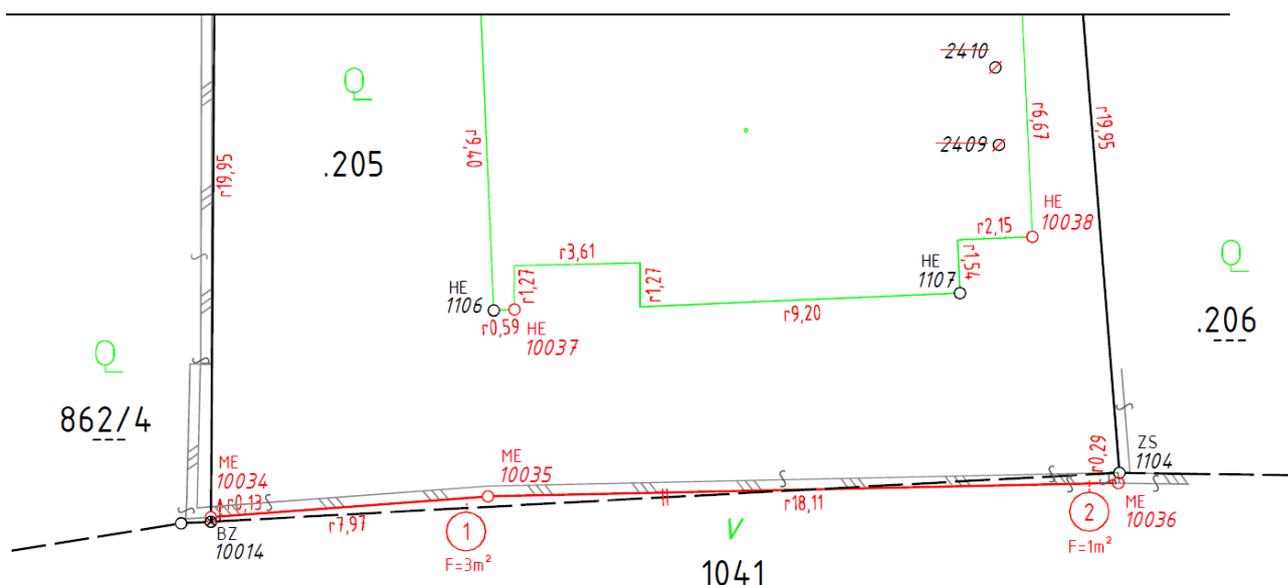
Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 21.

### **Übergabe eines Trennstückes des Grundstückes Nr. 1041 KG 67409 Reithal an das Grundstück Nr. .205 KG 67409 Reithal (Mag. Roland und Mag. Ulrike Jahn)**

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc berichtet, für die Richtigstellung der Grenzen des Grundstückes .205 KG 67409 Reithal (Mag. Roland und Mag. Ulrike Jahn) zum öffentlichen Gut hin, ist die Übergabe des Trennstücks 2 im Ausmaß von 1m<sup>2</sup> aus dem Grundstück 1041 in der KG 67409 Reithal gem. Teilungsplan mit der GZ 6252-23 erstellt von DI Robert Pilsinger Zivilgeometer, 8940 Liezen, an das Grundstück .205 KG 67409 Reithal (Mag. Roland und Mag. Ulrike Jahn) notwendig.

Das Trennstück 2 mit einer Größe von 1m<sup>2</sup> des Grst- Nr. 1041 KG 67409 Reithal wird aus dem öffentlichen Gut dem Grst-Nr. .205 KG 67409 Reithal (Mag. Roland und Mag. Ulrike Jahn) zugeschlagen.



Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Das Trennstück 2 gemäß Teilungsplan von DI Robert Pilsinger, Zivilgeometer, 8940 Liezen mit der GZ 6252-23 im Ausmaß von 1m<sup>2</sup> wird an das Grundstück .205 KG 67409 Reithal (Mag. Roland und Mag. Ulrike Jahn) übergeben.*

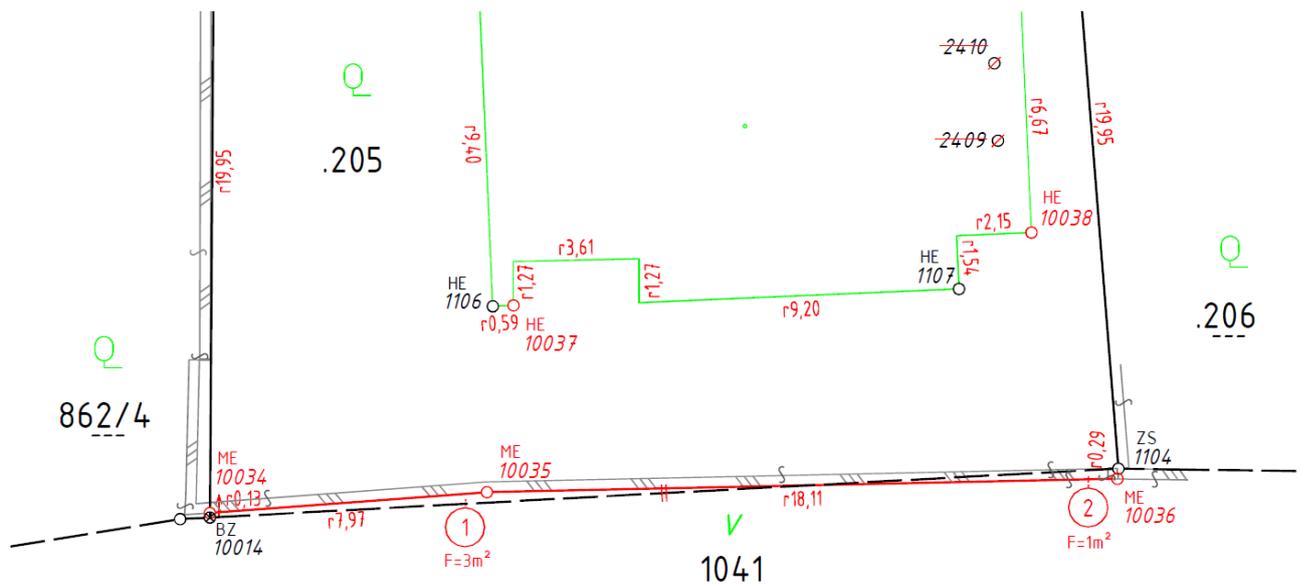
Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 22.

### **Übernahme eines Trennstückes des Grundstückes .205 KG 67409 Reithal (Mag. Roland und Mag. Ulrike Jahn) in das öffentliche Gut**

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc berichtet, Zur Richtigstellung der Grenzen des Grundstück .205 KG 67409 Reithal ist die Übernahme eines Trennstückes in das öffentliche Gut, gemäß Vermessungsurkunde erstellt von DI Robert Pilsinger Zivilgeometer, 8940 Liezen mit der GZ 6252-23, notwendig.

Das Trennstück 1 mit einer Größe von 3 m<sup>2</sup> des Grst- Nr. .205 KG 67409 Reithal wird dem Grst-Nr. 1041 KG 67409 Reithal (öffentliches Gut) zugeschlagen.



Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Das Trennstück 1 gemäß Teilungsplan von DI Robert Pilsinger Zivilgeometer, 8940 Liezen mit der GZ 6252-23 mit einem Ausmaß von 3 m<sup>2</sup> wird in das Grst-Nr. 1041 KG 67409 Reithal übernommen und in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Liezen lastenfremd übernommen.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Die Verhandlungsschrift besteht aus 119 Seiten.

Liezen, am 29.10.2024

.....  
Andrea Heinrich, MAS  
Bürgermeisterin

.....  
Angelika Cainelli  
Schriftführerin

.....  
GR Helmut Laschan  
Schriftführer

.....  
GR<sup>in</sup> Jennifer Kolb  
Schriftführerin

.....  
GR Thomas Wohlmuther  
Schriftführer

.....  
GR Werner Rinner  
Schriftführer

.....  
GR August Singer  
Schriftführer

.....  
Mag. Peter Neuhold  
als beauftragter Gemeindebediensteter